

34112 Kassel documenta Stadt

An die  
Damen und Herren  
der Stadtverordnetenversammlung  
Kassel

# Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

2. Oktober 2014  
1 von 6

zur **36.** öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

**Montag, 13. Oktober 2014, 16:00 Uhr,  
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

## Tagesordnung I

1. **Einführung eines Stadtverordneten**
2. **Mitteilungen**
3. **Vorschläge der Ortsbeiräte**
4. **Fragestunde**
5. **Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes KASSELWASSER**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen  
- 101.17.1443 -
6. **Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XXII-Kassel-Jungfernkopf**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen  
- 101.17.1452 -
7. **Einberufung des Wahlvorbereitungsausschusses**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Günther Schnell  
- 101.17.1442 -

- 8. Wahlen von hauptamtlichen Beigeordneten**  
Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe  
- 101.17.1449 -
- 9. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/2 A „Sickingenstraße“  
(Durchführungsvertrag, Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als  
Satzung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.17.1436 - \*)
- 10. Zugang zu Gremien von KasselWasser und Stadtreinigern sicherstellen**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktion Kasseler Linke, FDP und  
Demokratie erneuern/Freie Wähler  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordnete Anke Bergmann  
- 101.17.1310 -
- 11. Maßnahmen Minicars**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und  
Gleichstellung: Stadtverordneter Sprafke  
- 101.17.1337 -
- 12. Investitionen Flughafen Calden**  
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert  
- 101.17.1372 -
- 13. Straßenbeitragssatzung**  
Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe  
- 101.17.1374 -
- 14. Belgische Siedlung**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.17.1387 - \*)
- 15. Neugestaltung des Kommunalen Finanzausgleichs**  
Antrag der SPD-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Hermann Hartig  
- 101.17.1416 -

**16. Bericht zur Situation am Klinikum**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der CDU und Demokratie erneuern/Freie Wähler  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett  
- 101.17.1435 -

**17. Stockplatz**

Gemeinsamer Antrag der Fraktion Kasseler Linke und  
Demokratie erneuern/Freie Wähler  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Bernd W. Häfner  
- 101.17.1437 -

**Tagesordnung II (ohne Aussprache)****18. Brücke über Kreisel**

Antrag der FDP-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.17.1339 - \*)

**19. Verkehrstechnisch sinnvolle Brückenlösung am "Kreisel" realisieren**

Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.17.1353 - \*)

**20. Projekt Teen-Court**

Antrag der FDP-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.  
- 101.17.1355 - \*) und Votum des Jugendhilfeausschusses

**21. Gewässerführung Dönchebach**

Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie: N.N.  
- 101.17.1368 - \*)

**22. Kinderfreundliche Kommune**

Antrag der FDP-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.  
- 101.17.1371 - \*)\*) und Votum des Jugendhilfeausschusses

**23. Maßnahmen zur Entschärfung der Gefahrenstelle "Drei Brücken" für Radfahrer\*innen**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.17.1385 - \*)

24. **Bericht Alleenkonzept Holländische Straße** 4 von 6  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie: N.N.  
- 101.17.1399 - \*)
25. **Fernbusterminal**  
Antrag der FDP-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.17.1403 - \*)
26. **9. Teilfortschreibung der Stadt Kassel zum Schulentwicklungsplan**  
**8. Teilfortschreibung**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:  
Stadtverordnete Bergmann  
- 101.17.1404 -
27. **Vorstellung Jugendbus "B-Weg-Punkt"**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.  
- 101.17.1421 - \*)
28. **Planung zur Umgestaltung des Georg-Stock-Platzes**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.17.1428 - \*)
29. **Öffnung des Brüder Grimm Museums bis zur Eröffnung der GRIMMWELT Kassel**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Kultur: Stadtverordneter Dr. Hanemann  
- 101.17.1429 -
30. **Keine Beteiligung Kassels an den Gemeinwohlkosten des Flughafens Calden**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordneter Dr. Norbert Wett  
- 101.17.1431 -
31. **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/72 „Westlich der Oberzwehrener Straße“  
(Aufstellungsbeschluss)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.17.1433 - \*)
32. **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/25 „Wegelänge“,  
1. Änderung (Aufstellungsbeschluss)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.17.1434 - \*)

- 33. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2014; - Liste 3/2014 -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordneter Hermann Hartig  
- 101.17.1439 -
- 34. Zusammenlegung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel - Übertragung der Behördenzuständigkeit für § 10 Hessisches Freiheitsentziehungsgesetz (HFEG)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordneter Dieter Beig und  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.  
- 101.17.1444 - \*)
- 35. Einleitung eines Wegeeinziehungsverfahrens nach § 6 des Hessischen Straßengesetzes für den öffentlichen Parkplatz Kurt-Wolters-Straße/Ecke Mönchebergstraße in der Gemarkung Kassel, Flur 1, Teilstück des Flurstücks 305/20 und Flur 17, Teilstück des Flurstücks 90/24**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.17.1446 - \*)
- 36. Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Villenkolonie Mulang**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
und  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.  
- 101.17.1448 - \*)
- 37. Jahresbericht Sozialamt vorstellen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport: N.N.  
- 101.17.1454 - \*)

## Tagesordnung I

**Es ist beabsichtigt, nachfolgende Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.**

- 38. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Oberzwehren**  
Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission  
Berichterstatter/in des Grundstücksausschusses: Stadtverordneter Markl  
- 101.17.1407 -

- 39. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Oberzwehren**  
Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission  
Berichtersteller/in des Grundstücksausschusses: Stadtverordneter Beig  
- 101.17.1415 -

Mit freundlichen Grüßen

Petra Friedrich  
Stadtverordnetenvorsteherin

\*) Die Beschlussempfehlungen erhalten Sie am 13. Oktober 2014 als Tischvorlage.

**Niederschrift**

über die 36. öffentliche Sitzung  
**der Stadtverordnetenversammlung**  
am **Montag, 13. Oktober 2014, 16:00 Uhr**  
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

29. Oktober 2014

1 von 25

**Anwesend:**

**Präsidium**

Petra Friedrich, Stadtverordnetenvorsteherin, SPD  
Volker Zeidler, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, SPD  
Gabriele Jakat, Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin, SPD  
Jürgen Blutte, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, B90/Grüne  
Georg Lewandowski, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, CDU

**Stadtverordnete**

Dr. Rabani Alekuzei, Stadtverordneter, SPD  
Doğan Aydın, Stadtverordneter, SPD  
Anke Bergmann, Stadtverordnete, SPD  
Judith Boczkowski, Stadtverordnete, SPD  
Barbara Bogdon, Stadtverordnete, SPD  
Dietmar Bürger, Stadtverordneter, SPD  
Wolfgang Decker MdL, Stadtverordneter, SPD  
Dr. Manuel Eichler, Stadtverordneter, SPD  
Uwe Frankenberger MdL, Stadtverordneter, SPD  
Helene Freund, Stadtverordnete, SPD  
Christian Geselle, Fraktionsvorsitzender, SPD  
Dr. Rainer Hanemann, Stadtverordneter, SPD  
Hermann Hartig, Stadtverordneter, SPD  
Esther Kalveram, Stadtverordnete, SPD  
Christian Knauf, Stadtverordneter, SPD  
Stefan Kurt Markl, Stadtverordneter, SPD  
Heidemarie Reimann, Stadtverordnete, SPD  
Enrico Schäfer, Stadtverordneter, SPD  
Dr. Günther Schnell, Stadtverordneter, SPD  
Monika Sprafke, Stadtverordnete, SPD  
Norbert Sprafke, Stadtverordneter, SPD  
Harry Völler, Stadtverordneter, SPD  
Dieter Beig, Fraktionsvorsitzender, B90/Grüne  
Ruth Fürsch, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Birgit Hengesbach-Knoop, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Christine Hesse, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Dr. Andreas Jürgens, Stadtverordneter, B90/Grüne  
Eva Koch, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Thomas Koch, Stadtverordneter, B90/Grüne  
Dorothee Köpp, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Kerstin Linne, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Anja Lipschik, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Boris Mijatovic, Stadtverordneter, B90/Grüne

Gernot Rönz, Stadtverordneter, B90/Grüne  
Joachim Schleißing, Stadtverordneter, B90/Grüne  
Karl Schöberl, Stadtverordneter, B90/Grüne  
Helga Weber, Stadtverordneter, B90/Grüne  
Bernd-Peter Doose, Stadtverordneter, CDU  
Norbert Hornemann, Stadtverordneter, CDU  
Dominique Kalb, Stadtverordneter, CDU  
Stefan Kortmann, Stadtverordneter, CDU  
Eva Kühne-Hörmann, Staatsministerin, Stadtverordnete, CDU  
Marcus Leitschuh, Stadtverordneter, CDU  
Dr. Michael von Rüden, Stadtverordneter, CDU  
Bodo Schild, Stadtverordneter, CDU  
Jutta Schwalm, Stadtverordnete, CDU  
Waltraud Stähling-Dittmann, Stadtverordnete, CDU  
Brigitte Thiel, Stadtverordnete, CDU  
Birgit Trinczek, Stadtverordnete, CDU  
Dr. Jörg Westenburg, Stadtverordneter, CDU  
Dr. Norbert Wett, Fraktionsvorsitzender, CDU  
Simon Aulepp, Stadtverordneter, Kasseler Linke  
Norbert Domes, Fraktionsvorsitzender, Kasseler Linke  
Renate Gaß, Stadtverordnete, Kasseler Linke  
Vera Katrin Kaufmann, Stadtverordnete, Kasseler Linke  
Axel Selbert, Stadtverordneter, Kasseler Linke  
Heinz Gunter Drubel, Stadtverordneter, FDP  
Frank Oberbrunner, Fraktionsvorsitzender, FDP  
Donald Strube, Stadtverordneter, parteilos  
Bernd Wolfgang Häfner, Fraktionsvorsitzender, FREIE WÄHLER  
Dr. Bernd Hoppe, Stadtverordneter, Demokratie erneuern  
Olaf Petersen, Stadtverordneter, Demokratie erneuern  
Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten

#### **Ausländerbeirat**

Kamil Saygin, Vorsitzender des Ausländerbeirats

#### **Magistrat**

Bertram Hilgen, Oberbürgermeister, SPD  
Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD  
Dr. Jürgen Barthel, Stadtkämmerer, SPD  
Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne  
Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne  
Brigitte Bergholter, Stadträtin, SPD  
Martin Engels, Stadtrat, CDU  
Thomas Flügge, Stadtrat, B90/Grüne  
Esther Haß, Stadträtin, SPD  
Hendrik Jordan, Stadtrat, SPD  
Heike Mattern, Stadträtin, B90/Grüne  
Hans-Jürgen Sandrock, Stadtrat, SPD  
Richard Schramm, Stadtrat, B90/Grüne  
Hajo Schuy, Stadtrat, SPD



**Schriftführung**

Nicole Eglin, Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Andrea Herschelmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung

**Verwaltung**

Sylke Welz, Hauptamt

**Entschuldigt:**

Stephan Amtsberg, Stadtverordneter, B90/Grüne  
Wolfram Kieselbach, Stadtverordneter, CDU  
Barbara Herrmann-Kirchberg, Stadträtin, CDU  
Annett Martin, Stadträtin, B90/Grüne  
Heinz Schmidt, Stadtrat, CDU  
Edith Schneider, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich eröffnet die mit der Einladung vom 2. Oktober 2014 ordnungsgemäß einberufene 36. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Sie teilt mit, dass

Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Blutte, Fraktion B90/Grüne  
Stadtverordneter Doose, CDU-Fraktion  
Stadtverordneter Drubel, FDP-Fraktion  
Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion  
Fraktionsvorsitzender Oberbrunner, FDP-Fraktion  
Frau Eglin, Schriftführung  
Frau Herschelmann, Schriftführung  
Frau Welz, Hauptamt  
Frau Rittgarn, Hauptamt  
der Veröffentlichung von Film- und Tonaufnahmen ihrer Person nicht zustimmen.

**Zur Tagesordnung**

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

**18. Brücke über Kreisel**

Antrag der FDP-Fraktion  
- 101.17.1339 -

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr am 2. Oktober 2014 zurückgezogen.

**21. Gewässerführung Dönchebach**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.17.1368 -

Der Antrag wurde im Ausschuss für Umwelt und Energie am 7. Oktober 2014 wegen Beratungsbedarf abgesetzt.

**23. Maßnahmen zur Entschärfung der Gefahrenstelle „Drei Brücken“ für Radfahrer\*innen**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

- 101.17.1385 - ,

**25. Fernbusterminal**

Antrag der FDP-Fraktion

- 101.17.1403 -

und

**28. Planung zur Umgestaltung des Georg-Stock-Platzes**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.1428 -

Die Anträge wurden im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr am 2. Oktober 2014 aus Zeitgründen nicht behandelt.

Der Magistrat hat beantragt, die Tagesordnungspunkte **38** und **39** betr.

**Grundstücksangelegenheiten, in nicht öffentlicher Sitzung** zu behandeln.

Die Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung erfolgt vor Aufruf des Tagesordnungspunktes 38.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich teilt mit, dass sie die Tagesordnungspunkte **7** betr.

**Einberufung des Wahlvorbereitungsausschusses**, 101.17.1442, und **8** betr. **Wahlen von hauptamtlichen Beigeordneten**, 101.17.1449, wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufrufen wird. Die Abstimmung erfolgt jedoch getrennt.

Fraktionsvorsitzender Häfner, Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler betr. Auslagerung der documenta 14 nach Athen, 101.17.1464.

Fraktionsvorsitzender Oberbrunner, FDP-Fraktion, spricht dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Demokratie erneuern/Freie Wähler,  
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: --

Nichtbeteiligung: FDP

den

**Beschluss**

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der TO I um den Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler betr. Auslagerung der documenta 14 nach Athen, 101.17.1464, wird **zugestimmt**.

Der Aufruf erfolgt nach Tagesordnungspunkt 11.

Stadtverordneter Kalb, CDU-Fraktion, beantragt die Überweisung des Tagesordnungspunktes

5 von 25

### **17. Stockplatz**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Kasseler Linke und  
Demokratie erneuern/Freie Wähler  
- 101.17.1437 -

in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr zur Beratung.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Überweisung des gemeinsamen Antrages der Fraktionen der Kasseler Linke und Demokratie erneuern/Freie Wähler betr. Stockplatz, 101.17.1437, in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr, wird **zugestimmt**.

Weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich stellt die geänderte Tagesordnung fest.

### **Tagesordnung I**

#### **1. Einführung eines Stadtverordneten**

Frau Sarah Hackfort, Fraktion B90/Grüne, hat ihr Mandat zum 30. September 2014 niedergelegt. Entsprechend dem Wahlvorschlag der Fraktion B90/Grüne ist ab 1. Oktober 2014 als nächster gewählter Bewerber in die Stadtverordnetenversammlung für die Fraktion B90/Grüne Herr Stephan Amtsberg nachgerückt.

#### **2. Mitteilungen**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

#### **3. Vorschläge der Ortsbeiräte**

Es liegen keine Vorschläge der Ortsbeiräte vor.

#### **4. Fragestunde**

Die Fragen Nr. 382 bis 393 sind beantwortet.

Die Fragen Nr. 387 und 388 wurden von der FDP-Fraktion zurückgezogen.

**5. Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes KASSELWASSER**

6 von 25

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1443 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes KASSELWASSER:

als Mitglied

1. Herrn Andre Gerth, Goethestraße 19, 17268 Boitzenburgerland,
2. Herrn Michael Kunkel, Spessartweg 10, 34134 Kassel

und als deren persönliche Vertreter

1. Herrn Thomas Rüppel, Hasunger Straße 43, 34289 Zierenberg
2. Frau Isabel Martin-Fritsche, Am Heimbach 18, 34121 Kassel“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes KASSELWASSER, 101.17.1443, wird **zugestimmt**.

**6. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XXII-Kassel-Jungfernkopf**

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1452 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Werner Hahn, geb. am 9. September 1952 in Arolsen, Beruf: staatl. gepr. Betriebswirt, wh. Güntersloh 8, 34128 Kassel, als Schiedsperson für den Bezirk XXII - Kassel-Jungfernkopf - für die nächste Amtsperiode.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XXII-Kassel-Jungfernkopf, 101.17.1452, wird **zugestimmt**.

Die Tagesordnungspunkte 7 und 8 werden gemeinsam zur Beratung aufgerufen. Die Abstimmung erfolgt jedoch getrennt.

### **7. Einberufung des Wahlvorbereitungsausschusses**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

- 101.17.1442 -

### **Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Wahlvorbereitungsausschuss ist einzuberufen.

Er wird beauftragt, die Stelle einer hauptamtlichen Beigeordneten/eines hauptamtlichen Beigeordneten auszuschreiben.

Stadtverordneter Dr. Schnell, SPD-Fraktion, begründet den gemeinsamen Antrag.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: Kasseler Linke

den

### **Beschluss**

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Einberufung des Wahlvorbereitungsausschusses, 101.17.1442, wird **zugestimmt**.

Im Rahmen der Diskussion bringt Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, folgenden Änderungsantrag ein und begründet ihn.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

8 von 25

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der gestellte Antrag wird wie folgt geändert:

Der Wahlvorbereitungsausschuss ist einzuberufen.

Er wird beauftragt, die Stelle für **zwei** hauptamtliche Beigeordnete auszuschreiben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler (2),  
Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: Demokratie erneuern/Freie Wähler (1)  
den

**Beschluss**

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Einberufung des Wahlvorbereitungsausschusses, 101.17.1442, wird **abgelehnt**.

**8. Wahlen von hauptamtlichen Beigeordneten**

Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler  
- 101.17.1449 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wird in dieser Wahlperiode keine Wahlen von hauptamtlichen Beigeordneten durchführen.

Stadtverordneter Dr. Hoppe, Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler, begründet den Antrag.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: CDU  
den

**Beschluss**

Der Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler betr. Wahlen von hauptamtlichen Beigeordneten, 101.17.1449, wird **abgelehnt**.

**9. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/2 A „Sickingenstraße“ (Durchführungsvertrag, Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)** 9 von 25

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1436 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„1. Dem Durchführungsvertrag gemäß § 12 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wird zugestimmt.

2. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/2 A „Sickingenstraße“ wird zugestimmt.

Der Behandlung der Anregungen gemäß Anlage 3 wird zugestimmt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/2 A „Sickingenstraße“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke  
den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/2 A „Sickingenstraße“ (Durchführungsvertrag, Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung), 101.17.1436, wird **zugestimmt**.

**10. Zugang zu Gremien von KasselWasser und Stadtreinigern sicherstellen**

Gemeinsamer Antrag der Fraktion Kasseler Linke, FDP und Demokratie erneuern/Freie Wähler  
- 101.17.1310 -

**Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Jede Fraktion kann eine\*n Stadtverordnete\*n mit beratender Stimme und dem Recht Anfragen und Anträge zu stellen in die Betriebskommission von KasselWasser und den Stadtreinigern entsenden.
2. Die beiden Betriebssatzungen werden entsprechend angepasst, die Regelungen sollen zeitnah wirksam werden.

Fraktionsvorsitzender Domes, Fraktion Kasseler Linke, begründet den gemeinsamen Antrag.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Der gemeinsame Antrag der Fraktionen der Kasseler Linke, FDP und Demokratie erneuern/Freie Wähler betr. Zugang zu Gremien von KasselWasser und Stadtreinigern sicherstellen, 101.17.1310, wird **abgelehnt**.

### **11. Maßnahmen Minicars**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

- 101.17.1337 -

### **Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, in den nächsten Monaten verstärkt Maßnahmen zu ergreifen, um die Rückkehrpflicht von Minicars und das sie betreffende Verbot, im Kasseler Straßenraum auf Fahrgäste zu warten (sogenannte Einsteiger), durchzusetzen. Dazu sollte ggf. die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Kommunen intensiviert werden. Dem Rechtsausschuss ist in sechs Monaten über die Ergebnisse zu berichten.

Stadtverordneter Dr. Eichler, SPD-Fraktion, begründet den gemeinsamen Antrag.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Maßnahmen Minicars, 101.17.1337, wird **zugestimmt**.



Im Rahmen der Diskussion bringt Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, folgenden Änderungsantrag ein und begründet ihn.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Der Magistrat wird gebeten, in den nächsten Monaten verstärkt Maßnahmen zu ergreifen, um die Rückkehrpflicht von Minicars und das sie betreffende Verbot, im Kasseler Straßenraum auf Fahrgäste zu warten (sogenannte Einsteiger), **sowie die Umsetzung des Mindestlohns ab 01.01.2015 für Taxi- und Minicarfahrer\*innen** durchzusetzen. Dazu sollte ggf. die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Kommunen intensiviert werden. Dem Rechtsausschuss ist in sechs Monaten über die Ergebnisse zu berichten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Maßnahmen Minicars, 101.17.1337, wird **abgelehnt**.

### **11.1 Auslagerung der documenta 14 nach Athen**

Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler  
- 101.17.1464 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, zu erklären, aus welchen Gründen er einer teilweisen Auslagerung der documenta nach Athen zugestimmt hat.

Fraktionsvorsitzender Häfner, Demokratie erneuern/Freie Wähler, begründet den Antrag. Oberbürgermeister Hilgen nimmt Stellung zu den Redebeiträgen der Stadtverordneten und beantwortet die Frage warum die documenta 14 teilweise nach Athen ausgelagert wird.

**Nach Beantwortung durch Oberbürgermeister Hilgen, erklärt Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich den Antrag für erledigt.**

## 12. Investitionen Flughafen Calden

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1372 -

### Geänderte Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Ist es zutreffend, dass 18,1 Mio Euro, laut HNA vom 30.6.14, in der Flughafen GmbH in 2014 für Investitionen veranschlagt sind?
2. Wenn nein, welche Summe ist veranschlagt?
3. Welche konkreten Investitionen **werden** mit diesen ausgewiesenen Millionen des Investitionsplans 2014 **finanziert**?
4. Ist es zutreffend, dass davon 12,8 Mio Euro im Wirtschaftsplan 2014 der Flughafen GmbH für Planungskosten veranschlagt sind?
5. Welche konkreten Planungen **werden** mit diesen ausgewiesenen Millionen des Investitionsplans 2014 finanziert?
6. Ist es zutreffend, dass 4,7 Mio Euro im Investitionsplan 2014 der Flughafen GmbH für Grunderwerb veranschlagt sind?
7. Welche Flächen in welcher Lage **wurden oder werden** mit diesen veranschlagten Millionen für den Grunderwerb gekauft?
8. Wem gehören die Grundstücke aktuell?
9. Für welche Zwecke sollen diese Grundstücke erworben werden?
10. Seit wann gilt der neue Verteilungsschlüssel (Land Hessen 85,16%, Gemeinde Calden 2,74%, Stadt Kassel 6,05%, Landkreis Kassel 6,05 %) für Investitionen in den neuen Flughafen?
11. Auf welcher Beschlussgrundlage der Stadtverordnetenversammlung basiert diese grundlegende Änderung des Verteilungsschlüssels gegenüber der Regelung im Gesellschaftervertrag mit erheblicher Haushaltsrelevanz?
12. Wie hoch ist die gesamte Summe der Investitionen für den Flughafenneubau in Calden inklusive der für 2014 geplanten Gelder?
13. Wie hoch ist der aktuell prognostizierte Jahresverlust der Flughafen GmbH für 2014 gegenüber den im Wirtschaftsplan 2014 angenommenen 8,1 Mio Euro?
14. Wie kann der Magistrat den Grundsatz der Haushaltserlichkeit gewahrt sehen angesichts des errechneten Kasseler Anteils von 1.05 Mio Euro (13 % von 8.1 Mio Euro) Verlustübernahme für den Flughafen im Gegensatz zu seiner Darstellung von lediglich 985.000 Euro (370.000 Euro + 615.000 Euro) in dem am 9.12.2013 beschlossenen Haushaltsplan der Stadt Kassel (- in der Änderungsliste des Magistrats im Dezember war die Zahl ebenfalls nicht korrigiert worden)?

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich weist die Fraktion Kasseler Linke darauf hin, dass die Anfrage schon einmal von Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet wurde.

Sitzungsunterbrechung von 19:42 bis 19:45 Uhr wegen Beratungsbedarf der Fraktion Kasseler Linke.

Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, teilt nach der Sitzungsunterbrechung mit, dass die Fraktion die Anfrage trotzdem von Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet haben möchte.

Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet die Anfrage.

**Nach Beantwortung durch Stadtkämmerer Dr. Barthel erklärt  
Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich die geänderte Anfrage für erledigt.**

### **13. Straßenbeitragssatzung**

Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler  
- 101.17.1374 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der zweiten Änderung vom 27. Mai 2013 wird aufgehoben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler, Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke (4)

Enthaltung: Kasseler Linke (1)

den

#### **Beschluss**

Der Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler betr. Straßenbeitragssatzung, 101.17.1374, wird **abgelehnt**.

### **14. Belgische Siedlung**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
- 101.17.1387 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

### **15. Neugestaltung des Kommunalen Finanzausgleichs**

Antrag der SPD-Fraktion  
- 101.17.1416 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**16. Bericht zur Situation am Klinikum**

14 von 25

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der CDU und Demokratie erneuern/Freie Wähler  
- 101.17.1435 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**17. Stockplatz**

Gemeinsamer Antrag der Fraktion Kasseler Linke und Demokratie erneuern/Freie Wähler  
- 101.17.1437 -

**Abgesetzt. Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr.**

**Tagesordnung II (ohne Aussprache)**

**18. Brücke über Kreisel**

Antrag der FDP-Fraktion  
- 101.17.1339 -

**Abgesetzt**

**19. Verkehrstechnisch sinnvolle Brückenlösung am "Kreisel" realisieren**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.17.1353 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den Platz der deutschen Einheit (PDE, „Kreisel“) gemäß den Vorschlägen der Ingenieurgesellschaft mbH Brilon, Bondzio, Weiser so umzubauen, dass die maßgeblichen Verkehrsströme durch ein Brückenbauwerk („Überflieger“) auf der Relation B83/Dresdner Straße entflochten werden. Entsprechende Fördermittel sind kurzfristig zu beantragen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler (1), Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler (2)

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Verkehrstechnisch sinnvolle Brückenlösung am "Kreisel" realisieren, 101.17.1353, wird **abgelehnt**.

## 20. Projekt Teen-Court

15 von 25

Antrag der FDP-Fraktion  
- 101.17.1355 -

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat möge sich bei der Hessischen Landesregierung dafür einsetzen, dass das in den Städten Wiesbaden und Limburg sehr erfolgreich durchgeführte Projekt Teen-Court auch in Kassel zur Anwendung kommt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Stadtverordneter Bayer  
Enthaltung: CDU, Kasseler Linke  
den

### Beschluss

Der Antrag der FDP-Fraktion betr. Projekt Teen-Court, 101.17.1355, wird **abgelehnt**.

## 21. Gewässerführung Dönchebach

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.17.1368 -

### Abgesetzt

## 22. Kinderfreundliche Kommune

Antrag der FDP-Fraktion  
- 101.17.1371 -

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, sich bei dem von UNICEF Deutschland und dem Deutschen Kinderhilfswerk getragenen Verein „Kinderfreundliche Kommunen e. V.“ für die Teilnahme an dem Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes zu bewerben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler, Stadtverordneter Bayer  
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke  
Enthaltung: --  
den

## **Beschluss**

Der Antrag der FDP-Fraktion betr. Kinderfreundliche Kommune, 101.17.1371, wird **abgelehnt**.

### **23. Maßnahmen zur Entschärfung der Gefahrenstelle "Drei Brücken" für Radfahrer\*innen**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
- 101.17.1385 -

## **Abgesetzt**

### **24. Bericht Alleenkonzert Holländische Straße**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
- 101.17.1399 -

## **Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Planungsbüro Foundation 5+ wird zeitnah in den Ausschuss für Umwelt und Energie eingeladen, um das im Auftrag des Umwelt- und Gartenamtes erarbeitete Grünkonzept zur Aufwertung der Holländischen Straße präsentieren zu können.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

## **Beschluss**

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Bericht Alleenkonzert Holländische Straße, 101.17.1399, wird **zugestimmt**.

### **25. Fernbusterminal**

Antrag der FDP-Fraktion  
- 101.17.1403 -

## **Abgesetzt**

**26. 9. Teilfortschreibung der Stadt Kassel zum Schulentwicklungsplan**

**8. Teilfortschreibung**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1404 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 9. Teilfortschreibung zum Schulentwicklungsplan der Stadt Kassel 8. Teilfortschreibung.

Die Stadtverordnete Esther Kalveram, SPD-Fraktion, hat während der Beratung des Tagesordnungspunktes wegen Interessenwiderstreits den Sitzungssaal verlassen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, FDP

Ablehnung: CDU, Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler,  
Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --  
den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. 9. Teilfortschreibung der Stadt Kassel zum Schulentwicklungsplan 8. Teilfortschreibung, 101.17.1404, wird **zugestimmt**.

**27. Vorstellung Jugendbus "B-Weg-Punkt"**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.1421 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, Vertreterinnen und Vertreter des Ev. Stadtjugendpfarramtes und der anderen Träger in den Ausschuss einzuladen, damit sie dort ihr Projekt Jugendbus „B-Weg-Punkt“ vorstellen können, das u.a. als Ersatz für das durch Streichung städtischer Zuschüsse nichterhaltene Jugendcafé in der Treppenstraße eine temporäre Nutzungsgenehmigung für das offene Jugendangebot in der Innenstadt beantragt hatte.

➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, Vertreterinnen und Vertreter des Ev. Stadtjugendpfarramtes und der anderen Träger in den Ausschuss einzuladen, damit sie dort ihr Projekt Jugendbus „B-Weg-Punkt“ vorstellen können.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: CDU, Kasseler Linke, Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag der CDU-Fraktion betr. Vorstellung Jugendbus "B-Weg-Punkt", 101.17.1421, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag der CDU-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, Vertreterinnen und Vertreter des Ev. Stadtjugendpfarramtes und der anderen Träger in den Ausschuss einzuladen, damit sie dort ihr Projekt Jugendbus „B-Weg-Punkt“ vorstellen können.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderten Antrag der CDU-Fraktion betr. Vorstellung Jugendbus "B-Weg-Punkt", 101.17.1421, wird **zugestimmt**.

**28. Planung zur Umgestaltung des Georg-Stock-Platzes**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.1428 -

**Abgesetzt**



**29. Öffnung des Brüder Grimm Museums bis zur Eröffnung der GRIMMWELT Kassel**

19 von 25

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.17.1429 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Dauerausstellung im Brüder Grimm Museum bis zur Eröffnung der GRIMMWELT Kassel 2015 gezeigt und nicht – wie laut Medien geplant – im Herbst 2014 geschlossen wird. Für die GRIMMWELT vorzeitig aus der Dauerausstellung benötigte Ausstellungsstücke werden durch Gegenstände aus dem reichhaltigen Fundus ersetzt oder eine inhaltliche Alternative für die 2010 und 2011 grundlegend sanierten Räume geplant. Es ist sicherzustellen, dass für Einheimische und Touristen das Thema „Brüder Grimm“ im Palais Bellevue bis zur Eröffnung der GRIMMWELT ausreichend präsent und nutzbar ist. Dafür reicht die Schau im Erdgeschoss als Hinführung in die GRIMMWELT weder kultur- noch tourismuspolitisch aus.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke (4), Stadtverordneter Bayer  
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
Enthaltung: Kasseler Linke (1), FDP  
den

**Beschluss**

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Öffnung des Brüder Grimm Museums bis zur Eröffnung der GRIMMWELT Kassel, 101.17.1429, wird **abgelehnt**.

**30. Keine Beteiligung Kassels an den Gemeinwohlkosten des Flughafens Calden**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.17.1431 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Kassel wird sich weder im laufenden Betriebsjahr der Flughafengesellschaft Kassel-Calden noch in den Folgejahren an den sogenannten Gemeinwohlkosten beteiligen. Der Magistrat wird beauftragt, das Hessische Finanzministerium und die Landesregierung entsprechend zu unterrichten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler (2),  
Stadtverordneter Bayer  
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler (1)  
Enthaltung: --  
den

## Beschluss

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Keine Beteiligung Kassels an den Gemeinwohlkosten des Flughafens Calden, 101.17.1431, wird **abgelehnt**.

### 31. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/72 „Westlich der Oberzwehrener Straße“ (Aufstellungsbeschluss)

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1433 -

## Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für das Gelände der ehemaligen hessischen Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau und Floristik in Oberzwehren und angrenzende Flächen zwischen Oberzwehrener Straße, Heinrich-Plett-Straße, den Straßen Entenbühl und Auf dem Angel und dem Dönchebach soll gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Bebauungsplan-Verfahren wird beschleunigt nach § 13a BauGB durchgeführt.

Ziel der Planung ist es, im nördlichen Abschnitt des Geltungsbereichs eine Reihenhaus-Wohnbebauung und ergänzende gemischt nutzbare Baufelder zu ermöglichen. Zudem sollen Standorte für einen Gartenbaubetrieb und für eine Berufsschule geschaffen werden. Zur Erschließung sollen Wegeverbindungen und ein öffentlicher Grünzug mit unterschiedlichen Nutzungsangeboten das Gebiet durchqueren und für das umgebende Stadtgebiet öffnen.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. VIII/72 ‚Ökologische Siedlung Oberzwehren‘ vom 03.09.2007 wird hiermit aufgehoben.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

## Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/72 „Westlich der Oberzwehrener Straße“ (Aufstellungsbeschluss), 101.17.1433, wird **zugestimmt**.

**32. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/25 „Wegelänge“,  
1. Änderung (Aufstellungsbeschluss)**

21 von 25

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1434 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/25 ‚Wegelänge‘ soll geändert werden. Das Verfahren soll gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren erfolgen. Das Gebiet wird wie folgt eingegrenzt: Im Norden durch die Straßenmitte der ‚Korbacher Straße‘, im Osten durch die Straßenmitte der Felchenstraße, im Süden durch die Straßenmitte der ‚Wegelänge‘, die östliche Grenze des Flurstückes 62/1 sowie eine ca. 160 m lange Linie 30 m südlich der Straßenbegrenzungslinie der ‚Wegelänge‘, im Westen durch die Straßenmitte der ‚Wegelänge‘ sowie eine ca. 150 m lange Linie 25 m westlich der Straßenbegrenzungslinie der ‚Wegelänge‘ durch das Flurstück 72/3 (alle Flur 7, Gemarkung Nordshausen).

Der erneute Aufstellungsbeschluss ist notwendig, da sich die städtebaulichen Ziele und die Rechtslage gegenüber dem früheren Aufstellungsbeschluss, bekannt gemacht am 26.06.2002, geändert haben.

Ziel der Planung ist es, auf Grundlage der Zielsetzungen des von der Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2011 beschlossenen ‚Entwicklungskonzeptes Nordshausen‘ die Festsetzungen des Bebauungsplanes den tatsächlichen Gegebenheiten im Plangebiet anzupassen sowie noch unbebaute Grundstücke entwickeln zu können.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke  
den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung (Aufstellungsbeschluss), 101.17.1434, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/25 ‚Wegelänge‘ soll geändert werden. Das Verfahren soll **nicht** gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren erfolgen. ....“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr.

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/25 „Wegelänge“,

1. Änderung (Aufstellungsbeschluss), 101.17.1434, wird **abgelehnt**.

### **33. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

**gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2014; - Liste 3/2014 -**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1439 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 100 Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 3/2014 enthaltene überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung

im Ergebnishaushalt in Höhe von 32.000,00 €

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und

Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2014; - Liste 3/2014 -, 101.17.1439,

wird **zugestimmt**.

**34. Zusammenlegung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel -  
Übertragung der Behördenzuständigkeit für § 10 Hessisches  
Freiheitsentziehungsgesetz (HFEG)**

23 von 25

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1444 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der in dem beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag beschriebenen Verfahrensweise der Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes nach § 85 Abs. 2 HSOG zur Übertragung der Behördenzuständigkeit für Anordnung und Vollzug der sofortigen Ingewahrsamnahme nach § 10 HFEG zwischen der Stadt Kassel und den Städten und Gemeinden des Landkreises Kassel zu.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Zusammenlegung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel - Übertragung der Behördenzuständigkeit für § 10 Hessisches Freiheitsentziehungsgesetz (HFEG), 101.17.1444, wird **zugestimmt**.

**35. Einleitung eines Wegeeinziehungsverfahrens nach § 6 des Hessischen  
Straßengesetzes für den öffentlichen Parkplatz Kurt-Wolters-Straße/Ecke  
Mönchebergstraße in der Gemarkung Kassel, Flur 1, Teilstück des Flurstücks 305/20  
und Flur 17, Teilstück des Flurstücks 90/24**

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1446 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Einziehung der in dem beigefügten Lageplan fett umrandet dargestellten öffentlichen Verkehrsfläche (Parkplatz mit Zufahrten) im Bereich der Kurt-Wolters-Straße / Mönchebergstraße in der Gemarkung Kassel, Flur 1, Teilstück des Flurstücks 305/20 und Flur 17, Teilstück des Flurstücks 90/24 für jeglichen Verkehr zum Wohl der Allgemeinheit wird zugestimmt.

Das Wegeeinziehungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes vom 09.01.1962 ist einzuleiten.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Einleitung eines Wegeeinziehungsverfahrens nach § 6 des Hessischen Straßengesetzes für den öffentlichen Parkplatz Kurt-Wolters-Straße/Ecke Mönchebergstraße in der Gemarkung Kassel, Flur 1, Teilstück des Flurstücks 305/20 und Flur 17, Teilstück des Flurstücks 90/24, 101.17.1446, wird **zugestimmt**.

### **36. Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Villenkolonie Mulang**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1448 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Villenkolonie Mulang in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke (2)  
den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Villenkolonie Mulang, 101.17.1448, wird **zugestimmt**.

### **37. Jahresbericht Sozialamt vorstellen**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1454 -

#### ➤ **Geänderter Antrag**

Der Magistrat wird gebeten, **einmal jährlich nach Erscheinen** im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport den Jahresbericht des Sozialamts **zeitnah** vorzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem geänderten Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Jahresbericht Sozialamt vorstellen, 101.17.1454, wird **zugestimmt**.

Vor Aufruf des Tagesordnungspunktes 38 stellt Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich den Antrag des Magistrats auf Behandlung der Tagesordnungspunkte 38 und 39 in nicht öffentlicher Sitzung zur Abstimmung. Eine Begründung des Antrages wird nicht gewünscht.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Ablehnung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler (2),  
Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: Demokratie erneuern/Freie Wähler (1)

den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats, die Tagesordnungspunkte 38 und 39 in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird **zugestimmt**.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich gibt bekannt, dass die Tagesordnungspunkte

#### **38. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Oberzwehren**

Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission

- 101.17.1407 -

und

#### **39. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Oberzwehren**

Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission

- 101.17.1415 -

in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

**Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 20:50 Uhr**

Petra Friedrich  
Stadtverordnetenvorsteherin

Nicole Eglin  
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.1443

29. September 2014  
1 von 1

**Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes KASSELWASSER**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes KASSELWASSER:

als Mitglied

1. Herrn Andre Gerth, Goethestraße 19, 17268 Boitzenburgerland,
2. Herrn Michael Kunkel, Spessartweg 10, 34134 Kassel

und als deren persönliche Vertreter

1. Herrn Thomas Rüppel, Hasunger Straße 43, 34289 Zierenberg
2. Frau Isabel Martin-Fritsche, Am Heimbach 18, 34121 Kassel“

**Begründung:**

Der Betriebskommission des Eigenbetriebes KASSELWASSER gehören nach § 6 Abs. 2 Ziffer 3 EigBGes in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nummer 6 der Betriebssatzung zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes an. Sie sind von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Personalrates zu wählen.

Nach der Personalratswahl im Juni 2014 schlägt der Personalrat vor, die vorstehenden Mitglieder anstelle der am 25. Juni 2012 von der Stadtverordnetenversammlung – Berufenen- in die Betriebskommission zu wählen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 29. September 2014 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



Vorlage Nr. 101.17.1452

29. September 2014  
1 von 1

### **Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XXII – Kassel – Jungfernkopf**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Werner Hahn, geb. am 9. September 1952 in Arolsen, Beruf: staatl. gepr. Betriebswirt, wh. Güntersloh 8, 34128 Kassel, als Schiedsperson für den Bezirk XXII – Kassel – Jungfernkopf – für die nächste Amtsperiode.

#### **Begründung:**

Die Amtszeit des bisherigen Schiedsmannes Hans-Hermann Conzelmann ist am 30. August 2014 abgelaufen. Herr Conzelmann steht für eine weitere Amtsperiode nicht zur Verfügung. Eine Neuwahl ist erforderlich.

Der Ortsbeirat für den Stadtteil Jungfernkopf hat am 24. Juli 2014 vorgeschlagen, Herrn Werner Hahn für die nächste Amtsperiode zu wählen. Herr Hahn hat sich schriftlich bereit erklärt, im Falle seiner Wahl das Amt für die nächste Amtsperiode zu übernehmen.

Er erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Amtes nach § 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG). Nach § 4 HSchAG ist die Schiedsperson von der Gemeindevertretung für fünf Jahre zu wählen. Zur Wahl einer jeden Schiedsperson bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 29. September 2014 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Vorlage Nr. 101.17.1442**

17. September 2014  
1 von 1

**Einberufung des Wahlvorbereitungsausschusses**

**Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Wahlvorbereitungsausschuss ist einzuberufen.

Er wird beauftragt, die Stelle einer hauptamtlichen Beigeordneten/eines hauptamtlichen Beigeordneten auszuscheiden.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Dr. Günther Schnell

Christian Geselle  
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig  
Fraktionsvorsitzender  
B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.1449

23. September 2014  
1 von 1

## **Wahlen von hauptamtlichen Beigeordneten**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wird in dieser Wahlperiode keine Wahlen von hauptamtlichen Beigeordneten durchführen.

### **Begründung:**

Die Amtszeiten von Dr. Jürgen Barthel, Jürgen Kaiser und Anne Janz als hauptamtliche Beigeordnete enden am 31.7.2015, 14.12.2015 und 31.1.2016

Der Respekt vor den Wählerinnen und Wählern, die im März 2016 zur Teilnahme an der Kommunalwahl aufgerufen sind, gebietet es, den Ausgang dieser Wahl abzuwarten.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

gez. Bernd W. Häfner  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1436

15. September 2014  
1 von 1

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/2 A „Sickingenstraße“  
(Durchführungsvertrag, Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„1. Dem Durchführungsvertrag gemäß § 12 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wird zugestimmt.

2. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/2 A „Sickingenstraße“ wird zugestimmt.

Der Behandlung der Anregungen gemäß Anlage 3 wird zugestimmt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/2 A „Sickingenstraße“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Dem Ortsbeirat Nord-Holland wurde die Vorlage zu seiner Sitzung am 03.07.2014 zur Anhörung vorgelegt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 23.07.2014 und 15.09.2014 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), der Durchführungsvertrag (Anlage 2), die Behandlung der Anregungen (Anlage 3), die Begründung (Anlage 4), die Festsetzungen durch Text (Anlage 5) sowie eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanentwurfs (Anlage 6) sind beigefügt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/2A „Sickingenstraße“  
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

## **Erläuterung**

### **1. Bestandssituation**

Auf dem Grundstück Sickingenstraße 35-37 befinden sich in zwei Gebäudeteilen ein Sportstudio sowie der dazugehörige Eingangsbereich mit drei darüber liegenden Wohnungen. Die Grundstücke befinden sich nicht im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes. Sie liegen gemäß Flächennutzungsplan im Übergangsbereich von gemischten Bauflächen zu gewerblichen Bauflächen. Im Quartier Wolfhager- / Erberger- / Schiller- und Sickingenstraße befinden sich neben Gewerbebauten bereits einige Wohnhäuser, bzw. Wohn- und Geschäftshäuser. So ist auch das an das Baugrundstück Sickingenstraße 35-37 angrenzende Gebäude 33 ein Wohn- und Geschäftshaus. Der Gebäudeteil Sickingenstraße 35 als Teil des Projektes wurde stets zu Wohnzwecken genutzt. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich ein Berufsbildungszentrum; daran schließt die Walter-Hecker-Schule an.

### **2. Anlass und Ziel der Planung**

Der Vorhabenträger möchte den Gebäudekomplex zu Studentenwohnungen umnutzen und umbauen sowie durch zwei neue Wohngebäude, ebenfalls mit Studentenwohnungen, erweitern. Mit der Nähe zur Universität Kassel und der derzeitigen hohen Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum für studentisches Wohnen, ist die Umnutzung der Gewerbeimmobilie zu Wohnzwecken aus städtebaulichen und sozialen Zwecken sinnvoll. In dem Gebiet zwischen Reuterstraße, Grüner Weg, Hoffmann-von-Fallersleben-Straße und Wolfhager Straße ist eine Tendenz zu einer verstärkten Wohnungsnutzung und somit eine Aufwertung des Quartiers zu erkennen, zu der das Projekt beitragen kann. Auch würde so ein möglicher Leerstand der Bestandsimmobilie vermieden werden.

Der bauliche Bestand wird umgebaut und energetisch saniert. Im linken Gebäudeteil (Haus 1) wird der jetzige Eingangsbereich zu 2 Wohnungen umgebaut. Die bisherigen Wohnungen in den Obergeschossen werden in 4 Wohnungen aufgeteilt so dass im Haus 1 insgesamt 6 Wohnungen entstehen. Im rechten Gebäudeteil (Haus 2), der bisher in allen drei Geschossen als Sportstudio genutzt wurde, werden durch Umbau insgesamt 9 Wohnungen geschaffen. Zur Hofseite hin werden an die jeweiligen Wohnungen Balkone angebracht Die rund 360 qm große Grünfläche im Hof steht zur gemeinschaftlichen Nutzung offen. Zur Arrondierung der Grundstücksfläche wird das Eckgrundstück Sickingenstraße / Wolfhager Straße hinzuerworben. Es entstehen zwei unabhängige Erweiterungsbauten. Der als Haus 3 bezeichnete, viergeschossige Erweiterungsbau liegt zum Teil auf dem Grundstück Sickingenstraße 35-37. Der zweite Erweiterungsbau, als Haus 4 bezeichnet, liegt auf dem Eckgrundstück und wird fünfgeschossig geplant. Im ersten Erweiterungsbau entstehen 8 und im zweiten entstehen 10 Wohnungen.

Für die insgesamt 33 Studentenwohnungen werden auf dem Grundstück 5 KFZ-Stellplätze errichtet. Weiterhin ist geplant, in der überbreiten Sickingenstraße vor den Wohnhäusern einen Parkstreifen mit Schrägaufstellung herzustellen. Die im Straßenraum vorhandenen 9 Längsparkplätze werden zu Schrägparkplätzen umgebaut und durch 9 Parkplätze baulich ergänzt. Laut Stellplatzsatzung sind 33 Stellplätze (je Wohnung 1 Stellplatz) erforderlich. Da die Stellplätze in der Sickingenstraße öffentliche Parkplätze sind, die nicht privat zugeordnet werden können, sind letztlich von den insgesamt 23 nachzuweisenden Stellplätzen noch 18 Stellplätze abzulösen. Zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Kassel wird ein Durchführungsvertrag und ein Straßenausbaupertrag, abgeschlossen, in dem u.a. de-

taillierte Vorgaben zur Anzahl, Größe, Gestaltung und Ausstattung der Parkplätze geregelt und die Realisierung vertraglich gesichert werden. Zusätzlich werden die nach Stellplatzsatzung erforderlichen Fahrradabstellplätze (zwei je Wohnung) und darüber hinaus weitere auf dem Grundstück hergestellt, so dass insgesamt 71 Fahrradabstellplätze angeboten werden können.

Die im inneren Grundstücksteil verbleibende Grünfläche wird gärtnerisch angelegt und gepflegt. Gemäß dem Freiflächenplan erfolgen fünf Baumpflanzungen von einheimischen Laubbäumen. Der Parkstreifen an der Sickingenstraße erhält satzungsgemäß vier Baumpflanzungen; geplant sind Ahorn oder alternativ Eschen.

### **3. Verfahren**

Das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt unter Anwendung des § 13 a BauGB als Bebauungsplanung der Innenentwicklung. Die Voraussetzung zur Anwendung dieses Instrumentes ist gegeben, da der Geltungsbereich eine Größe von ca. 2.220 qm umfasst, so dass die maximal überbaubare Grundfläche den Schwellenwert von 20.000 qm gem. § 13 a BauGB bei weitem nicht erreichen wird. Die Durchführung einer Vorprüfung i. S. des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB ist nicht erforderlich. Des Weiteren wird der Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen oder die die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigen (§ 13 a Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB). Damit werden die Anforderungen, die an die Zulässigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß des Verfahrens nach § 13 a BauGB gestellt werden, erfüllt.

#### **3.1 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange / Öffentliche Auslegung**

Die von der Planung berührten Ämter sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 07.04.2014 bis einschl. 16.05.2014 beteiligt. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 14.04.2014 bis einschl. 16.05.2014. Aufgrund von Anregungen/Hinweisen wurden die Begründung und der Bebauungsplan ergänzt. Eine erneute Auslegung war infolge dessen nicht erforderlich, da es sich um redaktionelle oder erläuternde Ergänzungen in der Begründung handelte sowie der Bebauungsplan durch eine bedingte Festsetzung (Nr. 1.0), der vom Vorhabenträger schriftlich zugestimmt wurde, und um den Hinweis auf die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) ergänzt wurde.

### **4. Kosten**

Der Vorhabenträger hat ein Planungsbüro mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, werden sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit der Planung und der Ausführung stehen, vom Vorhabenträger übernommen.

### **5. Durchführungsvertrag**

Gem. § 12 Abs. 1 BauGB ist mit dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag abzuschließen. In dem Durchführungsvertrag ist die Übernahme der Kosten, der Realisierungszeitraum und die genaue Beschreibung des Vorhabens festgelegt.

gez.  
Flore

Kassel, 10.06.2014

**Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der  
Stadt Kassel Nr. V/2A "Sickingenstraße"  
gemäß § 12 Baugesetzbuch**

**Zwischen**

**Stadt Kassel**

vertreten durch den Magistrat  
Obere Königsstraße 8,  
34112 Kassel

- nachfolgend „Stadt“ genannt –

**und**

**Krieger + Schramm GmbH und Co. KG**

Neue-Straße 12  
37351 Dingelstädt  
diese wiederum vertreten  
durch ihren Geschäftsführer  
Herrn Matthias Krieger

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

**Präambel**

Der Vorhabenträger beabsichtigt auf dem Grundstück in der Sickingenstraße (Flurstücke 68/6 und 68/8, Flur 11, Gemarkung Kassel), dessen Eigentümer der Vorhabenträger durch den am 17.07.2013 beurkundeten Kaufvertrag werden wird, die Umnutzung von zwei Gewerbegebäuden zu Studentenwohnungen sowie die Neuerrichtung von zwei Wohngebäuden für Studenten sowie die Herstellung von Parkplätzen in der Sickingenstraße (Flurstück 68/28, Flur 11, Gemarkung Kassel) durchzuführen.

Zu diesem Zweck hat der Vorhabenträger der Stadt einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorgelegt und beantragt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahme sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten. Von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel ist am 31.03.2014 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V/2A „Sickingenstraße“ gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) und die Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen worden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kassel wird für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach seiner Rechtskraft im Wege der Berichtigung angepasst.

## **§ 1**

### **Gegenstand des Vertrages**

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Planung und Durchführung des Vorhabens Umnutzung von zwei gemischt genutzten Bestandsgebäuden zu Wohngebäuden und Neubau von zwei Wohngebäuden mit insgesamt 33 Wohnungen für Studentinnen und Studenten sowie die Erschließung des Grundstückes und die Errichtung von 5 Stellplätzen auf Privatfläche und 18 Parkplätzen im Vertragsgebiet. Die Grundlage für die Umsetzung des Vorhabens ist der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. V/2A "Sickingenstraße".
2. Das Vertragsgebiet umfasst den im Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 1) sowie im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Anlage 2) umgrenzten Geltungsbe-  
reich.

## **§ 2**

### **Bestandteile des Vertrages**

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind:

- a) der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 14.10.2013 (Anlage 1),
- b) der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.06.2014 (Anlage 2),
- c) der Straßenausbauvertrag (Anlage 3).

## **§ 3**

### **Bebauungsplan**

Der Vorhabenträger wird vorbehaltlich der Fassung der Beschlüsse der Stadt den vorhabenbe-  
zogenen Bebauungsplan Nr. V/2A „Sickingenstraße“ auf seine Kosten erstellen. Die Erarbei-  
tung des Bebauungsplanentwurfs erfolgt in Abstimmung mit der Stadt. Die Durchführung des  
Aufstellungsverfahrens obliegt der Stadt.

## **§ 4**

### **Beschreibung des Vorhabens**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zum Umbau und zur Umnutzung des Gewerbekomplexes  
Sickingenstraße 35-37 in zwei Wohngebäude, sowie zur Neuerrichtung von zwei weiteren  
Wohngebäuden. Der Vorhabenträger errichtet insgesamt 33 Wohnungen für Studentinnen und  
Studenten sowie 5 Außenstellplätze auf dem Grundstück und 18 Parkplätze mit 5 Bäumen in  
der Sickingenstraße gemäß den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes,  
bzw. nach den Vorgaben im nachfolgenden § 5, Ziffer 2.

## **§ 5**

### **Erschließung**

1. Der Vorhabenträger erschließt das Grundstück über die öffentlichen Verkehrsflächen. Eine  
bauliche Veränderung wird er in der Sickingenstraße in Form von 18 Parkplätzen in Schräg-  
aufstellung (9 vorhandene Längsparkplätze werden umgebaut und 9 neu errichtet) und 5  
Baumpflanzungen durchführen. Die baulichen Maßnahmen sind vom Vorhabenträger mit



dem Straßenverkehrs und Tiefbauamt der Stadt Kassel abzustimmen, und ein Straßenausbauvertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger ist abzuschließen. Die Kosten der Herstellung der 18 Parkplätze und 5 Baumpflanzungen trägt vollständig der Vorhabenträger.

2. Von den 33 notwendigen Stellplätzen (je Wohnung ein Stellplatz) sind aufgrund des studentischen Minderbedarfs 70% = 23 Stellplätze vom Vorhabenträger nachzuweisen. Davon werden 5 Stellplätze vom Vorhabenträger auf dem Grundstück baulich hergestellt und 18 Stellplätze abgelöst. Die Kosten für die Ablösung betragen  $18 \times 2.000 \text{ €} = 36.000 \text{ €}$ . Dieser Betrag ist vom Vorhabenträger an die Stadt zu zahlen. Der Vorhabenträger erklärt sich nach Ziffer 1 bereit, auf seine Kosten 18 öffentliche Parkplätze und Baumpflanzungen in der Sickingenstraße baulich herzustellen. Wenn die Herstellungskosten der Parkplätze gleich oder höher als die Ablösesumme sind, werden dem Vorhabenträger – vorbehaltlich der Zustimmung der städtischen Körperschaften und des Abschlusses des Straßenausbauvertrages (Ziffer 1) - von der Stadt als Investitionskostenzuschuss 36.000 € nach Herstellung der Parkplätze, Nachweis der Kosten und der Abnahme (§ 6 Straßenausbauvertrag) erstattet. Sollten die Herstellungskosten der Parkplätze niedriger als die Ablösesumme ausfallen, werden dem Vorhabenträger nur die Herstellungskosten erstattet.

## § 6

### Lärmschutzmaßnahmen

1. Das Vertragsgebiet ist mit Straßenlärm belastet. Am 25.11.2013 wurde vom Büro GSA Ziegelmeyer GmbH, Gutenbergring 60, 65549 Limburg ein Lärmgutachten erstellt, dessen Ergebnisse in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuarbeiten sind.
2. Im Lärmgutachten sind die jeweiligen Gebäudefassaden den ermittelten Lärmpegelbereichen (LPB) zugeordnet:
  - zur Wolfhager Straße orientierte Gebäudefassaden  
→ **LPB V** - mit maßgeblichem Außenlärmpegel 71 – 75 dB(A)
  - zur Sickingenstraße orientierte Gebäudefassaden  
→ **LPB IV** - mit maßgeblichem Außenlärmpegel 66 – 70 dB(A)
  - die rückwärtigen, von den Straßen abgewandten Gebäudefassaden  
→ **LPB III** - mit maßgeblichem Außenlärmpegel 61 – 65 dB(A).
3. Als Lärmschutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger vorzusehen:
  - a) Im Vertragsgebiet sind Gebäude nur zulässig, wenn die Anforderungen an die Luftschalldämmung entsprechend der Tabelle 8 (Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen) in Verbindung mit der Tabelle 9 (Korrekturwerte für das erforderliche Schalldämmmaß) der zum Zeitpunkt des Bauantrages gültigen DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" eingehalten werden. Diese erreichen bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen im Lärmpegelbereich
    - LPB III erf.  $R'_{w,res} = 35 \text{ dB}$**
    - LPB IV erf.  $R'_{w,res} = 40 \text{ dB}$**
    - LPB V erf.  $R'_{w,res} = 45 \text{ dB}$ .**
  - b) Die Anforderungen sind durch die Gesamtfassade als resultierendes Schalldämmmaß zu erbringen. Je nach Flächenanteil der Fensteranlagen in der Gesamtfassade muss die Schalldämmung des eingebauten betriebsfertigen Fensters dann Dämmwerte zwischen
    - LPB III  $\geq 30 - 32 \text{ dB}$**

**LPB IV  $\geq$  35 – 37 dB**

**LPB V  $\geq$  40 – 42 dB**

erreichen. Im Zuge der Objektplanung sind die Anforderungen anhand der jeweiligen Raumzuschnitte nach dem Verfahren der DIN 4109 zu errechnen.

- c) Im **LPB V** sind darüber hinaus für schutzbedürftige Räume (wie Schlafzimmer, Kinderzimmer) schallgedämmte Lüftungsanlagen vorzusehen, die ein Belüften der Räume ohne das Öffnen der Fenster ermöglichen (wie z.B. ein in den Fensterrahmen integrierter Schalldämmlüfter).
- d) Die im Einzelfall erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind nach den Berechnungsverfahren/Anforderungen der DIN 4109 im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren für die Gebäude nachzuweisen.
- e) Die genannten Lärmschutzmaßnahmen sind zeitlich unmittelbar im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen durchzuführen.

## **§ 7**

### **Begrünungsmaßnahmen**

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V/2A festgesetzten Begrünungsmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen.
2. Die Begrünungsmaßnahmen sind spätestens in der nach Fertigstellung des Vorhabens folgenden Pflanzperiode auszuführen (spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Bauvorhabens).
3. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Vorgaben der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten.

## **§ 8**

### **Durchführungsverpflichtung**

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Realisierung des Vorhabens nach den Regelungen dieses Vertrages, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und zur Übernahme aller Kosten, die aus den Verpflichtungen dieses Vertrages entstehen. Eine Kostenübernahme oder Kostenbeteiligung der Stadt Kassel erfolgt nicht. Das gilt sowohl für die Planungs- als auch die Baukosten.
2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich das Vorhaben bis zum 31.12.2017 durchzuführen. Die Fertigstellung des Gesamtvorhabens ist durch Vorlage einer Bauabnahmebescheinigung nachzuweisen.
3. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Wohnungen bzw. einzelne Zimmer einer Wohnung ausschließlich an Studenten zu vermieten.
4. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass sich auf den benachbarten Grundstücken gewerbliche Nutzungen befinden. Durch die Umnutzung des Grundstücks zu einem Wohnbaugrundstück dürfen die bisher zugelassenen Nachbarnutzungen nicht eingeschränkt werden. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, zukünftigen Wohnungsnutzern diesen Umstand mitzuteilen und in den Vertrag mit einzubeziehen.

## **§ 9**

### **Unabhängigkeit der Entscheidungsfreiheit der Stadt**

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadt insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gewahrt ist. Die städtischen Gremien sind in ihrer Entscheidung zum Satzungsbeschluss ungebunden.

## **§ 10**

### **Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen Rechtsnachfolgern mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen. Der heutige Vorhabenträger haftete der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf gemäß § 12 Abs. 5 BauGB der Zustimmung der Stadt.

## **§ 11**

### **Haftungsausschluss**

1. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB entsteht aus diesem Vertrag der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tätigt, ist ausgeschlossen.
2. Für den Fall der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 6 BauGB oder dessen Änderung sind etwaige Ansprüche gegen die Stadt ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellen sollte.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

1. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten des Vertrages**

1. Der Vertrag wird mit Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/2A „Sickingenstraße“ wirksam.
2. § 8, Ziff. 1 dieses Vertrages wird abweichend von Nr. 1 mit Unterzeichnung wirksam.

Kassel, den 07.07.2014

gez. Krieger

.....  
Vorhabenträger

Kassel, den

Kassel, den

.....  
Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister  
Stadt Kassel- Magistrat

.....  
Christof Nolda  
Stadtbaurat  
Stadt Kassel- Magistrat

Anlagen:

Nr. 1 Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 14.10.2013

Nr. 2 Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.06.2014

Nr. 3 Straßenausbauvertrag

Zeichenerklärung:

- |  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | Bebauung (Umbau)                          |  | Öffentliche Verkehrsfläche                                       |
|  | Bebauung (Neubau)                         |  | Öffentliche Parkfläche (18 Parkplätze)                           |
|  | Abbruch von Gebäudeteilen                 |  | Laubbäume (Hochstamm) im öffentliche Straßenraum mit Baumscheibe |
|  | Stellplätze - privat                      |  | Geltungsbereichsrenne Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V/2 A  |
|  | Laubbäume (Hochstamm) auf privater Fläche |  | Fahrradstellplätze   |
|  | Hauseingang                               |  | Ein-/Ausfahrt  |
|  | Anzahl der Studentenwohnungen             |  | Gebäudehöhe  |

Stand: 14. Oktober 2013

# VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

Stadt Kassel, Nord (Holland)  
Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan Nr. V/2 A  
"Sickingenstraße"

Kassel documenta Stadt  
Stadtplanung,  
Bauaufsicht  
und Denkmalschutz

Gemarkung: Kassel  
Flur: 11  
Flurstücke: 68/28 (teilw.), 68/8, 68/6

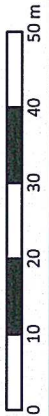
Vorhabenträger:  
Bauherren-Gemeinschaft  
"Studieren am Schilleror" GBR

vertreten durch:  
Krieger + Schramm GmbH & Co. KG  
Baunehmähmung  
Neue Str. 12  
37351 Dingelstadt

Architektur:  
Architekten BSH



Bebauungsplan:





## **Straßenausbauvertrag**

Die Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Rathaus, 34117 Kassel  
- nachfolgend „Stadt Kassel“ genannt -

und  
Krieger + Schramm GmbH und Co. KG  
Neue Straße 12  
37351 Dingelstädt

- nachfolgend „Bauherr“ genannt

schließen folgenden

### **Vertrag**

#### **Vorbemerkungen**

Der Bauherr plant ein Bauvorhaben auf dem Grundstück Sickingenstraße 35 – 37 in Kassel. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere neun bisher vorhandene Parkplätze in der Sickingenstraße so umgebaut werden, dass zukünftig 18 Schrägparkplätze vorhanden sind.

#### **§ 1**

1. Der Bauherr verpflichtet sich, die vor dem Grundstück Sickingenstraße 35 – 37 (Gemarkung Kassel, Flur 11, Flurstücke 68/8 und 68/6) an der Sickingenstraße gelegenen neun Längsparkplätze in 18 schräg zur Fahrbahn angeordnete Parkplätze umzubauen und die dadurch erforderlichen Veränderungen an Parkplätzen, Fahrbahn und Gehweg herzustellen.

Der umzubauende Bereich sowie die neue Lage der Parkplätze ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan(s. rote Umrandung), der Anlage und Bestandteil dieses Vertrages ist.

2. Der Bauherr verpflichtet sich zu den in § 3 festgelegten Leistungen.
3. Alle Kosten, insbesondere für die in §1 Nr. 1 und §3 bezeichneten Arbeiten bzw. Leistungen, trägt der Bauherr.

## § 2

1. Die Stadt Kassel zahlt unter den im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/2A „Sickingenstraße“ zwischen der Stadt Kassel und dem Bauherrn genannten Voraussetzungen – jedoch vorbehaltlich der Zustimmung der städtischen Körperschaften und der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Straßenausbaugeschäftes – an den Bauherrn einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 36.000,- € nach Herstellung der Parkplätze (§ 1), Nachweis der Kosten und nach der förmlichen Abnahme (§ 6). Sollten die Herstellungskosten der Parkplätze niedriger sein als 36.000,- €, reduziert sich der Investitionskostenzuschuss entsprechend.
2. Eine weitere Kostenbeteiligung der Stadt Kassel erfolgt nicht.

## § 3

1. Das vorhandene Natursteinpflaster (Basaltgroßpflaster) ist aufzunehmen und im Bereich der neu herzustellenden Stellplätze einzubauen, wobei fehlendes Material zu ergänzen ist. Zwischen den einzelnen Stellplätzen aus Basaltgroßpflaster ist als Markierung bzw. Trennung der einzelnen Plätze eine Reihe aus Granitgroßpflaster einzubauen.
2. Die Sickingenstraße entspricht einer Anliegerstraße und ist mit folgendem Aufbau wiederherzustellen:
  - a) Fahrbahn/ Stellplätze (Natursteinpflaster):
    - 14 cm Natursteingroßpflaster
    - 4 cm Bettungsmaterial
    - 30 cm Frostschutzmaterial 0/32 (soweit kein Frostschutzmaterial vorhanden ist)
  - b) Kreuzungsbereich Asphalt:
    - 3 cm AC 8 DN
    - 12 cm AC 32 TN
    - 35 cm Frostschutzmaterial 0/32 (soweit kein Frostschutzmaterial vorhanden ist)
3. Als Trennung zwischen Fahrbahn und Parkfläche ist eine Läuferreihe aus dem vorhandenen Basaltgroßpflaster, in Beton verlegt, einzubauen.
4. Der neu gestaltete Gehweg ist mit Kasseler Platten (30x30) und folgendem Aufbau herzustellen:
  - 8,0 cm Plattenbelag
  - 4,0 cm Bettungsmaterial
  - 20 cm Frostschutzmaterial 0/32 (sollte kein Frostschutzmaterial vorhanden sein)



5. Zwischen Gehweg und Stellplätzen ist ein Hochbord mit 10 cm Anschlag einzubauen. Das gleiche gilt für die Pflanzinseln, wobei diese auszurunden sind.
6. Die benötigte Entwässerung sollte entlang der Hochbordsteine verlaufen, soweit erforderlich, sind in den Buchten zusätzlich Straßenabläufe einzubauen.
7. Für die fünf neu geplanten Baumstandorte ist als Baumart die *Celtis australis* zu verwenden. Diese wurde auch im Zuge der Planung für die Walter-Hecker-Schule (2011) vorgesehen. Für die Herstellung der Baumstandorte sind die DIN 18916 und die FLL-Richtlinien „Baumscheiben herstellen und pflanzen“ zu beachten.
8. Nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme ist eine Schlussvermessung durchzuführen.
9. Im Zuge des Umbaus sind an den vorhandenen Schächten Arbeiten erforderlich, hierfür hat sich der Bauherr mit der Kanalinstandhaltung, Herrn Himmelreich, Tel.: 0561 987-6515 (KASSELWASSER), abzustimmen.
10. Aufgrund der Verkleinerung der Gehwegebene ist eine Lichtpunktverlegung notwendig und auch gegebenenfalls die Erneuerung oder Verlegung verschiedener Versorgungsleitungen. Deshalb hat sich der Bauherr mit der Städtische Werke Netz und Service GmbH, Herrn Bothe, Tel.: 0561 5745-1764, abzustimmen.
11. Der Bauherr hat sich selbst bei Leitungsträgern über das Vorhandensein von Leitungen zu erkundigen und alle erforderlichen Abstimmungen vorzunehmen. Eine Liste der externen Leitungsträger ist beim Straßenverkehrs- und Tiefbauamt erhältlich.

Die Fertigstellung hat bis zum 31.10.2016 zu erfolgen.

#### § 4

1. Der Bauherr ist verpflichtet, die Koordination mit allen Leitungsträgern (Städtische Werke AG, Telekom usw.) so frühzeitig und umfassend herbeizuführen, dass ein zeitlich ordnungsgemäßer Ablauf der Baustelle gewährleistet ist.
2. Für die unter § 3 durchzuführenden Maßnahmen ist die Zustimmung vor Baubeginn mit der Stadt Kassel – Straßenverkehrs – und Tiefbauamt – einzuholen. Die Ausführungspläne sind rechtzeitig zur Prüfung einzureichen.
3. Der Baubeginn ist anzuzeigen und die koordinierende Stelle und der/die zuständige Mitarbeiter/in namentlich zu benennen. Jeder Zuständigkeitswechsel ist schriftlich mitzuteilen.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Freigabe der Ausführungspläne durch das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt begonnen werden.

4. Die Stadt Kassel ist berechtigt, die Einhaltung der Konstruktionsmerkmale durch Kontrollen und Probeentnahmen während der Bauzeit zu überwachen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn. Die nach den anerkannten Regeln der Technik notwendigen Eignungs- und Eigenüberwachungsprüfungen sind von dem Bauherrn unaufgefordert der Stadt Kassel – Straßenverkehrs- und Tiefbauamt – vorzulegen.
5. Ergeben sich hierbei Beanstandungen, so sind die Mängel umgehend in Übereinstimmung mit der Stadt Kassel – Straßenverkehrs- und Tiefbauamt – zu beheben.
6. Der Bauherr hat das Leistungsverzeichnis für den Straßenbau aufzustellen und vor Beginn des Vergabeverfahrens der Stadt Kassel – Straßenverkehrs- und Tiefbauamt – zur Genehmigung vorzulegen.
7. Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, Sondernutzungen und Verkehrsanordnungen) sind vom Bauherrn auf seine Kosten einzuholen.

## § 5

1. Der Bauherr verpflichtet sich, nur solche Straßenbaufirmen zu beauftragen, die die Bedingungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge erfüllen.
2. Eine Zweitschrift (Kopie) des zur Ausführung kommenden Originalangebotes und des Auftragschreibens sind spätestens mit der schriftlichen Baubeginnanzeige bei der Stadt Kassel – Straßenverkehrs- und Tiefbauamt – zu hinterlegen.
3. Der Bauherr oder das von ihr beauftragte Ingenieurbüro übernehmen die Bauleitung.

## § 6

1. Für die Baumaßnahme wird die förmliche Abnahme nach der geltenden VOB/B § 12 vorgeschrieben. Die Stadt Kassel – Straßenverkehrs- und Tiefbauamt – ist an dieser förmlichen Abnahme zu beteiligen und mindestens zwei Wochen vor dem Abnahmetermin schriftlich zu benachrichtigen.
2. Bis zum Tage der Übernahme der in § 1 Absatz 1 näher bezeichneten Verkehrsanlage übernimmt der Bauherr die Verkehrssicherungspflicht und haftet für Schäden, die durch die Verlet-

zung der bis dahin ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht entstehen. Der Bauherr stellt die Stadt Kassel insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei, soweit diese durch die Baumaßnahme hervorgerufen wurden.

## § 7

1. Nach der endgültigen Fertigstellung der Maßnahme und entsprechenden technischen Prüfungen werden die öffentlichen Verkehrsflächen von der Stadt Kassel – Straßenverkehrs- und Tiefbauamt – übernommen. Falls hierbei wesentliche Mängel festgestellt werden, erfolgt die Übernahme erst nach ordnungsgemäßer Herstellung der beanstandeten Bauteile.
2. Mit der Unterzeichnung der Übernahmeverhandlung durch die Stadt Kassel und den Bauherrn gehen die Bauteile in den Besitz der Stadt Kassel über.
3. Gewährleistungspflichten des Bauherrn gegenüber der Stadt Kassel bleiben hiervon unberührt.
4. Die Gewährleistungszeit beträgt fünf Jahre.
5. Während der Gewährleistungszeit haftet der Bauherr für die vertragsgemäße Beschaffenheit der Bauleistungen vom Tage der Übernahme an.
6. Alle während der Gewährleistungszeit auftretenden Mängel und Folgeschäden sind nach Aufforderung durch die Stadt Kassel umgehend in der gesetzlichen Frist durch den Bauherrn zu beheben. Kommt der Bauherr der Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht fristgerecht nach, so haftet sie sowohl der Stadt Kassel als auch Dritten gegenüber für alle Personen- und Sachschäden, die auf solche Gewährleistungsschäden zurückzuführen sind. Sie stellt die Stadt Kassel und deren Bedienstete von allen derartigen Haftungsansprüchen Dritter frei.
7. Mit dem Tage der Übernahme übernimmt die Stadt Kassel die laufende Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen.
8. Die Übernahme einer mit wesentlichen Mängeln behafteten Bauleistung ist nur dann möglich, wenn die durch den Bauherrn von der Baufirma in Geldleistung geforderte Minderung an die Stadt Kassel abgeführt wird.
9. Mit der Übernahme sind der Stadt Kassel – Straßenverkehrs- und Tiefbauamt – folgende Unterlagen kostenfrei zu übergeben:
  - Schlussrechnung 1fach
  - Massenberechnung 1fach
  - Abrechnungszeichnungen sowie Bestandspläne in digitaler Form 1fach
  - Prüfungszeugnisse 1fach

## § 8

1. Zur Sicherung der Erfüllung der vertraglichen Leistungen des Bauherrn aus diesem Vertrag ist eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe der Gesamtkosten dieses Vertrages einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer von dem Bauherrn auf seine Kosten zu beschaffen und vor Baubeginn der Stadt Kassel - Bauverwaltungsamt - in Verwahrung zu geben. Die Bürgschaft wird nach mangelfreier Übernahme der Bauleistung zurückgegeben.
2. Zur Sicherung der Erfüllung der vertraglichen Gewährleistungspflichten ist für die Dauer der Gewährleistungszeit eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme (Straßen- und Kanalbau) einschließlich Mehrwertsteuer vor Übernahme der Bauleistung durch die Stadt Kassel an diese durch den Bauherrn zu erbringen. Die Sicherheitsleistung kann entsprechend auch durch eine Bankbürgschaft erbracht werden. Diese ist bei der Stadt Kassel - Straßenverkehrs- und Tiefbauamt - in Verwahrung zu geben.
3. Die Kosten für die Bürgschaften werden von der Stadt Kassel nicht erstattet.

## § 9

1. Mündliche Abreden haben für die Durchführung dieses Vertrages keine Gültigkeit.
2. Alle Vertragsänderungen bzw. Ergänzungen bedürfen ausschließlich der Schriftform.
3. Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind auf den/die Rechtsnachfolger/in zu übertragen.

## § 10

Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, diese Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Kassel, 07.07.2014

Kassel,

Der Bauherr

Stadt Kassel  
- Der Magistrat -

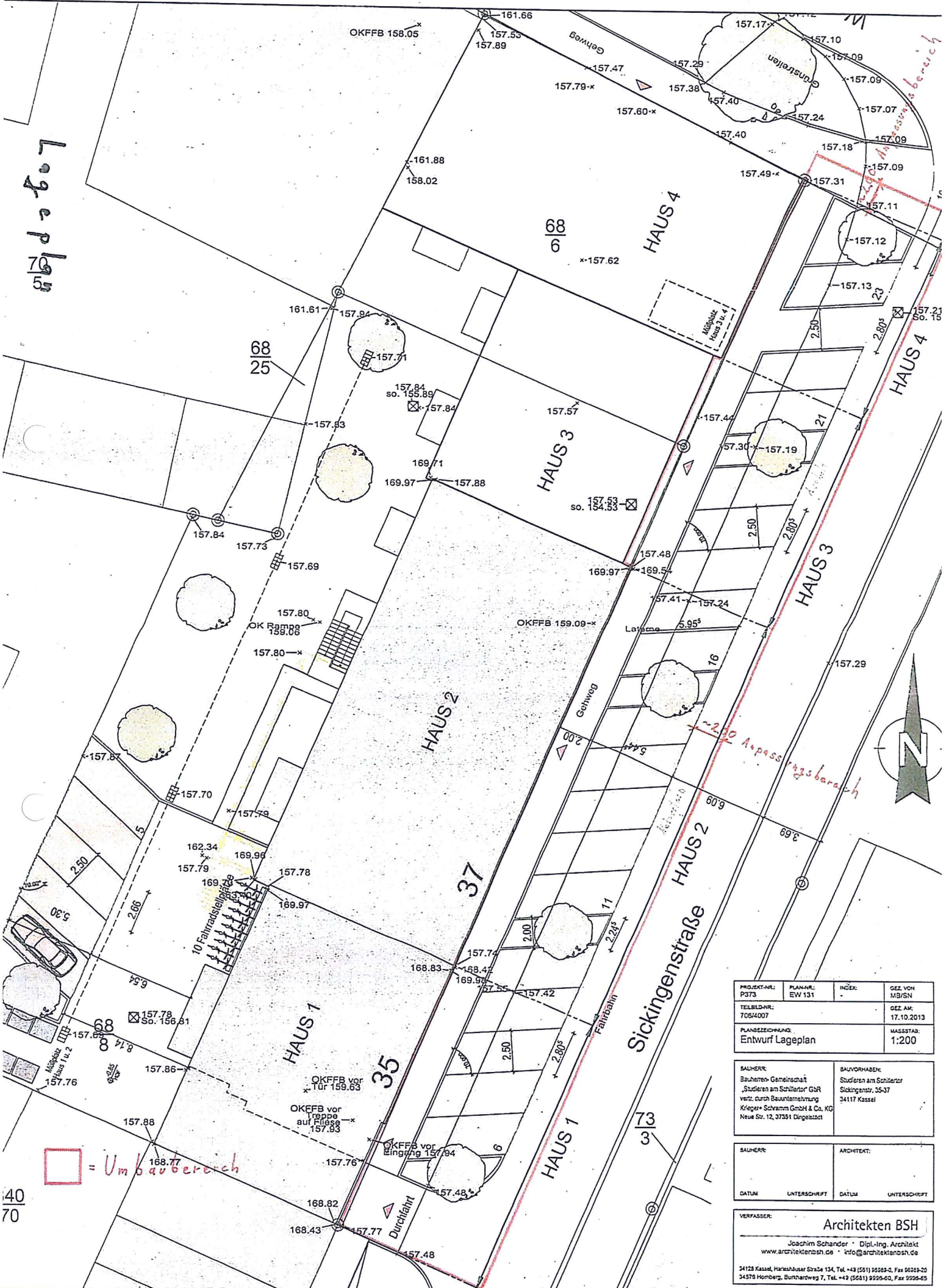
gez. Krieger

-----  
Krieger + Schramm  
GmbH u. Co. KG

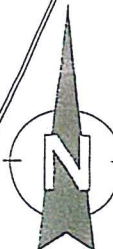
-----  
Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

-----  
Christof Nolda  
Stadtbaurat

Anlage  
Lageplan



Lageplan



PROJEKT-NR. P373	PLAN-NR. EW 131	INDEX -	GEZ. VON MB/SH
TEILBILD-NR. T054007	PLANDZEICHNUNG Entwurf Lageplan		GEZ. AM 17.10.2013
BAUHERR Bauberger-Gemeinschaft „Studieren am Schiller“ GbR vert. durch Baunternehmung Krieger-Schwamm GmbH & Co. KG Neue Str. 12, 37351 Dingelstädt		BAUVORHABER Studieren am Schiller Sickingenstr. 35-37 34117 Kassel	
BAUHERR	ARCHITECT:		
DATUM	UNTERSCHRIFT	DATUM	UNTERSCHRIFT
VERFASSER: <b>Architekten BSH</b>			
Joachim Schander · Dipl.-Ing. Architekt www.architektenbsh.de · info@architektenbsh.de 34128 Kassel, Marschhäuser Straße 134, Tel. +49 (561) 92989-0, Fax 92989-20 34375 Hornberg, Burtharweg 7, Tel. +49 (5631) 9299-60, Fax 9299-65			

40  
70

# **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V/2A " Sickingenstraße"** **Stadt Kassel, ST Nord-Holland**

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Ämter der Stadt Kassel, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.**

## **Inhaltsübersicht**

Anregungen und Hinweise der Behörden \_\_\_\_\_ Seiten 2 bis 11

Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange  
sowie der nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände \_\_\_\_\_ Seiten 12 bis 18

Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit \_\_\_\_\_ Seiten 19 bis 25

**Abwägungs- und Beschlussvorschlage zu den eingegangenen Stellungnahmen der amter der Stadt Kassel gema § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung mit Schreiben vom 07.04.2014 bis einschlielich 16.05.2014)**

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
1.	102 - Zukunftsbiuro	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
2.	14.05.2014 37 - Feuerwehr	<p>2.1:</p> <p>(1) Werden im Planungsgebiet Gebaude mit Brustungshohen ber 8m ber dem Gelande errichtet ist sicher zu stellen, dass je ein Fenster einer Nutzungseinheit ber eine Feuerwehrdreileiter zu erreichen ist (Feuerwehruzufahrt).</p> <p>(2) Bei Gebauden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50m von einer ffentlichen Verkehrsflache entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebauden gelegenen Grundstcksteilen und Bewegungsflachen herzustellen, wenn sie aus Grnden des Feuerwehreininsatzes erforderlich sind. Die Feuerwehruzufahrten mssen bis zu einer Hohe von 3,50m von Bewuchs frei gehalten werden.</p> <p>(3) Flachen fr die Feuerwehr sind nach DIN 14090 auszuweisen. Zu- und Durchfahrten, Aufstellflachen und Bewegungsflachen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von bis zu 10t und einem zulassigen Gesamtgewicht von 16t befahren werden knnen. Decken, die befahrbar sind, mssen der DIN 1055-3 (3:2006 Ziffer 6.4.4) entsprechen.</p> <p>(4) Es ist eine ausreichende Lschwasserversorgung (DVGW-Arbeitsblatt W 405) ber Hydranten im Abstand von nicht mehr als 100m sicher zu stellen.</p> <p>(5) Einrichtungen fr die Feuerwehr wie z. B. Hydranten und Einspeisevorrichtungen sind gema DVGW-Arbeitsblatt W 405 und W 331 auszufhren und standig von Bewuchs frei zu halten.</p> <p>(6) Die Objekte sind zugangsseitig dauerhaft und gut sichtbar mit Hausnummern zu versehen.</p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b></p> <p>Zu 2.1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausfhrungsplanung beachtet.</p>



Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
3.	12.05.2014 51 K - Jugendamt	3.1: Es bestehen keine Einwände im Hinblick auf das o.g. Bebauungsvorhaben. Die Umnutzung der Gewerbeimmobilie zu Wohnzwecken erscheint sinnvoll und wird zu einer Aufwertung/Belebung des Quartiers beitragen, da der Vorhabenträger beabsichtigt die geplanten Wohnungen ausschließlich an Studierende zu vermieten (und dies auch bereit ist vertraglich abzusichern). Stellungnahme liegt nicht vor.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 3.1: Wird zur Kenntnis genommen.
4.	6311 - Stadtplanung		-
5.	14.05.2014 632 - Bauaufsicht	5.1: <u>1. Geplante Nutzung mit Wohnungen:</u> Im nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Verfahren muss die im Bebauungsplan beschriebene Wohnungsnutzung, insbesondere auch in der Grundrissgestaltung, erkennbar sein. Auf Grundlage der Dienstbesprechung der Bauaufsicht am 28.06.2012 bedeutet dies, dass die Wohnungen typischerweise mit 3-4 Zimmern und einer gemeinsamen Küche gestaltet sind. 5.2: Der zweite Rettungsweg ist entsprechend § 13 Abs. 3 HBO sicherzustellen. 5.3: <u>2. Stellplatzbedarf i.V.m. geplanter Nutzung:</u> Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes können max. 33 WE entstehen. Nach der derzeit gültigen Stellplatzsatzung müssten somit insgesamt 33 Stellplätze nachgewiesen werden. Aufgrund der Festsetzungen Nr. 2.2 des Bebauungsplanes soll mit insgesamt 23 nachgewiesenen Stellplätzen (5 auf dem Grundstück und 18 Stellplätze im angrenzenden öffentlichen Raum) für das Vorhaben offensichtlich ein Minderbedarf anerkannt werden. Im nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Verfahren sind somit 18 Stellplätze abzulösen. 5.4: <b>Zur dauerhaften Zweckbindung der Nutzung an „Studentisches Wohnen“ fehlen aus Sicht von -63215- in den Festsetzungen des Bebauungsplanes eindeutige Definitionen und Bestimmungen zu dieser besonderen Art der baulichen Nutzung und des damit begründeten Minderbedarfs an Stellplätzen.</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 5.1: Der Anregung wird gefolgt und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.  Zu 5.2: Der Anregung wird gefolgt und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.  Zu 5.3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Regelungen zur notwendigen Ablösung von Stellplätzen sind über den Durchführungsvertrag (zwischen dem Magistrat der Stadt Kassel und dem Vorhabenträger) gesichert.  Zu 5.4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger, die Wohnungen bzw. einzelne Zimmer einer Wohnung ausschließlich an Studenten zu vermieten. Desweiteren wird in den Bebauungsplan eine bedingte Festsetzung zur Sicherung der

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>Anmerkung: Aus Sicht von -63215- ist eine Einschränkung der Nutzung auf studentisches Wohnen als besondere Art der Wohnnutzung grundsätzlich problematisch. Eine Kontrolle der abschließlichen Nutzung durch Studenten ist dauerhaft und praktisch im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Möglichkeiten nicht sicherzustellen.</p> <p>5.5: <u>3. Bestand - Stellplatzbaulast:</u> Auf dem Flurstück 68/6 ist im Bestand eine Baulast zur Sicherung von Stellplätzen für die Nutzung auf dem Grundstück Sickingenstraße 35 (Flurstück 68/8) eingetragen. Bei einer Bebauung des Flurstückes 68/6 muss diese Baulast gelöscht werden. Die bisher dort nachgewiesenen Stellplätze können dann nicht mehr zum Stellplatznachweis herangezogen werden.</p> <p>5.6: <u>4. Bestand - Abstandsflächenbaulast:</u> Auf dem Flurstück 68/6 ist im Bestand eine Baulast zur Sicherung der Abstandsflächen des grenzständigen Gebäudes „Wolfhager Straße 39“ (Flurstücke 70/5 und 68/25) eingetragen. Demnach dürfen die Abstandsflächen eines auf dem Flurstück 68/6 zu errichtenden Gebäudes sich mit diesen Baulastflächen nicht überdecken (Überdeckungsgebot § 6 Abs. 3 HBO) oder es ist, unter Berücksichtigung brandschutztechnischer Belage, deckungsgleich anzubauen.</p>	<p>im Durchführungsvertrag vereinbarten Maßnahmen aufgenommen.</p> <p>Zu 5.5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch bodenordnende Maßnahmen werden die beiden Flurstücke zusammengelegt und die Baulast gelöscht.</p> <p>Zu 5.6: Die Anregung wird beachtet. Vom Vorhabenträger wird die nachbarschaftliche Zustimmung eingeholt und spätestens zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung der Bauaufsicht vorgelegt. Erläuterung: Aufgrund der veränderten Nutzungen innerhalb des Schillerquartiers beabsichtigt die Stadt Kassel in gewerblich nicht mehr genutzten Bereichen die verstärkt nachgefragten Wohnnutzungen planungsrechtlich zu ermöglichen. Ende Mai 2013 wurde deshalb für das Schillerquartier zur Sicherstellung der städtebaulichen Ordnung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V/2 "Sickingenstraße/Wolfhager Straße" beschlossen. Zur planungsrechtlichen Absicherung des mit Einleitungsantrag vom Oktober 2013 eingereichten Vorhabens zur Errichtung von Studentenwohnungen in der unimären Sickingenstraße, wurde ein Teilbereich des o.g. Bebauungsplanes als vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V/2A "Sickingenstraße" vorgesehen. Unter Berücksichtigung der zukünftigen Umnutzung und städtebaulichen Entwicklung des Schillerquartiers wird entlang der Wolfhager Straße eine mehrgeschossige Bebauung ver-</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	<p>5.7: <u>5. Gebietscharakter angrenzende Grundstücke:</u> Für das Grundstück „Erzberger Straße 40“ (im gleichen Straßengebiet) wurde mit Schreiben vom 12.10.2010 durch -63- eine Einstufung als Gewerbegebiet vorgenommen (Ak- te Bauaufsicht AZ 2010-1209). Für das Grundstück „Erzberger Straße 42“ (Tankstelle) wurde im Rahmen der Bauvoranfrage AZ 2012-0772 bzw. im Rahmen des Bauantrages AZ 20130115 durch -631- ebenfalls eine Einstufung als Gewerbegebiet vorgenom- men. Wir bitten dies, insbesondere bei den Lärmschutzanforde- rungen, entsprechend zu berücksichtigen!</p> <p>5.8: <u>6. Abstandsflächen nach § 6 HBO:</u> Die Abstandsflächen nach § 6 HBO sind in den nachfolgen- den bauordnungsrechtlichen Verfahren nachzuweisen. Aus Sicht von -63215- ist unklar, ob die im Bebauungsplan unter der Ziffer Nr. 1.2 getroffenen Festsetzungen eine Ab- weichungsentscheidung nach § 63 HBO bzw. Nachbaranhö- rung i.S.d. § 62 HBO im nachfolgenden bauordnungsrechtli- chen Verfahren ersetzen kann.</p> <p>5.9: <b>Da durch die geplante Bebauung die nachbarlichen Interessen, wie Belichtung/Beschattung, jedoch massiv betroffen sind, wird gebeten hierzu eine abschließende Stellungnahme des Rechtsamtes einzuholen.</b></p>	<p>folgt. Das im vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehene fünfgeschossige Gebäude Sickin- genstraße/Ecke Wolfhager Straße bildet einen städtebauliche positiven Abschluss und hat des- weiteren eine Initialwirkung auf die beabsichtigte Höhenentwicklung zukünftiger Bebauung entlang der Wolfhager Straße.</p> <p>Zu 5.7: Die Anregung wurde beachtet. Im Vorfeld der Bebauungsplan-Erarbeitung wurde vom Vorhabenträger ein schalltechnisches Gutach- ten beauftragt. Den Empfehlungen des Gutachtens wurde gefolgt und entsprechende textliche Fest- setzungen in den Bebauungsplan und in den Durchführungsvertrag aufgenommen. <u>Erläuterung:</u> Aufgrund der Gemengelage ist das Schillerquartier kein einheitliches Baugebiet. Die Ausweisung einer Wohnnutzung neben einer ge- werblichen Nutzung ist hier zulässig, sofern die für die gebotene einzelfallorientierte Lärmbewertung Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten werden. Dies ist durch das Gutachten gewährleis- tet.</p> <p>Zu 5.8: Der Anregung wird gefolgt und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Vom Vorhabenträger wird die nachbarschaftliche Zustimmung eingeholt und spätestens zum Zeit- punkt der Bauantragsstellung der Bauaufsicht vor- gelegt.</p> <p>Zu 5.9: Die Anregung wurde beachtet. Im Rahmen der Erstellung und Prüfung des zwi- schen der Stadt Kassel und dem Vorhabenträger abzuschließenden Durchführungsvertrages lagen der Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschlie- ßungsplan dem Rechtsamt vor.</p>	

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
6.	28.04.2014 634 - Landschaftsplanung	<p><b>Gestaltung der Dächer:</b> Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich gemäß Klimafunktionskarte 2009 des ZRK innerhalb eines Überwärmungsgebietes 1. Dieser Gebietstyp wird durch eine dichte Bebauung mit nur wenig Vegetation geprägt. Gemäß Empfehlungen ist eine bauliche Verdichtung im Überwärmungsgebiet 1 bei Berücksichtigung folgender Vorgaben möglich: Schaffung von Vegetationsflächen und Gründassaden, Förderung von Schatten im Freiraum, Beachtung der Strömungsrichtungen in der Nachbarschaft. Die Festsetzung von Baumpflanzungen wird dahingehend begrüßt. Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2.1 des Entwurfs vom 16.12.2013 sind die Wohngebäude mit einem Flachdach auszustatten. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen bzw. zur Verbesserung der mikroklimatischen Situation wird hier die Festsetzung von Dachbegrünung empfohlen.</p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 6.1: Der Anregung wird nicht gefolgt. <b>Begründung:</b> Im Plangebiet ist neben den erwähnten Laubbäumen zusätzlich die Herstellung von 20% der Grundstücksflächen als Grünfläche festgesetzt. Damit werden in einen bisher fast 100% versiegelten baumlosen Bereich neue Grünstrukturen eingebracht, die die mikroklimatischen Situation gegenüber der Bestandssituation positiv verändern. Auf die Festsetzung einer Dachbegrünung wurde verzichtet, um die Dachflächen für die Errichtung notwendiger technischer Anlagen sowie Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen freizuhalten.</p>
6.2:		<p><b>Anpflanzung von Laubbäumen:</b> Die textliche Festsetzung Nr. 1.5.1 (Anpflanzung von Laubbäumen) sollte für die Baumpflanzungen im Bereich von Stellplätzen bzw. im Straßenraum um folgende Formulierung bzgl. der Anforderungen an die Pflanzfläche und den Wurzelraum ergänzt werden, um eine entsprechende Entwicklung und Nachhaltigkeit der Baumpflanzungen zu erreichen: <i>„Die Baumstandorte sind als begrünte Vegetationsflächen mit mindestens 6 m<sup>2</sup> Fläche auszubilden und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen. Dem Wurzelraum muss ein Volumen von mindestens 12 m<sup>3</sup> gewährt werden.“</i> Bisher gibt es lediglich in der Begrünung zum Bebauungsplan Ausführungen zur Größe der Pflanzflächen (hier: je Baum eine Baumscheibe von 13 m<sup>2</sup>).</p>	<p>Zu 6.2: Der Anregung wird nicht gefolgt. <b>Begründung:</b> Mindestvorgaben zur Größe der Baumscheiben bzw. zum Volumen des Wurzelraumes werden auf planungsrechtlicher Ebene als unzweckmäßig erachtet. Die realen Anforderungen an Pflanzfläche und Wurzelraum werden durch Standortfaktoren, der gewählten Baumart als auch durch technische Möglichkeiten (z.B. überfahrbare Wurzelraum) wesentlich beeinflusst. Es wird in diesem Zusammenhang als ausreichend erachtet, dass durch Festsetzung der dauerhafte Erhalt der anzupflanzenden Laubbäume bzw. ihr Ersatz bei Abgang sicherzustellen ist. Zumal gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan die Bäume auf dem Privatgrundstück innerhalb einer Grünfläche gepflanzt werden. Die Standorte der Straßenbäume sowie die Größe der Baumscheiben erfolgt in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt und ggf. mit dem Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel.</p>
7.	04.05.2014 6621 - Straßenverkehrs- und Tiefbauamt	<p>7.1: Entsprechend den übergeordneten Zielen des Landes Hessen und der Stadt Kassel (Verkehrsentwicklungsplan), den</p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 7.1: Der Anregung wird teilweise gefolgt. <b>Begründung:</b> Es wird darauf hingewiesen, dass mit</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>Regelwerken und letztlich zur Funktionsfähigkeit des Studentenwohnheims sind ausreichende Fahrradabstellanlagen auf den Privatflächen nachzuweisen. Demnach ist für die Bewohner pro Bett ein Radabstellplatz leicht zugänglich, witterungs- und diebstahigeschützt herzustellen. Weiterhin sind 20 Radabstellplätze (Fahrradbügel) für Besucher eingangsnah vorzusehen. Entsprechende Nachweise sind rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>7.2: Für die Umgestaltung des öffentlichen Straßenraums ist die Ausführungsplanung für den Gehweg, die Stellplätze und die Angleichungsflächen spätestens 6 Wochen vor Baubeginn zur Prüfung und Freigabe dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt vorzulegen.</p> <p>7.3: Weiterhin weisen wir auf das Vorhandensein möglicher Leitungen der Ver- und Entsorgungsträger im öffentlichen Straßenraum hin. Hierzu ist auf eigene Veranlassung mit den üblichen Versorgungsträgern (Städtische Werke Netz &amp; Service, KASSELWASSER, Telekom, etc.) Rücksprache zu nehmen.</p> <p>7.4: Der Lage der Baumstandorte kann nur zugestimmt werden, wenn mögliche Konflikte zwischen den Leitungstrassen und den Baumstandorten ausgeschlossen sind.</p>	<p>der vorliegenden Bauleitplanung nicht die Errichtung eines Studentenwohnheimes verfolgt wird. Es handelt sich bei der Art der Nutzung um Wohngebäude mit max. 33 abgeschlossenen Wohneinheiten (keine Apartments o. ä.), deren Vermarktung durch den Vorhabenträger an Studierende vorgesehen ist. Der Vorhabenträger beabsichtigt, die gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Kassel (zwei je Wohnung) erforderlichen Fahrradabstellplätze und weitere für Besucher auf dem Grundstück herzustellen, so dass insgesamt 71 Fahrradabstellplätze angeboten werden können. Die Regelungen zum Stellplatznachweis sind als Teil des Durchführungsvertrages zwischen dem Magistrat der Stadt Kassel und dem Vorhabenträger gesichert.</p> <p>Zu 7.2: Die Anregung wird beachtet und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Im Durchführungsvertrag ist geregelt, dass der Vorhabenträger die Umgestaltung des öffentlichen Straßenraumes mit dem Straßenverkehrsamt der Stadt Kassel abzustimmen hat, und ein Straßenausbauvertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger abzuschließen ist.</p> <p>Zu 7.3: Der Anregung wurde gefolgt. Die Versorgungsträger wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Zu 7.4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind mit dem Straßenverkehrsamt, entsprechend der vertraglichen Regelungen des Durchführungsvertrages, auch die Baumstandorte abzustimmen.</p>
8.	14.05.2014 <b>67 - Umwelt- und Gartenamt</b>	<p><b>Verwaltungsabteilung -670-</b></p> <p>8.1: Die dauerhaften Pflegekosten der neuen öffentlichen Grünflächen sind mit mindestens vorläufigen 1,05 EUR/m<sup>2</sup> ab der Fertigstellung im jeweiligen Haushaltsjahr vorzusehen.</p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b></p> <p>Zu 8.1: Wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan sind keine öffentlichen Grünflächen festgesetzt. Lediglich die fünf Straßenbäume</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p><b>Freiraumplanung -671-</b> 8.2: 9.4 Anpflanzen von Bäumen: Als Baumart wird Celtis australis, Hochstamm, festgelegt, um dauerhaft ein einheitliches Erscheinungsbild im Straßenraum zu erhalten. Das ist die Baumart, die bereits im Parkplatzbereich der Walter-Hecker-Schule in der Sickingenstraße steht.</p> <p><b>Umweltschutz -672-</b> <u>Lärmschutz</u> <u>Gesamtlärm</u> 8.3: „Die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung wird vom Bundesverwaltungsgericht und vom Bundesgerichtshof bei Gebäuden, die auch zum Wohnen bestimmt sind, mit 70 bis 75 dB(A) tagsüber und 60 bis 65 dB(A) nachts markiert.“ (BVerwG 4B 75.04 vom 22.12.2004) Nach dem Hamburger Leitfaden Lärm in der Bauleitplanung 2010 ist in diesen Fällen die Planungsfreiheit der Gemeinde für die Ausweisung von Wohnnutzungen faktisch nicht gegeben. Ist es aus städtebaulichen Gründen dennoch erforderlich, Wohnnutzung zu ermöglichen, sind eine Vielzahl von Vorkehrungen zu treffen, damit es für die Bewohner nicht zu Gesundheitsgefahren kommt. Nach dem schalltechnischen Gutachten ZP 13094 der GSA GmbH werden diese Werte an der zur Wolfhager Straße liegenden Fassade des Hauses Nr. 4 am Tage knapp unterschritten (69 dB(A)) und in der Nachtzeit erreicht (61 dB(A)). Auf der der Sickingenstraße zugewandten Fassade des Hauses Nr. 4 liegen die Werte bei Tag/Nacht 67/60 dB(A). Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche bezeichnet, ebenso alle angrenzenden Flächen. Auch die südöstlich gelegene Sonderfläche wird durch eine Behindertenwerkstatt gewerblich genutzt. Eine städtebauliche Notwendigkeit, hier jetzt Wohnbebauung anzusetzen kann, auch in Hinblick auf die dann sich verschärfende Situation für die bestehenden Gewerbebetriebe, von -6721- nicht gesehen werden und wird planungsrechtlich als kritisch angesehen.</p>	<p>sollen in einer unbefestigten Baumscheibe gepflanzt werden. Eine Größe der Baumscheiben ist nicht festgesetzt.</p> <p>Zu 8.2: Der Anregung wird gefolgt. Lt. Durchführungsvertrag ist die Umgestaltung des öffentlichen Straßenraumes mit dem Straßenverkehrsamt Stadt Kassel abzustimmen. Im Rahmen dieser Abstimmung kann auch die zu verwendende Baumart vom Umwelt- und Gartenamt festgelegt werden.</p> <p>Zu 8.3: Der Hinweis kann entkräftet werden. Begründung: Aufgrund der veränderten Nutzungen innerhalb des Schillerquartiers beabsichtigt die Stadt Kassel in gewerblich nicht mehr genutzten Bereichen die verstärkt nachgefragten Wohnnutzungen planungsrechtlich zu ermöglichen. Ende Mai 2013 wurde deshalb für das Gebiet zwischen Sickingenstraße, Schillerstraße, Erzbergerstraße und Wolfhager Straße zur Sicherstellung der städtebaulichen Ordnung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V/2 "Sickingenstraße/Wolfhager Straße" beschlossen. Zur planungsrechtlichen Absicherung des mit Einleitungsantrag vom Oktober 2013 eingereichten Vorhabens zur Errichtung von Studentenwohnungen in der unmittelbaren Sickingenstraße, wurde ein Teilbereich des o.g. Bebauungsplanes als vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V/2A "Sickingenstraße" vorgezogen. Im Vorfeld der Bebauungsplan-Erarbeitung wurde vom Vorhabenträger ein schalltechnisches Gutachten beauftragt, dessen Ergebnisse und Empfehlungen als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen sowie im den Durchführungsvertrag vertraglich gesichert wurden. Aufgrund der Gemengelage ist das Schillerquartier kein einheitliches Baugebiet. Die Ausweisung einer Wohnnutzung neben einer gewerblichen Nutzung ist hier planungsrechtlich zulässig, sofern die für die gebotene einzelfallorientierte Lärmbewertung</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	<p>8.4: Soll dennoch an der Planung festgehalten werden, ist folgendes zu beachten: Nach der Begründung sind die Wohnungen für bis zu 4 Personen konzipiert. Das bedeutet, dass die im Grundriss als Zimmer bezeichneten Räume alle als Schlafzimmer genutzt werden und für die Bewohner der straßenseitigen Zimmer keine Möglichkeit besteht, sich dem Lärm zu entziehen, es also für diese Bewohner keine lärmabgewandte Seite gibt. Eine bloße Reduzierung auf den Einbau von Lüftungselementen ist in dieser Situation nicht ausreichend, da die Bewohner der straßenseitigen Zimmer keine Möglichkeit haben, ein Fenster zu öffnen. Maßnahme Grundrissänderung Es wird empfohlen, den Grundriss derart abzuändern, dass die Wohnungen im Haus 4 nicht von drei sondern nur von zwei Personen bewohnt werden. Dadurch können die einzelnen Zimmer vergrößert und die zur Straße liegende Küche zu einem Aufenthaltsraum erweitert werden. Textvorschlag: „Der Grundriss für Haus 4 ist derart zu gestalten, dass keine zum Schlafen genutzten Zimmer an der Nordseite liegen.“</p>	<p>Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten werden.  Zu 8.4: Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Begründung:</u> Der Vorhabenträger verfolgt mit seinem Konzept zur baulichen Entwicklung am Standort neben der städtebaulichen Eingliederung in die umgebende Bausubstanz auch die Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingungen "Lärm". Um in allen Räumlichkeiten gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse in einen lärmvorbelasteten Bereich zu ermöglichen, wurden die Empfehlungen des Gutachters als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan sowie auch in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Darüber hinaus wurde durch einen gesondert aufgeführten textlichen Hinweis im Bebauungsplan auf die bestehende Lärmbelastung hingewiesen, so dass Wohninteressenten diesen Faktor in ihre Standortentscheidung einbeziehen können. Die von -672- vorgeschlagene Grundrissänderung hätte eine wirtschaftlich nicht vertretbare Reduzierung der Zimmeranzahl je Wohnung zu Folge. Desweiteren ist der Einbau von Lüftungselementen eine praktizierte und anerkannte Maßnahme, die vor allem auch im Passivhausbau u.a. zur Sicherung der Luftqualität angewendet wird.</p>	
	<p>8.5: Die textliche Festsetzung 1.7.2 c) sollte wie folgt ersetzt werden: „Durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Loggien bzw. Wintergärten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen</p>	<p>Zu 8.5: Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Begründung:</u> Die Ergebnisse und Empfehlungen des Gutachters wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet und im Durchführungsvertrag vertraglich gesichert. Damit sind die zur Einhaltung der gesetzlichen Werte zulässigen baulichen Maßnahmen geregelt. Weitergehende bauliche Maßnahmen wirken sich auf die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens aus. Die Entscheidung hierüber soll dem Vorhabenträger vorbehalten bleiben.</p>	

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>untersritten werden."</p> <p><u>Gewerbelärm</u></p> <p>8.6: Nach dem schalltechnischen Gutachten wird für die geplante Wohnbebauung der Schutzanspruch eines Mischgebietes angesetzt. Dieses geht jedoch weder aus der Begründung noch aus dem Bebauungsplan hervor. Um der Gefahr zu begegnen, dass in Zukunft jemand den Schutzanspruch für z.B. allgemeines Wohngebiet einfordert, sollte dies festgeschrieben sein.</p> <p>8.7: Ob in diesem Zusammenhang der § 7, Absatz 4 des Durchführungsvertrages rechtlich zulässig und ausreichend ist, sollte von -30- überprüft werden.</p> <p><b>Grünflächen -673-</b></p> <p>8.8: Fehlanzeige</p> <p><b>Klimaschutz und Energieeffizienz -675-</b></p> <p>8.9: Es fehlt vollständig die Berücksichtigung des integrierten Klimaschutzkonzepts für die Stadt Kassel in den planungsrechtlichen Grundlagen.</p> <p>Die Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzepts für die Stadt Kassel ist im November 2012 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden. Ein Handlungsfeld dazu ist die „ENERGIEOPTIMIERTE PLANUNG UND ENERGETISCHE VERBESSERUNG VON WOHN-, GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETEN“. Hierzu zählt die Berücksichtigung energetischer Aspekte in der Bauleitplanung bzw. über Festsetzungen im Bebauungsplan.</p> <p>8.10: In der Begründung wird erläutert, dass die Gebäude mit Fernwärme versorgt werden sollen. Dies ist in den textlichen Festsetzungen nicht weiter erwähnt, muss aber unseres Erachtens eingefügt werden.</p> <p>Textvorschlag: "1.7 Versorgung mit Energie. Die Gebäude sind mit Fernwärme zu betreiben."</p>	<p>Zu 8.6: Der Anregung wird teilweise gefolgt. <u>Begründung:</u> In der Begründung wird die Zusammenfassung des Gutachtens Kap. 7.5 zur Klarstellung durch den Hinweis ergänzt, dass für die geplante Wohnbebauung der Schutzanspruch eines Mischgebietes angesetzt wurde.</p> <p>Zu 8.7: Die Anregung wurde beachtet. Der Durchführungsvertrag hat dem Rechtsamt zur Prüfung vorgelegen. <i>Info: Der hier angesprochene § 7 Abs.4 ist im Ausfertigungsexemplar des Vertrages nun § 8 Abs. 4.</i></p> <p>Zu 8.8: -</p> <p>Zu 8.9: Der Hinweis wird beachtet. Die Inhalte zum integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Kassel werden in die Begründung zusammenfassend dargelegt.</p> <p>Zu 8.10: Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Begründung:</u> Vorgaben zur Nutzung zweckbestimmter Energieversorgungen werden auf Ebene der Bauleitplanung nicht festgesetzt, da das Energiekonzept zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt. Für die geplante Nutzung der Fernwärme wird der Nachweis nach EnEV im Rahmen des Bauantrages geführt.</p>



Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
9.	07.05.2014 70 - Die Stadtreiniger Kassel	8.11: Es wird auch nicht auf die gesetzlichen Mindestvorgaben der EnEV und des EEWärmeG hingewiesen, die auf jeden Fall eingehalten werden müssen. Dies sollte in den Hinweisen nachgeholt werden. Textvorschlag: „Die gesetzlichen Mindestvorgaben der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes sind zu beachten.“	Zu 8.11: Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden wie vorgeschlagen ergänzt.
10.	15.04.2014 71 - KASSELWASSER	9.1: Die Belange der Stadtreiniger sind offensichtlich berücksichtigt worden. Daher bestehen von Seiten der Stadtreiniger gegen den o. g. Bebauungsplan keine Bedenken.  10.1: Zum oben genannten Bebauungsplan bestehen seitens KASSELWASSER keine grundlegenden Einwände, die eine Anpassung des Bebauungsplans erforderlich machen. Ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz ist grundsätzlich gegeben. Das Plangebiet ist im Mischsystem entwässert. Anschlussmöglichkeiten bestehen in der Sickingenstraße.  10.2: Sofern bestehende Hausanschlussleitungen genutzt werden sollen, muss der Bauherr im Rahmen des Entwässerungsantrages den Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit führen. Generell müssen die Leitungen den Regeln der Technik entsprechen, insbesondere hinsichtlich ihres Bauzustandes. Wir empfehlen daher dem Bauherren rechtzeitig mit KASSELWASSER in Verbindung zu treten.	Beschlussempfehlung: Zu 9.1: Wird zur Kenntnis genommen.  Beschlussempfehlung: Zu 10.1: Wird zur Kenntnis genommen.
11.	16.05.2014 Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH	11.1: Wir danken Ihnen für die Übersendung des B-Plan-Entwurfs. Das Vorhaben wird von uns befürwortet, da es dazu beiträgt, die angespannte Wohnungssituation für Studenten im Umfeld der Universität Kassel zu verbessern. Auch städtebaulich wird das Projekt zu einer deutlichen Aufwertung des Quartiers an der Ecke Wolfhager Straße / Sickingenstraße führen. Die Umbaumaßnahmen werden voraussichtlich einen Standortwechsel des dort noch angesiedelten Sport-Centers erfordern, hier stehen wir mit unseren Dienstleistungen gerne unterstützend zur Verfügung.  Stellungnahme liegt nicht vor.	Zu 10.2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.  Beschlussempfehlung: Zu 11.1: Wird zur Kenntnis genommen.
12.	VF - Frauenbüro	-	-

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Beteiligung mit Schreiben vom 07.04.2014 bis einschließlich 16.05.2014)**

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Datum der Stellungnahme Adresse</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Beschlussesempfehlung zu den Stellungnahmen</b>
13.	<b>BUND Kreisgeschäftsstelle</b> Wilhelmsstraße 2, 34117 Kassel	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
14.	<b>BUND Hessen e.V.</b> Ostbahnhofstraße 13, 60314 F.a.M	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
15.	<b>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH</b> Am Fieseler Werk 19-21 34253 Lohfelden	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
16.	<b>24.04.2014 Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement</b> Postfach 101780, 34017 Kassel	16.1: Durch den o.g. Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Studentenwohnungen und zur Nachverdichtung im innerstädtischen Bereich geschaffen werden. Der Geltungsbereich befindet sich unmittelbar im Einmündungsbereich der "Sickingenstraße" in die "Wolffhager Straße" (B251), auf der nordwestlichen Seite der "Sickingenstraße". Die verkehrliche Erschließung ist über die "Sickingenstraße" sichergestellt. Im Hofbereich, auf der Rückseite der Gebäude, sollen 5 Pkw- Stellplätze und entlang der "Sickingenstraße" 18 öffentliche Stellplätze in Schrägaufstellung zur Fahrbahn angelegt werden. Gegen den Bebauungsplan Nr. V/ 2 A, dessen Entwurf parallel zur Anhörung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 14.04.- 16.05.2014 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegt, bestehen aus Sicht von Hessen Mobil keine Einwände.	<b>Beschlussesempfehlung:</b> Zu 16.1: Wird zur Kenntnis genommen.
17.	<b>17.04.2014 Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG</b> Postfach 10 20 47, 34020 Kassel	17.1: Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Einwände.	<b>Beschlussesempfehlung:</b> Zu 17.1: Wird zur Kenntnis genommen.
18.	<b>13.05.2014 Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung</b> Postfach 10 19 49, 34111 Kassel	18.1: Wir haben den oben genannten Bebauungsplan geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Anregungen oder Bedenken haben wir daher nicht vorzutragen.	<b>Beschlussesempfehlung:</b> Zu 18.1: Wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
19.	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V. Friedenstraße 26, 35578 Wetzlar	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
20.	24.04.2014 (per e-mail) Polizeipräsidium Nordhessen Direktion Verkehrssicherheit/ Sonderdienste Grüner Weg 33 34117 Kassel	20.1: Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen seitens des Polizeipräsidioms Nordhessen keine Bedenken.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 20.1: Wird zur Kenntnis genommen.
21.	24.04.2014 Regierungspräsidium Kassel Dez. 21/2L Regionalplanung, Siedlungswesen Steinweg 6, 34117 Kassel	21.1: Der o.g. Planung stehen keine Ziele des Regionalplans Nordhessen 2009 entgegen.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 21.1: Wird zur Kenntnis genommen.
22.	14.04.2014 Regierungspräsidium Kassel Dez. 27.1 Naturschutz, Landschaftsplanung Steinweg 6, 34117 Kassel	22.1: Nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht berührt. Der beabsichtigte Umbau vorhandener Gebäude zu Studentenwohnungen sowie zwei Neubauten in der Sickingenstraße im Stadtteil Nord-Holland sind unter dem Aspekt „Nachverdichtung im innerstädtischen Bereich“ zu begrüßen. Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gemäß § 18 BNatSchG i.V. mit § 1a BauGB werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten. Hinweise und Anregungen werden nicht vorgebracht.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 22.1: Wird zur Kenntnis genommen.
23.	07.05.2014 Regierungspräsidium Kassel Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz Steinweg 6, 34117 Kassel	23.1: <b>Grundwasserschutz, Wasserversorgung</b> Der Geltungsbereich des o.a. Planungsvorhaben befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebietes. Aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes bestehen daher gegen das o.a. Planungsvorhaben auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.  23.2: <b>Altlasten, Bodenschutz</b> Für den Bereich Altlasten, Bodenschutz, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.1 in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 23.1: Wird zur Kenntnis genommen.  Zu 23.2: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
24.	07.05.2014 Regierungspräsidium Kassel Dez. 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Steinweg 6, 34117 Kassel	24.1: Aus Sicht des Dezernates 31.3 bestehen gegen o. g. Vorhaben keine Bedenken.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 24.1: Wird zur Kenntnis genommen.
25.	07.05.2014 Regierungspräsidium Kassel Dez. 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Steinweg 6, 34117 Kassel	25.1: <b>Kommunales Abwasser, Gewässergüte</b> Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken.  25.2: <b>Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe</b> Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, werden die Belange des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben nicht berührt.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 25.1: Wird zur Kenntnis genommen.  Zu 25.2: Wird zur Kenntnis genommen.
26.	29.04.2014 Regierungspräsidium Kassel Dez. 34 Bergaufsicht Steinweg 6, 34117 Kassel	26.1: Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtlichen Belange des Bergbaus stehen den Planungen nicht entgegen.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 26.1: Wird zur Kenntnis genommen.
27.	15.04.2014 Städtische Werke Netz + Service GmbH Postfach 103606, 34036 Kassel	27.1: Die Städtische Werke Netz + Service GmbH hat generell keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplan. Wir machen Sie jedoch darauf aufmerksam, dass im geplanten Baubereich Versorgungsleitungen liegen, die im Zuge der Baumaßnahme des Neubaus mehrerer Gebäude in der Sickingenstraße und dem geplanten Umbau der Straße umgelegt werden müssen, da sie überbaut bzw. überpflanzt werden.  Die Städtische Werke Netz + Service GmbH beabsichtigt im Rahmen dieser Baumaßnahme die Gasversorgungsleitungen auszutauschen und bis zum Gelände der Walther-Hecker Schule den Austausch der Stromversorgungsleitungen.  Mit der geplanten Veränderung der Straße stehen die vorhandenen Lichtpunkte der Straßenbeleuchtung mitten in den neuen Parkbuchten. Die Straßenbeleuchtung muss umgebaut, erneuert werden.  Es würde sich mit dieser Maßnahme anbieten, die Straßenbeleuchtung von Schillerstraße bis Wolfhager Straße zu erneuern. Bei einer Erneuerung ist eine Anordnung auf der	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 27.1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der geplante Straßenumbau ist vom Vorhaben Träger mit dem Straßenverkehrsamt der Stadt Kassel abzustimmen. Die Koordination der zu berücksichtigenden Leitungsträger wird im Zuge der Ausführungsplanung beachtet.

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>gegenüberliegenden Straßenseite sinnvoll. Wegen der geplanten Bäume und Parkstreifen ist die Ausleuchtung der Straße von der bisherigen Seite schlecht zu erreichen.</p> <p>Bei einer grundhaften Erneuerung der Straße planen wir auch die Wasserversorgungsleitungen zu erneuern.</p> <p>Des Weiteren planen wir die Fernmeldekabel bis HA-Nr. 28 auszutauschen und FTTX mit zu verlegen.</p> <p>Falls Sie Fragen haben, dann wenden Sie sich bitte an Herrn Bothe, Tel.: (0561) 5745-1764.</p>	
28.	07.05.2014 Umwelt- und Gartenamt UNB / UWB	<p>28.1: <b>Untere Wasserbehörde (-6722- / -6723-)</b> Es bestehen keine Einwände.</p> <p>28.2: <b>Untere Naturschutzbehörde (-6725-)</b> Gegen den vorgelegten Entwurf bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken, wir sehen aber im gründerischen Bereich Optimierungsmöglichkeiten. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kommt in diesem Verfahren nach § 13a BauGB nicht zur Anwendung. Bei den artenschutzrechtlichen Belangen gehen wir davon aus, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG bei der Planverwirklichung nicht tangiert sind. Unter Punkt 7.3. Landschaftsplan ist als Maßnahme S 10166 vorgesehen „Hochverdichtete und zu starker Überwärmung neigende zentrale Bereiche der Innenstadt: Durchführung von Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen im öffentlichen und im privaten Bereich, wo immer möglich und sinnvoll, .... Dem folgend bitten wir, nachstehende Änderungen und Ergänzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen:</p> <p>28.3: 1. Die vorgesehenen Baumpflanzungen sind ausreichend, jedoch ist durch entsprechende textliche Festsetzungen sicherzustellen, dass Baumarten verwendet werden, die aufgrund ihres Kronenvolumens klimatisch und gestalterisch Wirkung entfalten, ohne die geplante Wohnnutzung zu beeinträchtigen. Wir empfehlen folgende Festsetzung: Pflanzung von mittelgroßen und / oder schmalkronigen Bäumen, Arten wie Säulenhainbuche (<i>Carpinus betulus „Fastigiata“</i>),</p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 28.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 28.2: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 28.3: Der Anregung wird nicht gefolgt. Begründung: Lt. Durchführungsvertrag ist die Umgestaltung des öffentlichen Straßenraumes mit dem Straßenverkehrsamt Stadt Kassel abzustimmen. Im Rahmen dieser Abstimmung wird die zu verwendende Baumart „Celtis australis“ als Hochstamm vom Umwelt- und Gartenamt festgelegt, um dauerhaft ein einheitliches Erscheinungsbild im Straßenraum zu erhalten. Das ist die Baumart, die</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>Baumhasel (<i>Corylus colurna</i>), Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i> 'Colūmnae' Typ 1), Araberbaum (<i>Liquidambar styraciflua</i> 'Paari'), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>), Chinesische Birne (<i>Pyrus calleryana</i> 'Chanticleer'), Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata'), Speierling (<i>Sorbus torminalis</i>), Säulen-Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i> 'Pyramidalis'), Linde (<i>Tilia cordata</i> 'Rancho'), Säulentulpenbaum (<i>Liriodendron tulipifera</i> 'Fastigiata'), und Pflanzung von klein- und / oder schmalkronigen Laubbäumen, Arten wie Säulenzierkirsche (<i>Prunus serrulata</i> „Amanogawa“), Säulenweißdorn (<i>Crataegus monogyna</i> 'Stricta'), Rotdorn (<i>Crataegus laevigata</i> Pauls'Scarlet), Kupfer-Eisenbirne (<i>Amelanchier lamarckii</i>), Pflanzqualität 3x verschult, Stammumfang mind. 14 cm. Der Anteil klein- und / oder schmalkroniger Laubbäume darf max. 50 % betragen. Die Baumartenwahl kann nach Rücksprache mit dem Umwelt- und Gartenamt geändert werden!</p> <p>28.4: 2. Unter Punkt 2.3.1. der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Grünflächenanteil von 20% ist der Zusatz, ... sowie alle Flächen, die mit wasser- und luftdurchlässigen Obermaterialien (wie Schotterrasen, Rasengitter) ausgeführt sind" zu streichen. Ein Grünflächenanteil von 20% ist in einem stark belasteten innerstädtischen Quartier als Minimalforderung zu werten und vor dem Hintergrund der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen kaum zu rechtfertigen. Umso wichtiger ist es, durch entsprechende Festsetzungen sicher zu stellen, dass dieser minimale Grünflächenanteil so gestaltet wird, dass er klimatisch, gestalterisch und zumindest als Lebensraum für Kleintiere, Vögel und Insekten wirken kann.</p> <p>3. Zur Verbesserung der klimatischen Situation ist auf den neu geplanten Flachdachflächen (ggf. bei Sanierung der Bestandsgebäude auch hier) extensive Dachbegrünung festzusetzen (Reduzierung der Abstrahlungswärme, Erhöhung der Wasserrückhaltung und der Verdunstungsrate).</p> <p>4. Ebenfalls zur Verbesserung der klimatischen Situation und zur gestalterischen Aufwertung des Quartiers ist — zumindest punktuell - Fassadenbegrünung festzusetzen. Das Vorhaben bietet die Möglichkeit, in einem extrem stark</p>	<p>bereits im Parkplatzbereich der Walter-Hecker-Schule in der Sickingenstraße steht.</p> <p>Zu 28.4: Den Anregungen wird nicht gefolgt. Begründung: Im Plangebiet ist neben den erwähnten Laubbäumen zusätzlich die Herstellung von 20% der Grundstücksflächen als Grünfläche festgesetzt. Damit werden in einen bisher fast 100% versiegelten baumlosen Bereich neue Grünstrukturen eingebracht, die die mikroklimatischen Situation gegenüber der Bestandssituation positiv verändern. Auf die Festsetzung einer Dachbegrünung wurde verzichtet, um die Dachflächen für die Errichtung notwendiger technischer Anlagen sowie Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen freizuhalten. Ebenso wird zugunsten des städtebaulichen Einfügens (Ortsbild) auf eine Fassadenbegrünung verzichtet.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
29.	05.05.2014 Unitymedia Hessen GmbH & Co.KG Postfach 10 20 28, 34020 Kassel	<p>verdichteten und versiegelten innerstädtischen Bereich eine Verbesserung der Bestandssituation zu erreichen und sowohl stadtgestalterisch als auch ökologisch Akzente zu setzen. Diese Möglichkeit sollte nicht ungenutzt bleiben!</p> <p>29.1: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>29.2: Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH &amp; Co. KG. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia Hessen GmbH &amp; Co. KG notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 29.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 29.2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, und im Zuge der Ausführungsplanung beachtet.</p>
30.	16.05.2014 Zweckverband Raum Kassel Ständeplatz 13, 34117 Kassel	<p>30.1: Der Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel enthält für den Bereich, auf den sich das o.g. Bauleitplanverfahren bezieht, die Darstellung „Gewerbliche Bauflächen“. Südöstlich angrenzend liegt die Heckerschule, hier ist Flächen für Gemeinbedarf dargestellt. Ansonsten liegen im südlichen Bereich der Änderung überwiegend „Gemischte Bauflächen“ und „Gewerbliche Bauflächen“. Der Flächennutzungsplan muss gemäß § 13 a Abs. 2 Ziff. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden. Der vorliegende Bebauungsplan enthält keine Gebietsausweisung, aufgrund der Zielaussagen ist jedoch hier Studentisches Wohnen vorgesehen. Da angrenzend „Gewerbliche Bauflächen“ im Flächennutzungsplan dargestellt sind, kann der ZRK nicht in Richtung „Wohnbauflächen“ anpassen. Von den angrenzenden Gewerbebetrieben können Immissionsbelastungen ausgehen. Auch der Regionalplan (RPN) 2009, stellt für den Geltungsbereich „Vorranggebiet Industrie u. Gewerbe Bestand“ fest. Im Rahmen einer städtebaulichen Neuordnung für das Schillerquartier, welches sich in einer größeren Umbruchphase befindet (Brandfabrik, Hotel, Schließung von</p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 30.1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>Gewerbebetrieben, etc.), könnte eine Flächennutzungsplan-Änderung für das gesamte Quartier erfolgen. Ziel einer solchen Neuordnung sollte aber in jedem Fall auch der Erhalt der gewerblichen Nutzungen für Handwerksbetriebe o.ä. sein und nicht vorrangig Wohnen dort anzusiedeln. Die Geschichte des Quartiers als Standort für kleinere Gewerbebetriebe sollte auch gerade mit der aktuellen Entwicklung des Unterstadtbahnhofs Berücksichtigung in der Planung finden. Die Ziele des Landschaftsplanes des Zweckverbandes werden mit der Grünfläche und dem Anpflanzen von Bäumen im Hof als auch an der Sickingenstraße aufgenommen. Hierdurch werden die klimatischen Überwärmungen für diesen Bereich gemildert und ihnen entgegengewirkt. Weiter Anregungen oder Hinweise aus Sicht der Planung des Verbandes werden nicht gegeben. Für Rückfragen stehen wir, gern auch kurzfristig telefonisch, zur Verfügung.</p>	



**Abwägungs- und Beschlussvorschlage zu den eingegangenen Stellungnahmen der offentlichkeit**  
(Beteiligung durch Offenlage vom 14.04.2014 bis einschlielich 16.05.2014)  
gem § 3 Abs. 2 BauGB

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
31.	14.05.2014 Privat	<p><b>31.1: Bedenken</b></p> <p>Mit dem von der Stadt Kassel beabsichtigten vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll eine Wohnbebauung der beiden zusammen 1.700 m<sup>2</sup> groen Grundstucke an der Sickingenstrae/Ecke Wolfhager Strae bauplanungsrechtlich moglich werden, die als eine drei-bis funfgeschossige Blockrandzeile (..) umgebaut bzw. neu errichtet werden soll. Eine Blockrandzeile bietet fur eine Wohnnutzung allerdings keine guten Bedingungen, da im Geschosswohnungsbau eine Nutzung von privaten und kommunalen Freiflachen prinzipiell immer eingeschrnkt, im Zeilenbau weitestgehend unmoglich ist (..). Ein Vorhof (»Vor-garten«) wie auch ein ruckwrtiger Hof sind elementare Bestandteile eines Wohnortes, der »eigenen vier Wnde« (..) des »angestammten Platzes in der Welt« (..) und zum Leben in der Stadt – nicht nur fur Familien – eine elementare Voraussetzung (..).</p> <p>Der einzige, plausibel nachvollziehbare Grund, Geschosswohnungsbau auf den beiden Grundstucken mit einer solchen hohen baulichen Dichte von GFZ 2,4 (im B-Plan wird ohne Begrundung sogar eine max. GFZ von 2,9 festgesetzt) zuzulassen, besteht darin, dass dadurch die Intensittsrente auf dem Grundstuck gesteigert werden kann (..). Davon profitiert in erster Linie der Grundbesitzer/die Grundbesitzerin, da er/sie einen um etwa 100 €/ m<sup>2</sup> hoheren Grundstuckspreis erzielen kann, wenn die GFZ der Bebauung 2,4 erreicht anstelle von 0,9 bei einer zweigeschossigen Bebauung moglich wre (..). Weiter Profiteure dieser extrem hohen baulichen Ausnutzung der beiden Grundstucke sind eventuell ein Bauunternehmen wegen der Groe des Auftrags sowie eine Architektin, deren/dessen Honorar zumeist an die Bausumme gekoppelt ist. Auch die Baufrau/der</p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 31.1: Die Bedenken konnen entkrftet werden. Begrundung: Bei der Bebauung handelt es sich um den Umbau vorhandener Gebude sowie die Ergnzung durch eine Neubau als stadtebaulichen Abschluss der Bebauung in der Sickingenstrae. Die bauliche Ausnutzung (Ma der baulichen Nutzung entspricht dem grotenteils vorhandenen wie auch von der Stadt Kassel zukunftig angestrebten Gebietscharakter. Durch die detaillierten Festsetzungen des Bebauungsplanes ist die Realisierung einer dem Standort angepassten, qualittsvollen Bebauung, in gewhrleistet, und den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhltnisse entsprochen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>Bauherr profitiert von der hohen baulichen Ausnutzung, allerdings nur in einem doch recht bescheidenen Ausmaß. Für die zukünftigen Bewohnerinnen zählt sich diese Rechnung jedenfalls nicht aus. Die im Bebauungsplan festgesetzte Höchstgrenze der baulichen Dichte ist völlig überzogen (..). Eine gedeihliche, gesunde und brauchbare Wohnnutzung wird durch die extreme bauliche Dichte sowie durch die fehlende Organisation und Morphologie der Bebauung verhindert. Der Bebauungsplan enthält keinerlei Vorgaben, die eine gute und brauchbare Wohnbebauung sichern.</p> <p><b>31.2: Anregungen</b> Die beiden Grundstücke an der Sickingenstraße/Ecke Wolfhager Straße sind um 25 m tief und daher sehr gut für eine Bebauung mit straßenorientierten Reihenhäusern geeignet. Einfamilienhäuser (..) sind gegenüber Geschosswohnungsbau wesentlich brauchbarer und bezogen auf die Gebrauchskosten wesentlich sparsamer als Geschosswohnungsbau. In ihrer Herstellung sind sie nur unwesentlich teurer, wobei der geringe Mehrpreis mehr als dadurch ausgeglichen wird, dass den Bewohnerinnen eines Einfamilienhauses ein eigener Vorhof und Hof zur Verfügung stehen und ein Haus über diverse Raumreserven in der Dachetage und im Souterrain verfügt (..). Zudem gehört zu jedem Haus ein Straßenanteil, der »von Haus aus« gepflegt und dessen kommunaler Anteil, das Stück Weg vor dem Haus, den Passantinnen zur Verfügung gestellt wird. Der Vorgarten/-hof, privater Anteil an der Straße, ermöglicht den Bewohnerinnen neben vielen anderen Nutzungen zudem einen sicheren Zugang zur Kommune (..). Eine Bebauung mit gereihten Einfamilienhäusern ist auch sparsam mit den Baugründen: für jedes Haus ist eine Parzellengröße von 130 bis 160 m<sup>2</sup> ausreichend, um darauf Haus und Hof (Vorgarten/-hof und rückwärtiger Hof) zu organisieren (..).</p> <p>Ich schlage daher vor, einen Bebauungsplan zu erstellen,</p>	<p>Zu 31.1: Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Begründung:</b> Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dem ein konkreter mit den Gremien der Stadt und den Fachämtern abgestimmter Vorhaben- und Erschließungsplan zugrunde liegt. Der Umbau von sanierungsbedürftigem Gebäudebestand sowie die Errichtung eines Neubaus für Studentenwohnungen ist eine sinnvolle Maßnahme an dem unimachen Standort, um dem hohen Bedarf an solchen Wohnungen gerecht zu werden. An diesem Standort Reihenhausbau anzusetzen ist nicht städtebauliches Ziel der Stadt Kassel und trägt nicht zur Erhaltung und Weiterentwicklung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes bei. Die Umgestaltung des Straßenraumes erfolgt in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt der Stadt sowie weiterer Leitungsträger und wird nach fachlich gesetzten Vorgaben realisiert. Letztendlich wird den detaillierten Anregungen zur Umgestaltung des Bebauungsplanes nicht gefolgt, da hier ein konkretes Vorhaben durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der Stadt realisiert werden soll.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>der den Bau von 11 Souterrain-Reihenhäusern ermöglicht, wie sie in Bremen in der Gründerzeit vielfach gebaut wurden und auch heute noch sehr brauchbar und zum Wohnen sehr begehrt sind. Folgende Festsetzungen sind dafür sinnvoll:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Festsetzung einer Baulinie (Bauflucht) entlang der Sickingenstraße, die einen 3 m tiefen Vorgarten/-hof sichert;</li> <li>- die Festsetzung einer geschlossenen Bebauung entlang der Sickingenstraße;</li> <li>die Festsetzung einer max. GFZ von 1,0;</li> <li>- eine Festlegung der Höhenlage der Höfe, damit Souterrains hergestellt werden können und Regelungen, wie das Gelände zur rückwärtigen Grundstücksgrenze sowie zum angrenzenden Grundstück Sickingenstraße 33 abgefangen wird;</li> <li>- die Festlegung eines Hochparterres-,</li> <li>- die Breite der einzelnen Parzellen (um 6,3 m).</li> <li>- die Befreiung von der Verpflichtung, private Stellplätze herzustellen, da vor jedem Haus 6 lfd.m Straße liegen, wo genügend Fahrzeuge längs am Fahwegrand einfach und kostengünstig abgestellt werden können.</li> </ul> <p>Ferner ist eine Umlegung/Neuordnung der Grundstücksgrenzen notwendig, um 11 Parzellen für 11 Reihenhäuser zu erhalten.</p> <p>In der Sickingenstraße können – ohne Eingriffe in die Zonierung – am Gehwegrand in einem herzustellenden durchgehenden Baumstreifen prima etwa 14 großkronige Straßenbäume gepflanzt werden, und gegenüber ebenfalls. Dazu sind keine Festsetzungen im Bebauungsplan notwendig, das kann die Stadt</p>	

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>Kassel sofort umsetzen.</p> <p>Für das bestehende Gebäude Sickingenstraße 35/37 gilt selbstredend Bestandsschutz. Im linken Gebäudeteil bestehen in den beiden Obergeschossen Wohnungen und auch das bislang gewerblich genutzte Hochparterre könnte zum Wohnen umgenutzt werden. Sollte der Besitzer/die Besitzerin des Gebäudes Sickingenstraße 35/37 den rechten Gebäudeteil zu Wohnzwecken nutzen wollen, so sind dort Vorgaben sinnvoll, die einen Umbau zu Geschosshäusern gewährleisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einspännern auf je eigenen Parzellen;</li> <li>- gleichwertige Zugänglichkeit von Vorne und Hinten, also Eingänge vorne an der Straße und rückwärtige Ausgänge;</li> <li>- Hinterhöfe, die dem jeweiligen Geschosshaus zugeordnet sind.</li> </ul>	
32.	16.05.2014 Privat	<p><b>Ich gebe zu Bedenken:</b></p> <p><b>1. zur Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze</b></p> <p>Im Entwurf zum Bebauungsplan wird zur Grundlage der Berechnung der vom Bauherren/ von der Baudame nachzuweisenden Stellplätze jener Passus in der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel herangezogen, der die Anzahl der Stellplätze für Wohngebäude mit Wohnungen regelt. Danach ist pro Wohnung ein Stellplatz nachzuweisen, für das Bauvorhaben an der Sickingenstraße seien also insgesamt 33 Stellplätze nachzuweisen.</p> <p>Allerdings sollen die Wohnungen ausschließlich an Studierende vermietet werden, was auch Gegenstand eines Vertrags des Bauherrn/der Baufrau mit der Stadt Kassel ist. Das Bauvorhaben muss daher als <b>Studierenden-Wohnheim</b> verhandelt werden und die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze nach der entsprechenden Regelung in der Stellplatzsatzung erfolgen. Danach ist für jeweils 2 Studierende ein Stellplatz nachzuweisen. Die Angaben zu der Anzahl der</p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b></p> <p>Zu 32: Die Anregungen werden zurückgewiesen.</p> <p><b>Begründung:</b> Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird nicht die Errichtung eines Studentenwohnheimes verfolgt wird. Es handelt sich bei der Art der Nutzung um Wohngebäude mit max. 33 abgeschlossenen Wohneinheiten (keine Apartments o. ä.), deren Vermarktung durch den Vorhabenträger an Studierende vorgenommen ist. Hierfür sind nach der aktuell gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Kassel je Wohnung ein Pkw-Stellplatz und 2 Fahrradabstellplätze nachzuweisen. Die Regelungen zum Stellplatznachweis sind als Teil des Durchführungsvertrages zwischen dem Magistrat der Stadt Kassel und dem Vorhabenträger gesichert. Eine Aufhebung der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel oder auch nur der genannten Ladezonen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Desweiteren ist im Durchführungsvertrag geregelt, dass der Vorhabenträger die Umgestaltung des öffentlichen Straßenraumes mit dem Straßenverkehrsamt der Stadt Kassel abzustimmen hat, und ein Straßenausbauvertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>Studierenden, an die Zimmer in dem Bauvorhaben vermietet werden sollen, schwanken zwischen 100 (Mitteilung im Ortsbeirat Nord-Holland) und »über 90« (HNA vom 25. Januar 2014). Es müssen also nach der Stellplatzsatzung zwischen 45 bis 50 Stellplätze nachgewiesen werden, nicht 33.</p> <p>Nun werden im Bauvorhaben auch keine 33 Stellplätze nachgewiesen, sondern die Stadt geht von einem »Minderbedarf« aus und fordert lediglich 23 Stellplätze. Jedoch wird im Entwurf zum Bebauungsplan lediglich suggeriert, dass Studierende, wenn sie in der Nähe der Hochschule am Holländischen Platz wohnen, weniger Kraftfahrzeuge besäßen als dies der Fall sei, wenn sie weiter weg wohnen (s. Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan Sickingenstraße S. 17f.). Dies wird jedoch weder explizit so auch ausgeführt, noch in irgendeiner Art und Weise nachgewiesen und kann daher so nicht akzeptiert werden.</p> <p>Zum Dritten werden gerade einmal 5 der von der Stadt für notwendig erachteten Stellplätze tatsächlich auf dem Grundstück hergestellt. Die anderen 18 sind als Parkplätze im öffentlichen Straßenraum geplant. Diese Sonderregelung wird an keiner Stelle begründet; der (Un-)Sinn der Stellplatzsatzung besteht aber gerade darin, dass Kraftfahrzeuge möglichst auf privatem Grund- und Boden und nicht im öffentlichen Straßenraum, der doch dem »fließenden Verkehr« vorbehalten sein solle, abgestellt werden. Wenn es nun möglich sein soll, Stellplätze dadurch nachzuweisen, dass im öffentlichen Straßenraum Parkplätze vorhanden sind, dann muss die Stadt Kassel dies auch so in ihre Stellplatzsatzung aufnehmen und überall anwenden.</p> <p>Zu guter letzt: von den 18 Parkplätzen, die im öffentlichen Straßenraum der Sickingenstraße für die privat herzustellenden Stellplätze gewertet werden, gibt es zur Zeit bereits etwa 9 bis 11 als Längsparkplätze am Straßenrand (je nach Länge der Autos und der Art</p>	abzuschließen ist.

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>und Weise, wie sie geparkt werden). Es werden durch den Umbau der Sickingenstraße also lediglich 7 bis 9 zusätzliche Parkplätze hergestellt. Mit den 5 auf dem Grundstück macht dies zusammen 12 bis 14 Auto-Abstellplätze, die neu bzw. zusätzlich hergestellt werden sollen, und keine 23, und schon gar keine 45 bis 50.</p> <p><b>2. zur Zonierung der Sickingenstraße</b> Der Umbau der Sickingenstraße mit dem Ziel, dort mehr Parkplätze herzustellen, geht zulasten der zur Zeit angenehmen breiten Bürgersteige-. vor der Sickingenstraße 35/37 ist der Bürgersteig 4 m breit, gegenüber immerhin noch 3,5 m. Diese üppige Breite läßt viel Platz für FußgängerInnen, aber auch für spielende Kinder, der/dem ein oder anderen Fahrradfahrerin, der/die nicht so gerne auf dem Kopfsteinpflaster des Fahwegs radeln, zum Abstellen von diesem und jenem. Es ist dort am Gehwegrand zum Fahrweg auch genug Platz, um eine durchgehende Baumreihe zu pflanzen – leider wurde dies im Rahmen der 7.000 Eichen übersehen, und seitdem ist auch niemand auf diese nahelegende Idee gekommen.</p> <p>Breite Bürgersteige hofieren die Anlieger und diejenigen, die zu Fuß in der Stadt unterwegs sind: vor allem Kinder, Leute, die nicht so viel Geld haben, Ältere. Ein Ziel der Verkehrsplanung in Kassel ist es, das zu-Fuß-Gehen attraktiver zu machen. Dazu sind breite Bürgersteige unabdingbare Voraussetzung. In der Sickingenstraße steht die Bebauung grenzständig am Bürgersteig, und keinen läuft gerne nah an einer Bebauung entlang. Die geplante Verschmälerung des Bürgersteigs auf 2 m verschlechtert die Bedingungen für Fußgängerinnen und Anliegerinnen und insbesondere auch für die Kindern im Quartier. Durch die geplanten Parkplätze in Schrägaufstellung werden die beiden Straßenseiten stärker voneinander getrennt, ein Queren zu Fuß erschwert.</p>	

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p><b>Ich mache folgende Anregungen: zu den Stellplätzen</b></p> <p>Ich schlage vor, dass die Stadt Kassel die willkürliche Auslegung einer willkürlichen Stellplatzsatzung einfach dadurch beendet, dass die Stellplatzsatzung aufgehoben wird.</p> <p><b>zur Zonierung der Sickingenstraße</b></p> <p>Ich schlage vor, dass die Sickingenstraße in ihrer aktuellen Zonierung erhalten bleibt. Da die »Ladezone« zwischen der Nr. 35 und der Einmündung der Schillerstraße nicht mehr benötigt wird (aktuell sind dort Längsparkplätze ausgewiesen), soll dort der Bürgersteig wieder auf die alte Breite von 4 m umgebaut werden. Der Fahrweg bleibt auch dann noch ausreichend breit. Zur Überschirmung des Weges sollen auf beiden Seiten die Gehwegränder vegetationsfähig und betretbar hergestellt und mit Baumreihen bepflanzt werden.</p>	





**Begründung  
zum  
vorhabenbezogenen  
Bebauungsplan**

**Nr. V/2 A  
"Sickingenstraße"**

**(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)**

**Stadtteil Nord-Holland**

**Stand: 16.12.2013/  
redaktionell ergänzt 04.06.2014**

**Kassel** documenta Stadt  
Stadtplanung,  
Bauaufsicht  
und Denkmalschutz



**Fahrmeier • Rühling • Weiland**  
Partnerschaft • Diplom-Ingenieure für Landschaftsplanung  
Landschaftsarchitekten • Stadtplanerin • Städtebauarchitektin  
Herkulesstraße 39 • 34119 Kassel  
Fon: 0561 - 3 32 32 • Fax: 0561 - 7 39 66 66  
e-Mail: stadtplanung@pwf-kassel.de



## INHALT

1	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG.....	4
2	BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG § 13 A BAUGB.....	4
3	UVP- BELANGE.....	5
4	BESCHLEUNIGTES VERFAHREN NACH § 13 A BAUGB .....	5
4.1	<i>Verfahrenswahl</i> .....	5
4.2	<i>Verfahrensdurchführung</i> .....	5
5	DAS PLANGEBIET .....	6
5.1	<i>Lage und Größe des Plangebietes</i> .....	6
5.2	<i>Realnutzung</i> .....	7
6	DAS VORHABEN .....	8
6.1	<i>Vorhaben- und Erschließungsplan</i> .....	10
6.2	<i>Gebäudeansichten, Perspektiven</i> .....	11
7	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANERISCHE GRUNDLAGEN .....	12
7.1	<i>Regionalplan Nordhessen 2009</i> .....	12
7.2	<i>Flächennutzungsplan 2007 des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)</i> .....	12
7.3	<i>Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) 2007</i> .....	12
7.4	<i>Immissionsschutz</i> .....	13
7.5	<i>Lärmgutachten - Gutachterliche Stellungnahme ZP 13094 vom 26.11.2013</i> .....	13
7.6	<i>Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Kassel vom März 2012</i> .....	15
8	UMWELTSCHUTZ / NATURSCHUTZRECHTLICHE BELANGE.....	16
8.1	<i>Naturschutzfachliche Ausgleichsregelung, förmliche Umweltprüfung</i> .....	16
8.2	<i>Untersuchung der Umweltbelange</i> .....	16
8.3	<i>Artenschutz</i> .....	16
8.4	<i>Eingriffsregelung</i> .....	17
9	INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES .....	18
9.1	<i>Bauliche Nutzung, Baugrenze, Grenzbebauung</i> .....	18
9.2	<i>Lärmfestsetzungen</i> .....	18
9.3	<i>Erschließung / Stellplätze</i> .....	19
9.4	<i>Anpflanzung von Laubbäumen</i> .....	19
9.5	<i>Örtliche Bauvorschriften</i> .....	19
9.6	<i>Hinweise</i> .....	20
10	ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR (ÖPNV) .....	20
11	VER- UND ENTSORGUNG.....	20
12	BODENORDNUNG UND FLÄCHENBILANZ.....	20

## 1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Bauherren-Gemeinschaft "Studieren am Schillertor" GbR (nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt), vertreten durch das Bauunternehmen Krieger + Schramm GmbH & Co.KG, Neue Straße 12, in 37351 Dingelstädt beabsichtigt auf dem Grundstück 35-37 Sickingenstraße im Stadtteil Nord-Holland, in Abstimmung mit der Stadt Kassel die vorhandenen Gebäude zu Studentenwohnungen umzubauen und mit zwei Neubauten, ebenfalls mit Studentenwohnungen, zu erweitern.

Das Grundstück (Flurstücke 68/6 und 68/8, Flur 11, Gemarkung Kassel) befindet sich in der Sickingenstraße bzw. Ecke Wolfhager Straße im durch Gemengelage geprägten "Schillerquartier".

Um das beschriebene Vorhaben planungsrechtlich abzusichern, wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erforderlich, der im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird.

Ziel und Zweck der Planung ist die geordnete städtebauliche Entwicklung des Bereiches entlang der Sickingenstraße und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zum Umbau und Neuerrichtung von Wohngebäuden zur Herstellung von in der Stadt Kassel dringend erforderlichen Studentenwohnungen in unmittelbarer Nähe zum Universitätsstandort.

## 2 BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG § 13 A BAUGB

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V/2A "Sickingenstraße" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Herstellung von Studentenwohnungen und zur Nachverdichtung im innerstädtischen Bereich geschaffen werden. Hierbei wird das durch den Gesetzgeber seit Januar 2007 eingeführte beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewandt. Die im § 13 a BauGB genannten Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung sowie zur Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens sind erfüllt:

- Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird dem Bedarf an Investitionen zur Versorgung der Bevölkerung (hier StudentInnen) mit Wohnraum in angemessener Weise Rechnung getragen.
- Die Ausweisung als Baugebiet mit Wohngebäuden stellt eine Nachverdichtung bzw. andere Maßnahmen der Innenentwicklung dar.
- Das Plangebiet befindet sich im innerstädtischen Bereich.
- Die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird (festgesetzte max. zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO) liegt weit unter dem genannten Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup>.
- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr.7, Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) bestehen nicht.

Bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB kann u.a. auf den Umweltbericht (§ 2 a BauGB), die Abarbeitung der Eingriffsregelung und auf die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB verzichtet werden. Dennoch verlangt der Gesetzgeber die entsprechenden Umweltbelange zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Die erheblichen Umweltauswirkungen sind also auch im beschleunigten Verfahren ohne förmliche Umweltprüfung zu ermitteln und in der Planbegründung darzulegen. (Vgl. Kap. 8.2)

### 3 UVP- BELANGE

Das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB wäre nicht anwendbar, wenn durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet wird, das gemäß UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Nach Anlage 1 Pkt. 18.8 des UVPG besteht dann eine Prüfpflicht, wenn die für Neubauvorhaben festgesetzte überbaubare Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO den Wert von 20.000 m<sup>2</sup> überschreitet. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst insgesamt ca. 2.226 m<sup>2</sup>; davon entfallen 1.698 m<sup>2</sup> auf das private Grundstück. Mit der festgesetzten max. zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 (entspricht einer Grundfläche von 1.358,40 m<sup>2</sup>) wird der Schwellenwert bei Weitem nicht erreicht, zumal es sich größtenteils auch um bereits bebaute Flächen handelt. Das Vorhaben unterliegt weder einer UVP-Pflicht, noch ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

### 4 BESCHLEUNIGTES VERFAHREN NACH § 13 A BAUGB

#### 4.1 Verfahrenswahl

Die Entscheidungsgründe den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V/2A im beschleunigten Verfahren durchzuführen, liegen einerseits in den verfahrensbedingten Zeit- und Kostenersparnissen für die Stadt Kassel; andererseits hat der Vorhabenträger, dessen Planungen auf eine kurzfristige Umsetzung abzielen, ein berechtigtes Interesse an einem zügigen Abschluss des Planungsverfahrens.

#### 4.2 Verfahrensdurchführung

##### ▪ Aufstellungsbeschluss / Beschleunigtes Verfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 27.05.2013 für das Quartier "Wolfhager Straße / Sickingenstraße / Schillerstraße / Erzbergerstraße" die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V/2 "Sickingenstraße/Wolfhager Straße" sowie die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB beschlossen. Anlass zur formalen Einleitung dieses Bauleitplanverfahrens ist, für das Quartier eine städtebauliche Ordnung sicherzustellen, und in gewerblich nicht mehr genutzten Bereichen die verstärkt nachgefragten Wohnnutzungen planungsrechtlich zu ermöglichen. Mit Bekanntmachung vom 03.06.13 wurde der Aufstellungsbeschluss, die Durchführung des beschleunigten Verfahrens öffentlich bekanntgegeben sowie gem. § 13a Abs. 3 BauGB, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke etc. unterrichten kann.

Aufgrund der steigenden Studentenzahlen werden in der Stadt Kassel immer mehr Studentenwohnungen, insbesondere auch in Uni-Nähe, nachgefragt. Mit dem Einleitungsantrag vom 15.10.2013 teilte der Vorhabenträger seine Absicht mit, am unihohen Standort Sickingenstraße Studentenwohnungen anbieten zu wollen. Um dieses Vorhaben planungsrechtlich abzusichern, wurde von der Stadt Kassel für einen Teilbereich in der Sickingenstraße ein vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V/2A "Sickingenstraße" aufgestellt. Der hierfür erforderliche Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3(2) BauGB wurde am 31.03.2014 durch die Stadtverordneten gefasst und am 05.04.2014 bekannt gemacht.

Ortsbeirat Nord-Holland

Das Vorhaben wurde in der Sitzung des Ortsbeirates Nord-Holland am 23.01.2013 vorgestellt und beschlossen.

##### ▪ Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange / Öffentliche Auslegung

Die von der Planung berührten Ämter sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 07.04.2014 bis einschl. 16.05.2014 beteiligt. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 14.04.2014 bis einschl. 16.05.2014. Aufgrund von Anregungen/Hinweisen wurden die Begründung und der Bebauungsplan ergänzt. Eine erneute Auslegung war infolge dessen nicht erforderlich, da es sich um redaktionelle oder erläuternde Ergänzungen in der Begründung handelte sowie der Bebauungsplan durch eine bedingte Festsetzung (s. hier Kap. 9), der vom Vorhabenträger schriftlich zugestimmt wurde, und um den Hinweis auf die EnEV und EEWärmeG ergänzt wurde.

## 5 DAS PLANGEBIET

### 5.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in der Sickingenstraße / Ecke Wolfhager Straße im Kasseler Stadtteil Nord - Holland. Der ca. 2.226 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich umfasst die privaten Grundstücke (Flurstück 68/6 und 68/8) sowie einen Teilbereich der Straßenparzelle Sickingenstraße (Flurstück Nr. 68/28), alle Flur 11, Gemarkung Kassel. Im Norden grenzt das Plangebiet an die Wolfhager Straße und im Süden und Westen an bebaute Grundstücke.

Abb. 1: Luftbild mit Geltungsbereich, Auszug aus dem Stadtatlas 2012



## 5.2 Realnutzung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist mit einem Wohngebäude, einem gewerblich genutzten Gebäude (Sport-Center), mit Hofflächen sowie den öffentlichen Straßenflächen der Sickingenstraße zu fast 100 % überbaut bzw. versiegelt. An Gehölzen ist nur im nördlichen Hofbereich eine Thujahecke vorhanden.

Die beiden grenzständigen Bestandsgebäude sind dreigeschossig und weisen ein Satteldach bzw. Flachdach auf. Die rückwärtige vollversiegelte Hoffläche wird vorwiegend als Parkplatz genutzt. Die Stellplätze grenzen direkt an die Grundstücksgrenze an.

Das nördliche unbebaute Eckgrundstück (Sickingenstraße/Wolfhager Straße) ist asphaltiert bzw. geschottert und wird als Parkplatz (Sport-Center) genutzt.

Die Sickingenstraße hat einen breiten Straßenquerschnitt mit beidseitigen Gehwegen und Längsparken und ist in diesem Abschnitt als 30er Zone ausgewiesen. Entlang der westlichen Straßenseite ist die überwiegend dreigeschossige Bebauung mit Flachdach in geschlossener Bauweise angeordnet, während sich die zwei- bis viergeschossige flächenintensive Bebauung entlang der östliche Straßenseite als freistehende Gebäude (Berufsbildungszentrum, Walter-Hecker-Schule, Feuerwehr) darstellt.

Das Quartier "Erzberger Straße, Schillerstraße, Sickingenstraße, Wolfhager Straße" wird durch eine gemischte Nutzung geprägt (Wohnen, Gewerbe, Dienstleistung und Bildungseinrichtungen).

In einer im August 2011 durchgeführten Bestandskartierung und -analyse des Schillerquartiers<sup>1</sup> wird die Gebäudesubstanz im Quartier als *teilweise bis stark sanierungsbedürftig* bewertet.

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich an der Wolfhager Straße die Bushaltestelle "Unterstadtbahnhof" der Buslinie 12.

Blick von der Wolfhager Straße in die Sickingenstraße (21.08.2013)



<sup>1</sup> Bestandskartierung und -analyse "Schillerquartier" der Stadt Kassel, August 2011, erstellt durch Büro Blankert, Linker, Hupfeld aus Kassel)

## 6 DAS VORHABEN

Für die nachfolgende Beschreibung wird auf Kapitel 6.1 "Vorhaben- und Erschließungsplan" und 6.2 "Ansichten, Perspektiven" verwiesen.

Auf dem Grundstück Sickingenstraße 35-37 in 34117 Kassel befinden sich in zwei Gebäudeteilen ein Sportstudio sowie der dazugehörige Eingangsbereich mit drei darüber liegenden Wohnungen. Der Gebäudekomplex soll zu Studentenwohnungen umgebaut und durch zwei neue Wohngebäude, ebenfalls mit Studentenwohnungen, erweitert werden.

Im Quartier Wolfhager- / Erzberger- / Schiller- und Sickingenstraße befinden sich neben Gewerbebauten bereits einige Wohnhäuser, bzw. Wohn- und Geschäftshäuser.

So ist auch das an das Baugrundstück Sickingenstr. 35-37 angrenzende Gebäude 33 ein Wohn- und Geschäftshaus; der Gebäudeteil Sickingenstraße 35 als Teil des Antragsprojektes wurde stets zu Wohnzwecken genutzt.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich ein Berufsbildungszentrum; daran schließt die Walter-Hecker Schule an.

Mit der Nähe zur Universität Kassel und der derzeitigen hohen Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum für studentisches Wohnen, ist die Umnutzung der Gewerbeimmobilie zu Wohnzwecken aus städtebaulichen und sozialen Zwecken sinnvoll.

In dem Quartier zwischen Reuterstraße, Grünem Weg, Mauerstraße und Wolfhager Straße ist eine Tendenz zu einer verstärkten Wohnungsnutzung und somit eine deutliche Aufwertung des Quartiers zu erkennen, zu der das Projekt „Studieren am Schillertor“ beitragen kann. Auch würde so ein möglicher Leerstand der Bestands-Immobilie vermieden werden.

Der bauliche Bestand wird energetisch saniert und umgebaut. Im linken Gebäudeteil (Haus 1) wird der jetzige Eingangsbereich zu zwei Wohnungen umgebaut, und die bisherigen beiden Wohnungen in den Obergeschossen werden in 4 Wohnungen aufgeteilt, so dass im **Haus 1** insgesamt 6 Wohnungen entstehen.

Der rechte Gebäudeteil Sickingenstr. 37 (**Haus 2**) des bisher in allen Geschossen als Sportstudio genutzten Altgebäudes war ehemals ein Reifenlager. Somit können auf Grund der Skelettbauweise die Einbauten des Sportstudios ohne große Eingriffe rückgebaut werden; nur das Stützen-, Unterzugs- und Deckensystem und die Außenwände bleiben erhalten. In den drei Geschossen werden durch Umbau insgesamt 9 Wohnungen geschaffen. Zur Hofseite hin werden an die jeweiligen Wohnungen Balkone angebracht. Aus brandschutztechnischen Gründen ist eine Stahlfluchttreppe an Haus 2 zur Entfluchtung der rückwärtigen Wohnung erforderlich. Die 358,57 m<sup>2</sup> große Grünfläche im Hof steht zur gemeinschaftlichen Nutzung offen.

Zur Arrondierung der Grundstücksfläche wird das Eckgrundstück Sickingenstraße/ Wolfhager Straße, Flurstück 68/6 hinzuerworben. Es entstehen zwei unabhängige Erweiterungsbauten.

Der als **Haus 3** bezeichnete viergeschossige Erweiterungsbau liegt zum Teil auf dem Grundstück Sickingenstraße 35-37 mit der Flurnummer 68/8. Der zweite Erweiterungsbau als **Haus 4** bezeichnet, liegt auf dem Eckgrundstück Flurnummer 68/6 und wird fünfgeschossig geplant. Im ersten Erweiterungsbau entstehen acht Wohneinheiten und im zweiten entstehen zehn Wohnungen.

Die Studentenwohnungen sind größtenteils für zwei bis drei, im Ausnahmefall für vier BewohnerInnen konzipiert. Die Wohnungen sind mit einer Gemeinschaftsküche sowie einem Bad ausgestattet, ab drei Personen steht außerdem ein Gäste-WC zur Verfügung. Einige Wohnungen erhalten zudem einen Abstellraum in der Wohnung, ferner werden zu den Wohnungen ausreichend Kellerräume angeboten.

Im Kellergeschoss befinden sich neben den Kellerräumen pro Haus ein Wasch- und Trockenraum, ein Fahrradraum sowie eine Unterverteilung für Warmwasser. Durch einen Fernwärmeanschluss werden die Gebäude mit Energie versorgt.



Ein Hausmeisterservice ist als Ansprechpartner vor Ort zentral im Gebäudekomplex angesiedelt.

Für Haus 1 und 2 steht zur Abfallentsorgung ein Platz im Hinterhof zur Verfügung, wohingegen für die Müllbeseitigung der Neubauten ein ebenerdiger, von außen zugänglicher Raum in Haus 4 geplant ist.

Durch Fassadenteilung und Farbgestaltung wird der Gebäudekomplex so gegliedert, dass „einzelne Adressen“ entstehen, die die Orientierung für Nutzer und Besucher erleichtern. Zur Verstärkung der städtebaulichen Figur, wird das Haus 3 eingerückt und ein gestaffeltes Gesamtbild erzeugt. Das Projekt trägt somit auch zur Schließung des Blockrandes Sickingenstraße / Wolfhager Straße bei. Der Erweiterungsbau fügt sich mit dem Altbestand in die Umgebung ein.

Auf dem privaten Grundstück werden im Hofbereich 5 Kfz-Stellplätze hergestellt; diese werden von der Sickingenstraße aus über die Feuerwehrezufahrt an der Südgrenze erschlossen. Desweiteren sind pro Wohnung zwei Fahrradstellplätze im Untergeschoss vorgesehen. Zusätzliche Fahrradstellflächen befinden sich im Hinterhof. Insgesamt können damit 71 Fahrradstellplätze angeboten werden.

Weiterhin ist geplant, in der überbreiten Sickingenstraße vor den Wohnhäusern einen öffentlichen Parkstreifen mit Parkständen in Schrägaufstellung (70 gon) einzurichten. Die im Straßenraum vorhandenen 9 Stellplätze (Längsparkplätze) werden zu Querparkplätzen umgebaut und durch weitere 9 Stellplätze erweitert. Zum Abtransport der im Haus 4 integrierten Mülltonnen wurde ein 2,50 m breiter Durchlass zwischen den Parkplätzen geplant.

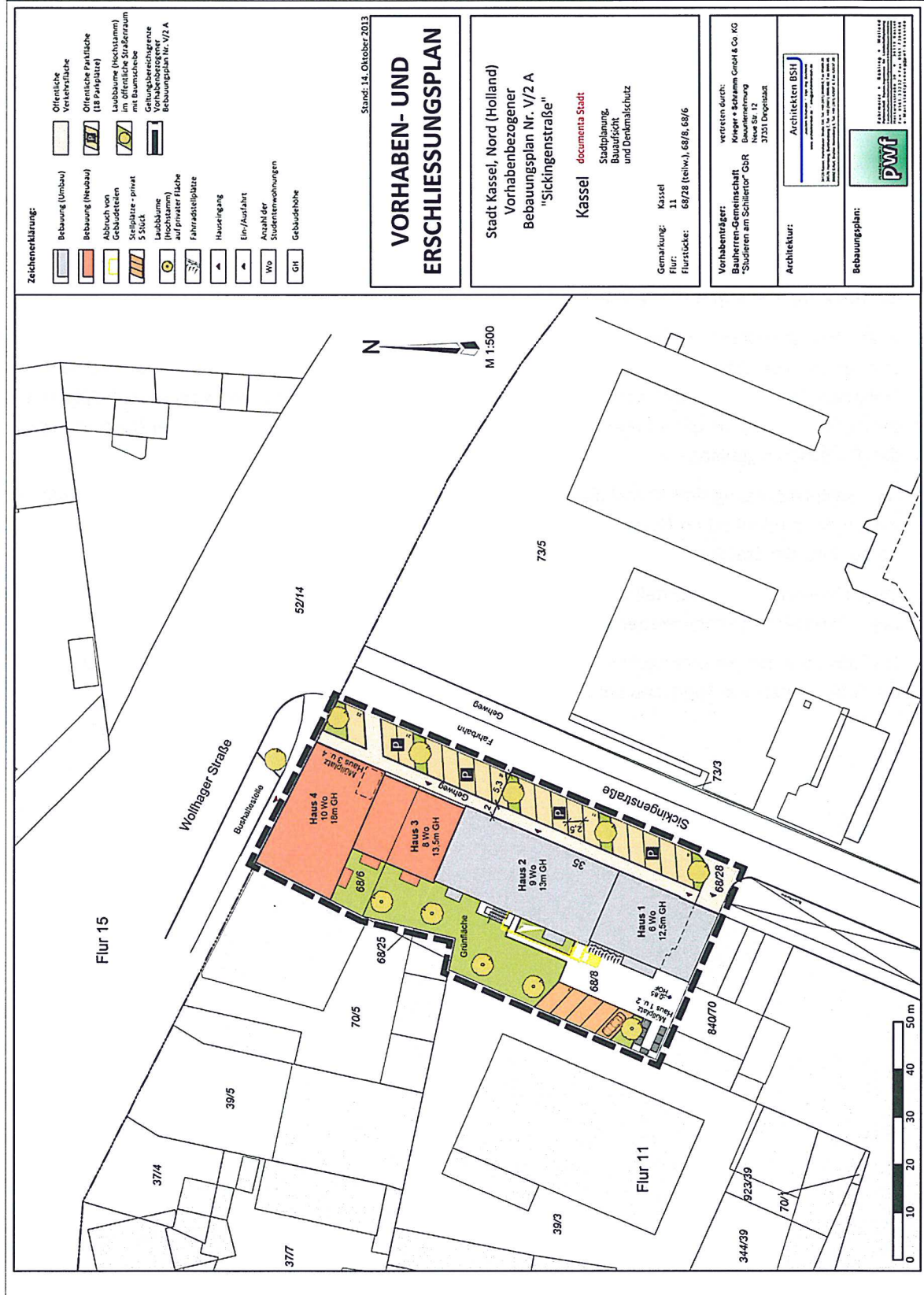
Laut Stellplatzsatzung sind 33 Stellplätze (je Wohnung 1 Stellplatz) nachzuweisen. Insgesamt müssen jedoch wegen der studentischen Nutzung lediglich 23 Stellplätze nachgewiesen werden (vgl. hierzu Kap. 9.3), die Herstellung der Stellplätze wird vertraglich zwischen der Stadt Kassel und dem Vorhabenträger geregelt.

Die im inneren Grundstücksteil verbleibende Grünfläche wird gärtnerisch angelegt und gepflegt. Gemäß des Lage- / Freiflächenplanes werden fünf einheimische Laubbäume angepflanzt.

Zusätzlich werden die öffentlichen Parkplätze an der Sickingenstraße mit 5 Laubbäumen in zwei Meter breiten Grünstreifen überstellt, geplant sind Ahorn oder alternativ Eschen.

6.1 Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand 14.10.2013) ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V/2A „Sickingenstraße“.



## 6.2 Gebäudeansichten, Perspektiven

Architekten BSH, Stand 11.10.2013, ohne Maßstab

Sickingenstraße / Ecke Wolfhager Straße



Architekten BSH

Hofansicht



Architekten BSH

Luftbildkollage



Architekten BSH

## 7 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANERISCHE GRUNDLAGEN

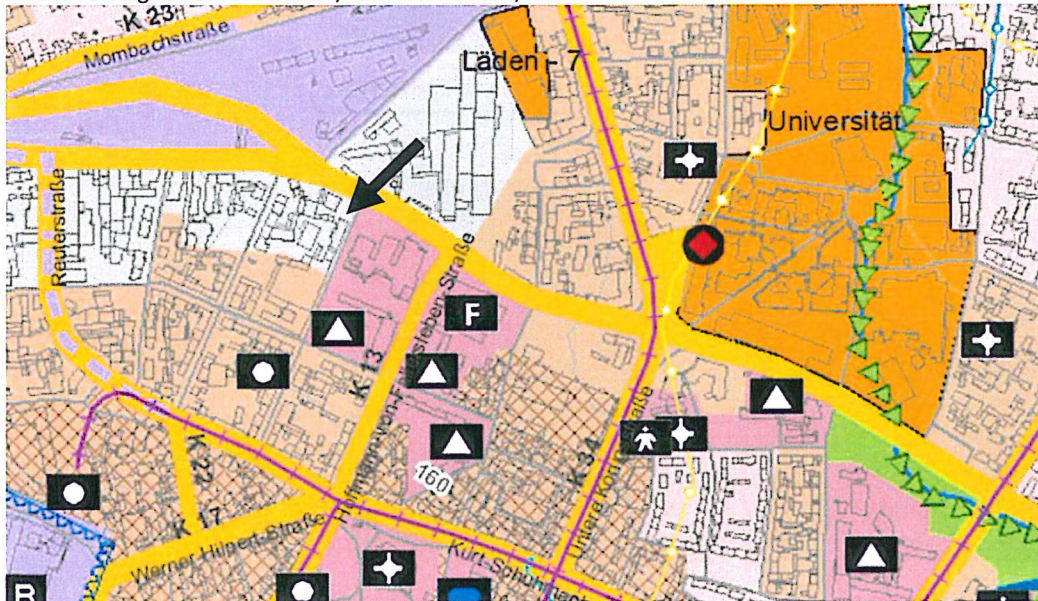
### 7.1 Regionalplan Nordhessen 2009

Im Regionalplan 2009 (rechtskräftig seit dem 15. März 2010) ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V/2A "Sickingenstraße" sowie dessen nähere Umgebung als "Vorranggebiet Siedlung Bestand" und "Vorranggebiet Industrie und Gewerbe" dargestellt.

### 7.2 Flächennutzungsplan 2007 des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

Der gültige Flächennutzungsplan (FNP) 2007 (rechtskräftig seit dem 08.08.2009) stellt die Flächen des Geltungsbereiches als "Gewerbliche Bauflächen" dar. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Ziff. 2 BauGB ist der FNP im Wege der Berichtigung anzupassen.

Abb. 2: Auszug aus dem FNP 2007, Blatt Stadt Kassel, ZRK



Der südliche Nahbereich ist als "Gemischte Baufläche" und der östliche angrenzende Bereich als "Fläche für Gemeinbedarf -Schule-" ausgewiesen. Wie aus dem Kartenauszug ersichtlich ist, weist der Flächennutzungsplan den nördlichen Bereich des Quartiers ausschließlich als gewerbliche Bauflächen aus und nicht, entsprechend der aktuellen Bestandssituation, als gemischte Bauflächen. Im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. V/2 "Wolfhager Straße / Sickingenstraße" (siehe Kap. 4.2 "Aufstellungsbeschluss") wäre der Flächennutzungsplan für den gesamten Bereich bis zur Schillerstraße und Erzbergerstraße ohnehin zu ändern bzw. anzupassen.

### 7.3 Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) 2007

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen innerhalb des Landschaftsraumes Nr. 116 "Innenstadt mit Randlagen" und sind in der Realnutzungskarte als "Gewerbe- und Industrieflächen" dargestellt.

In der Maßnahmenkarte zum Landschaftsplan 2007 werden für den weiträumigen Landschaftsraum Nr. 166 folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahme mit Priorität I beschrieben:

"Milderung kleinklimatischer Belastungen und Verbesserung der Freiraumqualität von Quartiersstraßen durch ergänzende Baumpflanzungen in Verbindung mit kleinflächigen Entsiegelungen an Quartiersstraßen, an Kreuzungen und Einmündungen, wo immer möglich." Hier wird u.a. auch die Sickingenstraße benannt.

Als besondere Schutz- und Entwicklungsmaßnahme im Landschaftsraum Nr. 116 wird die Maßnahme S 10166 vorgesehen:

"Hochverdichtete und zu starker Überwärmung neigenden zentrale Bereiche der Innenstadt: Durchführung von Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich, wo immer möglich und sinnvoll; insbesondere Freiflächen, Fassaden und Dächer öffentlicher Gebäude, Verkehrsrestflächen, etc...".

Zusätzlich werden in der Maßnahmenkarte entlang der Sickingenstraße Baumanpflanzungen dargestellt.

#### 7.4 Immissionsschutz

Lt. Lärmkartierung des Landes Hessen aus dem Jahr 2012 liegt die nördliche Fläche des Plangebietes Bereich Sickingenstraße / Ecke Wolfhager Straße im Pegelbereich 65-70 dB(A) tags und 55 - 60 dB(A) nachts; der südliche größere Teil des Plangebietes liegt im Pegelbereich 60 - 65 dB(A) tags und 50-55 dB(A) nachts.

Zur Ermittlung der tatsächlich vor Ort gegebenen Lärmpegel wurde im Rahmen der Bebauungsplan-Bearbeitung das nachfolgend dargelegte Lärmgutachten erstellt.

#### 7.5 Lärmgutachten - Gutachterliche Stellungnahme ZP 13094 vom 26.11.2013

(GSA Ziegelmeyer GmbH, Beratungsgesellschaft Schallimmissionsschutz, technische Akustik, Gutenbergring 60, 65549 Limburg a. d. Lahn)

Der Vorhabenträger beauftragte zur Berücksichtigung der Belange des Schallimmissionsschutzes im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens die GSA Ziegelmeyer GmbH aus Limburg mit der Erarbeitung eines schalltechnischen Gutachtens.

Zielführend war hierbei, die bestehende Lärmsituation inner- und außerhalb des Plangebietes zu ermitteln, das auf Grund seiner Nähe zur Bundesstraße B 251 (Wolfhager Straße) und der angrenzenden gewerblichen Nutzungen im Nahbereich durch Lärmeinträge vorbelastet ist. Das Gutachten basiert auf den Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplanes (siehe Kap. 6.1) und berücksichtigt die von Seiten des Straßenverkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Kassel zur Verfügung gestellten aktuellen Verkehrsdaten. Desweiteren wurde für die geplante Wohnbebauung der Schutzanspruch eines Mischgebietes angesetzt.

Nachfolgend werden die Ergebnisse aus den Untersuchungen des schalltechnischen Gutachtens vom 26.11.2013 auszugsweise wiedergegeben. Das vollständige Gutachten liegt dem Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz vor, und kann bei Bedarf eingesehen werden.

#### Zusammenfassung der Ergebnisse

*"Die durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass die Gebäudefassaden parallel der Sickingenstraße dem Lärmpegelbereich IV [LPB IV] mit maßgeblichen Außenlärmpegeln von 66 – 70 dB(A) und die zur Wolfhager Straße hin orientierte Fassade des neu geplanten Gebäudes dem Lärmpegelbereich V [LPB V] mit maßgeblichen Außenlärmpegeln von 71 – 75 dB(A) zuzuordnen sind.*

*Die [plangegeben] zu berücksichtigenden Geräuschimmissionen benachbarter Gewerbebetriebe für die vom Straßenverkehr abgewandten Gebäudefassaden führen in Verbindung mit den verbleibenden Geräuschimmissionen des Straßenverkehrs zu einer Einstufung in den Lärmpegelbereich III [LPB III] mit maßgeblichen Außenlärmpegeln zwischen 61 und 65 dB(A). DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ enthält in Tabelle 8 Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen. Diese erreichen bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen im Lärmpegelbereich*

LPB III	erf. $R'_{w,res}$	=	35 dB,
LPB IV	erf. $R'_{w,res}$	=	40 dB und
LPB V	erf. $R'_{w,res}$	=	45 dB.

Die Anforderungen sind dabei durch die Gesamtfassade als resultierendes Schall-Dämmmaß zu erbringen. Je nach Flächenanteil der Fensteranlagen in der Gesamtfassade muss die Schalldämmung des eingebauten betriebsfertigen Fensters dann Dämmwerte zwischen

LPB III	≥	30 – 32 dB,
LPB IV	≥	35 – 37 dB und
LPB V	≥	40 – 42 dB

erreichen. Im Zuge der Objektplanung sind die Anforderungen anhand der jeweiligen Raumzuschnitte nach dem Verfahren der DIN 4109 zu errechnen.

Geräuschimmissionen aus den benachbart gelegenen Gewerbebetrieben unterschreiten die Anforderungen für Mischgebiete zur Tages- und Nachtzeit. Ablufteinrichtungen benachbarter Gewerbebetriebe (Tofu-Produktion) führten zu einem Immissionspegel in Höhe der Gebäudefassade von  $L_{Aeq} \sim \leq 42$  dB.

Teile der bestehenden Gebäude werden zurzeit als Wohngebäude benutzt, so dass die Weiterentwicklung von Wohnbebauung in diesem Bereich keine „heranrückende Wohnbebauung“ für die Gewerbebetriebe darstellt. Zusätzliche begrenzende Auflagen für die gewerblichen Nutzungen sind aus dem Planungsvorhaben nicht abzuleiten.“<sup>2</sup>

#### Des Weiteren empfiehlt der Gutachter:

"Für schutzbedürftige Räume im Lärmpegelbereich V wird darüber hinaus empfohlen, zusätzlich schallgedämmte Lüftungselemente vorzusehen, so dass die Fensteranlagen geschlossen gehalten werden können, ohne dass hierbei eine ungenügende raumlufthygienische Situation auftreten wird.

Die schallgedämmten Lüftungselemente sollten dabei die gleichen Anforderungen an die Schalldämmung wie die Fensteranlagen aufweisen. Werden Gebäude im Passivhausstandard realisiert, kann auf die Verwendung schallgedämmter Lüftungselemente verzichtet werden, wenn durch sonstige Lüftungseinrichtungen die erforderlichen Luftwechselzahlen im Gebäude erreicht werden können.

Die im Einzelfalle erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind nach den Berechnungsverfahren/Anforderungen der DIN 4109 im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren für die Gebäude nachzuweisen. Als Dimensionierungsgrundlage können die in der kartographischen Darstellung - fassadenabhängig - ausgewiesenen Lärmpegelbereiche herangezogen werden. Die ausgewiesenen Anforderungen stellen dabei den „öffentlich rechtlichen Mindeststandard“ dar. Es ist in das Ermessen des Bauherrn gestellt, die Anforderungen hinsichtlich schallgedämmter Lüftungselemente auch auf den Lärmpegelbereich IV auszudehnen.“<sup>3</sup>

Den Empfehlungen des Gutachtens wurde gefolgt und entsprechende textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen (siehe Kap. 9.2).

<sup>2</sup> Quelle: "Gutachtliche Stellungnahme ZP 13094". GSA Ziegelmeyer GmbH, Beratungsgesellschaft Schallimmissionsschutz, technische Akustik. Limburg a. d. Lahn, 26. November 2013. S. 3.

<sup>3</sup> Quelle: "Gutachtliche Stellungnahme ZP 13094". GSA Ziegelmeyer GmbH, Beratungsgesellschaft Schallimmissionsschutz, technische Akustik. Limburg a. d. Lahn, 26. November 2013. S. 24.

## 7.6 Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Kassel vom März 2012

Die Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Kassel wurde von der Stadtverordnetenversammlung im November 2012 beschlossen. Hierin sind Handlungsziele festgelegt, wie die Stadt ihren Verpflichtungen im Klimabündnis sowie in den Programmen „100 Kommunen für den Klimaschutz“ und „100 % Erneuerbare Energie Regionen“ nachkommen und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis 2030 um 31,3 % gegenüber 2009 reduzieren kann. Ein Handlungsfeld dabei ist die „Energieoptimierte Planung und energetische Verbesserung von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten“. Neben der Berücksichtigung energetischer Aspekte in der Bauleitplanung bzw. über Festsetzungen im Bebauungsplan zählen hierzu auch die Aufnahme von Klima- und Energiezielen (z.B. Passivhaus-Niveau, KfW-Förderniveau) in städtebauliche Verträge sowie in Verträge für Grundstücksverkäufe mit privaten Bauleuten. Im Hinblick auf die Verringerung der Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger und den Klimaschutz sind Gebäude im besten Falle so zu errichten und zu betreiben, dass sie mit möglichst geringem Primärenergiebedarf vornehmlich aus heimischen Quellen auskommen und geringe CO<sub>2</sub>-Emissionen aufweisen. Es gilt das Prinzip, den Energiebedarf durch Effizienzmaßnahmen wie Verbrauchsminimierung, intelligente Verteilung und verlustarme Produktion gering zu halten und den verbleibenden Anteil durch Energieträger zu decken, die möglichst heimischen Ursprungs sind und keinen fossilen Kohlenstoff enthalten. Gesetzliche Mindestvorgaben hierfür sind die aktuellen Grenzwerte der EnEV (Energieeffizienz) und das EEWärmeG (Energieeffizienz/fossil-C-freie Energieerzeugung aus heimischen Quellen).

Im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird u.a. die Umnutzung von Bestandsgebäuden sowie die Errichtung von Neubauten planungsrechtlich geregelt. Neben der energetischen Ertüchtigung der Bestandsgebäude plant der Vorhabenträger, die Gebäude durch einen Fernwärmeanschluss mit Energie zu versorgen. Planungsrechtliche Vorgaben zur Nutzung zweckbestimmter Energieversorgung werden auf der Ebene der Bauleitplanung nicht festgesetzt, da das Energiekonzept zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt. Für die geplante Nutzung der Fernwärme wird der Nachweis nach EnEV im Rahmen des Bauantrages geführt. Desweiteren wird im Bebauungsplan auf die gesetzlichen Mindestvorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) hingewiesen, die auf jeden Fall eingehalten werden müssen.

## **8 UMWELTSCHUTZ / NATURSCHUTZRECHTLICHE BELANGE**

### **8.1 Naturschutzfachliche Ausgleichsregelung, förmliche Umweltprüfung**

Bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens gelten entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Grundfläche weniger als 20.000 m<sup>2</sup>), die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist also in dieser Hinsicht ausgesetzt. Ebenso entfällt, da keine förmliche Umweltprüfung durchgeführt wird, der Umweltbericht nach § 2 a BauGB, die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

### **8.2 Untersuchung der Umweltbelange**

Auch im beschleunigten Verfahren sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen, wobei die Tiefe der Untersuchung an der örtlichen Ausprägung und dem bereits genehmigten baulichen Bestand zu orientieren ist.

Wie in Kapitel 5.2 aufgezeigt, ist der Geltungsbereich fast 100 % überbaut bzw. versiegelt, nur eine kleine Teilfläche (Parkplatz) ist als Schotterfläche befestigt. Im nördlichen Hofbereich befindet sich in Gebäudenähe eine kleinere Thujahecke.

Bei Umsetzung der Bebauungsplan-Festsetzungen werden im Plangebiet Bestandsgebäude umgebaut und zwei Neubauten als Erweiterungsbau errichtet. Im rückwärtigen Hof werden 5 Stellplätze in wasserdurchlässigen Materialien hergestellt, ca. 356 m<sup>2</sup> Grünfläche angelegt und 5 Laubbäume gepflanzt.<sup>4</sup>

Desweiteren werden 18 ebenerdige Stellplätze, ebenfalls in wasserdurchlässigen Oberflächenmaterialien, im Bereich der Sickingenstraße gebaut und mit fünf Laubbäumen (je Baum eine mind. 13 m<sup>2</sup> große Baumscheibe) überstellt. Die anzupflanzende Baumart wird durch das Umwelt- und Gartenamt vorgegeben.

In Anbetracht der fast 100%igen Überbauung/Versiegelung und der bauordnungsrechtlich gesicherten Ist-Situation (genehmigte Bebauung) sowie der beabsichtigten Entsiegelung versiegelter Hofflächen sind in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser, Klima, Flora und Fauna keine erheblich nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Anhaltspunkte für das Vorkommen besonders geschützter faunistischer Arten liegen nicht vor.

Die durch die Überbauung (Neubau) von voll- und teilversiegelten Flächen (Stellplätze) bedingten Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser werden als gering eingestuft.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Stadtbildes durch den Erweiterungsbau ist nicht zu erwarten. Es kann eher davon ausgegangen werden, dass durch die geplante Gebäudekubatur ein städtebaulich positiver Abschluss und Übergang zur Wolfhager Straße geschaffen wird.

### **8.3 Artenschutz**

Neben einer Auswertung vorhandener Unterlagen (Landschaftsplan des ZRK) erfolgte eine Ortsbegehung im August 2013. Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten und unter Berücksichtigung der vorhandenen Rahmenbedingungen lassen sich Rückschlüsse auf potentiell faunistische Vorkommen ziehen und die Auswirkung der von der Planung betroffenen Tierarten ableiten.

---

<sup>4</sup> Hinweis: für nähere Informationen zum Vorhaben siehe Kapitel 6



---

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines verdichteten Siedlungsraumes im Nahbereich der stark befahrenen Wolfhager Straße und der Sickingenstraße. In direkter Nachbarschaft sind nahezu vollständig überbaute Grundstücke mit Wohn- und Gewerbenutzungen vorhanden.

Derzeit sind die Flächen des Geltungsbereiches mit Gebäuden überbaut, die asphaltierten Hofflächen werden als Parkflächen genutzt; nur im Nordbereich ist eine geschotterte Stellplatzfläche, z.T. durchwachsen, vorhanden. Der im Plangebiet verlaufende Straßenraum der Sickingenstraße ist teils asphaltiert, teils ist die Fahrbahn mit Kopfsteinpflaster angelegt. Gehölze sind mit Ausnahme einer Thujahecke im Geltungsbereich selbst nicht vorhanden. Lediglich in der Wolfhager Straße und im Südbereich der Sickingenstraße sind wenige Straßenbäume z.T. in Baumscheiben vorhanden.

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens wird die ökologische Bedeutung des Plangebietes gegenüber der Ist-Situation durch die Anlage von Grünflächen und Baumpflanzungen aufgewertet.

Entsprechend des anthropogen stark überformten Geltungsbereiches sowie der direkt angrenzenden Siedlungsbereiche ist vornehmlich von dem Vorkommen von Vögeln der typischen Stadtlebensgemeinschaft (Arten der Siedlungsflächen) wie Haussperling, Girlitz und Grünfink, jedoch nicht von besonders empfindlichen oder im Bestand gefährdeten Brutvögeln auszugehen. Für das nur 1.698 m<sup>2</sup> große Privatgrundstück ist auf Grund seiner städtebaulich gefassten Lage (dicht besiedelter Innenbereich) davon auszugehen, dass die Flächen des Geltungsbereiches für alle Arten nur als Teillebensraum in Betracht kommen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass insbesondere die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei Planverwirklichung nicht erfüllt werden. Die geringe Größe des Plangebietes schließt einen signifikanten negativen Einfluss auf lokale Populationen aus. Auch ist nicht ersichtlich, dass die im Zuge der Planung eventuellen Störungen den Erhaltungszustand einzelner Populationen verschlechtern oder gar gefährden werden. Artenschutzrechtliche Versagungsgründe sind nicht erkennbar.

#### **8.4 Eingriffsregelung**

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft als zulässig bzw. vor der planerischen Entwicklung erfolgt. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich.

## 9 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

Teil des Bebauungsplanes ist der zwischen der Stadt Kassel und dem Vorhabenträger abzuschließende Durchführungsvertrag. Zur Sicherung der im Durchführungsvertrag vereinbarten Maßnahmen wird in den Bebauungsplan eine bedingte Festsetzung aufgenommen.

### 9.1 Bauliche Nutzung, Baugrenze, Grenzbebauung

Durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V/2A "Sickingenstraße" wird der Umbau von zwei Bestandsgebäuden sowie der Neubau von zwei Erweiterungsbauten mit insgesamt 33 Wohnungen für Studierende planungsrechtlich gesichert.

Die Festsetzung der maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,9 basiert auf der Planung des Vorhabenträgers und wurde an der vorhandenen stark verdichteten Umgebungsbebauung orientiert. Damit wird der Zielsetzung einer ortsangepassten Bebauung gefolgt.

Die vorgesehenen gestaffelten Gebäudehöhen entsprechen einerseits der vorhandenen Bebauung entlang der Sickingenstraße und bilden, mit dem höchsten Gebäude, zur Wolfhager Straße hin einen städtebaulich positiven Abschluss. Die hier vorgegebene Gebäudehöhe und Fassadengestaltung hat Initialwirkung auf die Höhenentwicklung zukünftiger Bebauung entlang der Wolfhager Straße.

Durch das vorgegebene gebäudebezogene Baufenster bzw. den Verlauf der Baugrenze wird eine straßenraumbildende Bebauung fortgesetzt und die vorhandene geschlossene Bauweise mit Grenzbebauung in der Sickingenstraße gesichert. Diese Festsetzung trägt zur Erhaltung und Weiterentwicklung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes bei.

Erforderliche Abstandsflächen sind aufgrund der festgesetzten Grenzbebauung, i. S. einer geschlossenen Bebauung nicht einzuhalten.

### 9.2 Lärmfestsetzungen

Der Vorhabenträger verfolgt mit seinem Konzept zur baulichen Entwicklung am Standort neben der städtebaulichen Eingliederung in die umgebende Bausubstanz auch die Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingung "Lärm". Als maßgebende Lärmemittelen sind hierbei die im Norden verlaufende Wolfhager Straße (B251 - Einfallstraße für Pendler, Durchfahrts- und Verbindungsstraße) zu nennen. (Vgl. Kap. 7.5)

Die Ausweisung der Sickingenstraße als verkehrsberuhigter Bereich (30er Zone) hat bereits lärmindernde Wirkung.

Die zur Wolfhager Straße straßenseitig verlaufende Baugrenze im Norden des Geltungsbereiches nimmt die Flucht des Straßenraumes auf. Der Vorhabenträger beabsichtigt hier die Errichtung eines fünfgeschossigen Eckgebäudes, das mit seiner Länge von ca. 23 m die von Norden auf das Plangebiet einwirkenden Lärmquellen abschirmt. Hierdurch können an den nach Süden abgewandten Hausseiten und im Innenhof hohe Pegelminderungen erreicht werden, so dass nach Einschätzung und Berechnung des Lärmgutachtens min. ein Lärmpegelbereich III erreicht werden kann. Um dennoch in allen Räumlichkeiten gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse in einen lärmvorbelasteten Bereich zu ermöglichen, wurden die Empfehlungen des Gutachters als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Darüber hinaus wird durch einen gesondert aufgeführten textlichen Hinweis auf dem Planblatt auf die bestehende Lärmbelastung hingewiesen, so dass Wohninteressenten diesen Faktor in ihre Standortentscheidung einbeziehen können.

### 9.3 Erschließung / Stellplätze

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Sickingenstraße, die im Norden in die Wolfhager Straße und im Süden in die Schillerstraße mündet. Durch seine innerstädtische Lage ist der Geltungsbereich gut an das örtliche Straßen- und Fuß-/Radwegnetz angebunden.

Die vorliegende Planung sieht den Umbau von Bestandsgebäuden und die Errichtung von Neubauten mit insgesamt 33 Wohnungen vor. Hierfür sind nach der aktuell gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Kassel je Wohnung ein Stellplatz, d.h. insgesamt 33 Stellplätze nachzuweisen. Steht entsprechend § 2 Abs. 3 der Stellplatzsatzung die Gesamtzahl der nachzuweisenden Stellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem nach der Eigenart des Vorhabens zu erwartenden Bedarfs, so kann die Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Der Vorhabenträger beabsichtigt, die geplanten Wohnungen ausschließlich an Studierende zu vermieten und ist gewillt, diese Absicht vertraglich (Durchführungsvertrag) abzusichern. Aufgrund der mittelbaren Nähe des Geltungsbereiches zum Hochschulstandort an der Holländischen Straße und auch aufgrund der zwischenzeitlich stark angestiegenen Nachfrage nach studentischem Wohnraum bietet sich die geplante Nutzung (Studentisches Wohnen) in der Sickingenstraße an. Auf dieser Grundlage werden vom Vorhabenträger insgesamt 14 Stellplätze neu errichtet (5 Stellplatz auf Privatfläche und 9 Stellplätze in der Sickingenstraße) sowie 9 Stellplätze in der Sickingenstraße umgebaut. Das heißt, die im Straßenraum bereits vorhandenen 9 Stellplätze (Längsparkplätze) werden zu Querparkplätzen umgebaut und durch weitere 9 Stellplätze erweitert. Da die Stellplätze in der Sickingenstraße öffentliche Stellplätze sind, die nicht privat zugeordnet werden können, sind letztlich von den insgesamt 23 nachzuweisenden Stellplätzen noch 18 Stellplätze abzulösen. Zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Kassel wird ein Durchführungsvertrag, inklusive Straßenausbauvertrag, abgeschlossen, in dem u.a. detaillierte Vorgaben zur Anzahl, Größe, Gestaltung und Ausstattung der Stellplätze geregelt und die Realisierung vertraglich gesichert werden.

Zusätzlich werden die nach Stellplatzsatzung erforderlichen Fahrradabstellplätze (zwei je Wohnung) und darüber hinaus weitere auf dem Grundstück hergestellt, so dass insgesamt 71 Fahrradabstellplätze angeboten werden können. Auch diese sind Gegenstand der vertraglichen Regelung.

Anhand der vorgenannten Begründung zur Reduzierung der nachzuweisenden Stellplätze kann in Verbindung mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den vertraglichen Regelungen die Anforderungen der Stellplatzsatzung als erfüllt betrachtet werden.

### 9.4 Anpflanzung von Laubbäumen

Da grünordnerische Vorgaben innerhalb von Stellplatzsatzungen keine Rechtswirksamkeit erwirken, werden zur Sicherung einer örtlichen Durchgrünung die Herstellung von Grünflächen und Anpflanzung von 5 Laubbäumen innerhalb des privaten Grundstückes sowie die Anpflanzung von 5 weiteren Laubbäumen im öffentlichen Straßenraum festgesetzt. Die Baumart wird in Abstimmung mit dem Umwelt- und Gartenamt festgelegt.

### 9.5 Örtliche Bauvorschriften

Die im Bebauungsplan vorgesehenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dienen als Gestaltungsfestsetzungen der Einfügung der Neubebauung in den baulichen Bestand, des vertraglich zu regelnden Stellplatznachweises sowie der Durchgrünung des Geltungsbereiches.

## 9.6 Hinweise

Die im Bebauungsplan aufgeführten Hinweise verweisen auf vorzunehmende Maßnahmen im Einzelfall bzw. auf die Beachtung relevanter Richtlinien, Satzungen, etc., und nicht zuletzt auf den zwischen der Stadt Kassel und dem Vorhabenträger abzuschließenden Durchführungsvertrag als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

## 10 ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR (ÖPNV)

An der Wolfhager Straße befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich die Bushaltestelle "Unterstadtbahnhof" der Buslinie 12.

## 11 VER- UND ENTSORGUNG

Die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen für Gas, Fernwärme, Wasser, Strom und Telefon sind in den vorhandenen öffentlichen Straßenflächen verfügbar.

## 12 BODENORDNUNG UND FLÄCHENBILANZ

Die Flächen des Geltungsbereiches werden vom Vorhabenträger vor Baubeginn erworben.

Die Gesamtfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst ca. 2.226 m<sup>2</sup>, die sich wie folgt zusammensetzen:

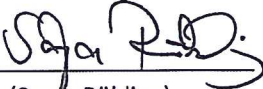
	<b>Bestand ca.</b>	<b>Planung ca.</b>
Privates Grundstück:	(1.698 m <sup>2</sup> )	(1.698 m <sup>2</sup> )
Überbaute Flächen	600 m <sup>2</sup>	1.080 m <sup>2</sup>
versiegelte Flächen	620 m <sup>2</sup>	-
Befestigte Flächen	478 m <sup>2</sup>	278
Grünflächen	-	340
Laubbäume	-	5
Öffentliche Verkehrsflächen:	(528 m <sup>2</sup> )	(528 m <sup>2</sup> )
Versiegelte Fläche	528 m <sup>2</sup>	188 m <sup>2</sup>
Befestigte Fläche (Stellplätze)	-	275 m <sup>2</sup>
Baumscheiben	-	65 m <sup>2</sup>
Laubbäume	-	5
<b>Gesamtfläche</b>	<b>2.226 m<sup>2</sup></b>	<b>2.226 m<sup>2</sup></b>

Bearbeitung:



**Fahrmeier • Rühling • Weiland**  
Partnerschaft Diplom-Ingenieure für Landschaftsplanung  
Landschaftsarchitekten • Stadtplanerin • Städtebauarchitektin  
Herkulesstraße 39 • 34119 Kassel  
Fon: 0561 - 332 32 • Fax: 0561 - 7 39 66 66  
e-Mail: stadtplanung@pwf-kassel.de

Kassel, den 16.12.2013/04.06.2014

  
(Sonja Rühling)

Aufstellung:








**Stadt Kassel**  
Stadtplanung, Bauaufsicht  
und Denkmalschutz

Kassel, den 06.01.2014/05.06.2014

gez. Flore  
\_\_\_\_\_  
(Flore)

# A. PLANZEICHENERKLÄRUNG

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 12 ABS. 3 BAUGB)

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- BG** Baugebiet
- (1) - (4)** Wohngebäude (Nummerierung)
- GRZ** Maximale Grundflächenzahl
- GFZ** Maximale Geschossflächenzahl
- GH** Gebäudehöhe über Bezugshöhe
-  Abgrenzung der Wohngebäude
-  Baugrenze
-  Laubbaum
-  Flächen für ebenerdige Stellplätze
-  Öffentliche Verkehrsfläche
-  Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung  
Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche

## KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

-  Flurgrenze
-  Flurstücksgrenze
-  Flurstücksnummer
-  Vermaßung in Meter
-  Höhenbezugspunkt (Bestand)

Erläuterung der Nutzungsschablone

Gebäude (Nummerierung)	Max. Zahl der Wohnungen je Gebäude	Max. Gebäudehöhe
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	Dachform

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind, mit Ausnahme der Nutzungsschablone, nur nachrichtlich.

## ZEICHNERISCHE HINWEISE

-  Gebäude  Ein-/Ausfahrt
-  Stellplätze/Parkplätze  Hauseingang

## **B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

#### **1.0 Bedingte Festsetzung**

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

#### **1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise**

##### **1.1.1 Baugebiet "Studentisches Wohnen" (BG)**

In dem mit **BG** gekennzeichneten Baugebiet ist der Umbau / die Umnutzung von zwei Gewerbegebäuden zu Wohngebäuden sowie die Neuerrichtung von zwei Wohngebäuden zulässig.

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird festgesetzt im

Haus 1 auf 6 Wohnungen

Haus 2 auf 9 Wohnungen

Haus 3 auf 8 Wohnungen

Haus 4 auf 10 Wohnungen.

##### **1.1.2 Gebäudehöhe**

Die maximale Gebäudehöhe wird festgesetzt im

Haus 1 auf 12,50 m

Haus 2 auf 13,00 m

Haus 3 auf 13,50 m

Haus 4 auf 18,00 m.

Bezugspunkt für die Bestimmung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen ist die Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche (OK Gehweg) an der Grenze des Baugrundstückes; angesetzt wird die Mitte der straßenseitigen Fassade, gemessen rechtwinklig zur Straßenachse in Fahrbahnmitte, bis zum Schnittpunkt der Dachfläche bzw. Oberkante des Gebäudes.

##### **1.1.3 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl**

Im Baugebiet "Studentisches Wohnen" wird die max. Grundflächenzahl auf 0,8 und die max. Geschossflächenzahl auf 2,9 festgesetzt. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen sind in die Ermittlung der Geschossfläche ganz einzubeziehen.

#### **1.2 Grenzbebauung**

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist im Bereich von Haus 1 an der südlichen Grundstücksgrenze (Flurstück 68/8, Flur 11, Gemarkung Kassel), und im Bereich von Haus 4 an der westlichen Grundstücksgrenze (Flurstück 68/6, Flur 11, Gemarkung Kassel) eine Grenzbebauung i.S. einer geschlossenen Bebauung zulässig.

#### **1.3 Versorgungsleitungen**

Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation) sind unterirdisch zu verlegen.

#### **1.4 Stellplätze**

Im räumlichen Geltungsbereich sind innerhalb der nicht überbaubaren Fläche Stellplätze nur in der dafür ausgewiesenen Fläche zulässig.

Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze dürfen ebenerdige Stellplätze an die östliche Grundstücksgrenze des Flurstückes Nr. 39/3 (Flur 11) gebaut werden (siehe Planeintrag).

#### **1.5 Anpflanzung von Laubbäumen**

**1.5.1** Die in der Planzeichnung dargestellten Laubbäume sind als Hochstamm in der Mindestqualität 3xv. mit Ballen, StU 14-16 (gemessen in 1 m Höhe), in einer unbefestigten Baumscheibe zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

1.5.2 Von der festgesetzten Lage der Straßenbäume in den öffentlichen Verkehrsflächen kann abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder verkehrlichen Gründen erforderlich ist, die Gesamtzahl eingehalten wird und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

## 1.6 Minimierung der Versiegelung / Verwendung von Oberflächenmaterialien

Notwendige Erschließungsflächen, zulässige Stellplätze und Zufahrten und sonstige zu befestigende Grundstücksfreiflächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen oder bei der Verwendung anderer Materialien so anzulegen, dass sie in seitliche Grünflächen entwässern können.

## 1.7 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Lärmschutz

1.7.1 Das Vertragsgebiet ist mit Straßenlärm belastet. Am 25.11.2013 wurde vom Büro GSA Ziegelmeyer GmbH, Gutenbergring 60, 65549 Limburg ein Lärmgutachten erstellt; die Ergebnisse sind nachfolgend eingearbeitet. Im Lärmgutachten sind die jeweiligen Gebäudefassaden den ermittelten Lärmpegelbereichen (LPB) zugeordnet:

zur **Wolfhager Straße** orientierte Gebäudefassaden

→**LPB V** - mit maßgeblichem Außenlärmpegel 71 - 75 dB(A)

zur **Sickingenstraße** orientierte Gebäudefassaden

→**LPB IV** - mit maßgeblichem Außenlärmpegel 66 - 70 dB(A)

die **rückwärtigen**, von den Straßen abgewandten Gebäudefassaden

→**LPB III** - mit maßgeblichem Außenlärmpegel 61 - 65 dB(A).

1.7.2 Innerhalb des Geltungsbereiches gilt zum Schutz vor Lärm:

- a) Im Plangebiet sind Gebäude nur zulässig, wenn die Anforderungen an die Luftschalldämmung entsprechend der Tabelle 8 (Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen) i.V.m. der Tabelle 9 (Korrekturwerte für das erf. Schalldämm-Maß) der zum Zeitpunkt des Bauantrages gültigen DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" eingehalten werden. Diese erreichen bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen im Lärmpegelbereich

**LPB III** erf.  $R'_{w,res}$  = **35 dB**

**LPB IV** erf.  $R'_{w,res}$  = **40 dB**

**LPB V** erf.  $R'_{w,res}$  = **45 dB.**

- b) Die Anforderungen sind durch die Gesamtfassade als resultierendes Schall-Dämmmaß zu erbringen. Je nach Flächenanteil der Fensteranlagen in der Gesamtfassade muss die Schalldämmung des eingebauten betriebsfertigen Fensters dann Dämmwerte zwischen

**LPB III**  $\geq$  **30 - 32 dB**

**LPB IV**  $\geq$  **35 - 37 dB**

**LPB V**  $\geq$  **40 - 42 dB**

erreichen. Im Zuge der Objektplanung sind die Anforderungen anhand der jeweiligen Raumzuschnitte nach dem Verfahren der DIN 4109 zu errechnen.

- c) Im **LPB V** sind darüber hinaus für schutzbedürftige Räume (wie Schlafzimmer, Kinderzimmer) schalldämmte Lüftungsanlagen vorzusehen, die ein Belüften der Räume ohne das Öffnen der Fenster ermöglichen (wie z.B. ein in den Fensterrahmen integrierter Schalldämmlüfter).
- d) Die im Einzelfall erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind nach den Berechnungsverfahren / Anforderungen der DIN 4109 im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren für die Gebäude nachzuweisen.
- e) Die genannten Lärmschutzmaßnahmen sind zeitlich unmittelbar im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen durchzuführen.

## **2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 81 Hessische Bauordnung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)**

### **2.1 Gestaltung der Dächer (§ 81 Abs. 1 Pkt. 1 HBO)**

Die Wohngebäude im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind mit einem Flachdach auszustatten.

### **2.2 Stellplätze (§ 81 Abs. 1 Pkt. 4 und 5 HBO)**

**2.2.1** Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind 18 Stellplätze entsprechend der im Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Kassel getroffenen Vereinbarungen zur Herstellung von Stellplätzen anzulegen.

**2.2.2** Innerhalb des privaten Baugrundstückes sind 5 Stellplätze und 71 Fahrradabstellplätze nachzuweisen. Die Fahrradstellplätze können auch im Gebäude untergebracht werden. Die Gestaltung und Größe der zu errichtenden Stellplätze hat nach den im Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Kassel getroffenen Vereinbarungen zur Herstellung von Stellplätzen zu erfolgen.

### **2.3 Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Pkt. 5 HBO)**

**2.3.1** Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind mind. 20 % der Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenfläche anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenaufbau sowie alle Flächen, die mit wasser- und luftdurchlässigen Obermaterialien (wie Schotterrasen, Rasengitter) ausgeführt sind.

**2.3.2** Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind im öffentlichen Straßenraum mind. 5 Laubbäume und auf dem privaten Grundstück mind. 5 Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall der Gehölze sind diese nachzupflanzen. Vorhandene oder für Stellplätze zu pflanzende Laubbäume sind anrechenbar.

Von der festgesetzten Lage der Straßenbäume in den öffentlichen Verkehrsflächen kann abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder verkehrlichen Gründen erforderlich ist, die Gesamtzahl eingehalten wird und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

## **C. HINWEISE**

### **(1) Abwasserbeseitigungssatzung**

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gilt die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **(2) Artenschutz**

Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten (§ 39 Abs. 5 BNatSchG, § 44 BNatSchG).

### **(3) Bodendenkmäler**

Treten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc.) zu Tage, so ist gem. §§ 19 und 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 11, 35037 Marburg, unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind vorübergehend einzustellen. In zu erteilende Baugenehmigungen ist die Anzeigepflicht gemäß § 20 DSchG aufzunehmen.

### **(4) Durchführungsvertrag**

Zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. V/2A „Sickingenstraße“ besteht zwischen dem Magistrat der Stadt Kassel und dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag, dessen Regelungen für den gesamten Geltungsbereich gelten und die zu beachten sind. Im Durchführungsvertrag sind auch Regelungen zur Herstellung und Ablösung von Stellplätzen enthalten.



## **(5) EnEV und EEWärmeG**

Die gesetzlichen Mindestvorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

## **(6) Lärmbelastung**

Im Lärmpegelbereich V (siehe Pkt. 1.7) ist es aufgrund von Lärmbelastungen (Straßenlärm) nicht verträglich, ohne besondere bauliche Vorkehrungen bei geöffnetem oder gekipptem Fenster zu schlafen. Es wird empfohlen, dem Lärm eine herausgehobene Bedeutung bei der Entscheidung für diesen Wohnstandort und bei der Gebäude-, Grundriss- und Freiraumplanung zukommen zu lassen.

Eine schalltechnische Untersuchung liegt vor und kann beim Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz eingesehen werden.

Die zum jeweiligen Zeitpunkt des Bauantrages gültige DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" wird im Rathaus der Stadt Kassel, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz, 34112 Kassel während der Dienstzeiten zur Ansicht bereitgehalten.

## **(7) Schutz des Mutterbodens (gem. § 202 BauGB)**

Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

## **(8) Versickerung von Regenwasser**

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Regenwasser wird von der Unteren Wasserbehörde erteilt.

## **(9) "Kunstwerk 7000 Eichen"**

Der Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist von dem "Kunstwerk 7000 Eichen" nicht betroffen.

## **RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**HAGBNatSchG**) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013.

Hessische Bauordnung (**HBO**) vom 15. Januar 2011 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622)

Hessische Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218).

Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622).

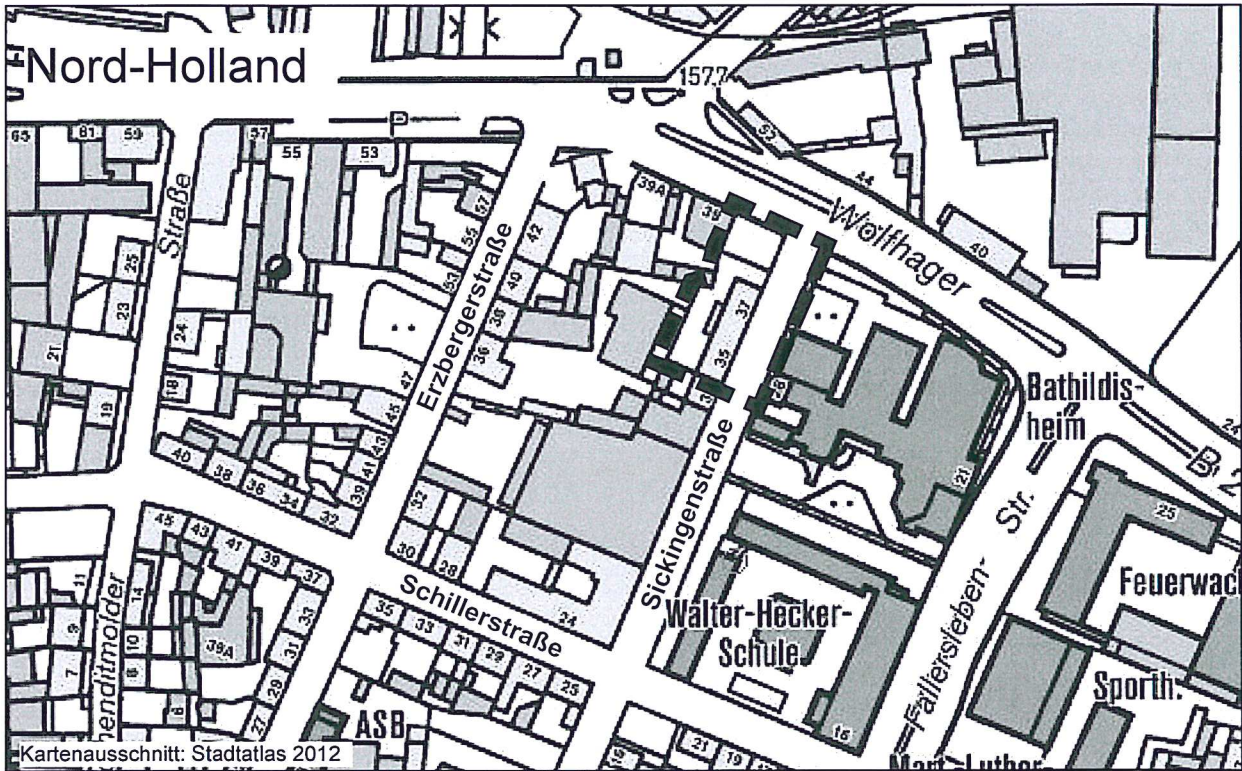
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (**HVGG**) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290)

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (**DSchG HE 1974**) in der Fassung vom 05. September 1986 (GVBl. I, S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444)

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (**Baumschutzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (**Stellplatzsatzung**) der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.





# Vorhabenbezogener Bebauungsplan

## Nr. V/2A "Sickingenstraße"

Maßstab: 1 : 500

Datum: 04.06.2014



Fahrmeier • Rühling • Weiland  
Partnerschaft Diplom-Ingenieure für Landschaftsplanung  
Landschaftsarchitekten • Stadtplanerin • Städtebauarchitektin  
Herkulesstraße 39 • 34119 Kassel  
Fon: 0561-33232 • Fax: 0561-7396666  
e-Mail: stadtplanung@pwf-kassel.de

Kassel **documenta Stadt**

Stadtplanung,  
Bauaufsicht  
und Denkmalschutz



# Flur 15

Gemarkung Kassel

Wolfhager Straße

52/14

39/5

70/5

68/25

68/6

157.11

(4)

(3)

BG

Grünfläche

39/3

(2)

Haus (1)	6 Wo	12,5 m
Haus (2)	9 Wo	13,0 m
Haus (3)	8 Wo	13,5 m
Haus (4)	10 Wo	18,0 m
0,8	(2,9)	Flachdach

St

Hof

Sickingenstraße

840/70

68/28

73/3

# Flur 11

Gemarkung Kassel



M 1:500

Kartengrundlage: buck Vermessung  
Stand: 08/2013



**Vorlage Nr. 101.17.1310**

14. Mai 2014

1 von 2

**Zugang zu Gremien von KasselWasser und Stadtreinigern sicherstellen**

**Gemeinsamer Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Jede Fraktion kann eine\*n Stadtverordnete\*n mit beratender Stimme und dem Recht Anfragen und Anträge zu stellen in die Betriebskommission von KasselWasser und den Stadtreinigern entsenden.
2. Die beiden Betriebssatzungen werden entsprechend angepasst, die Regelungen sollen zeitnah wirksam werden.

**Begründung:**

Da in der bestehenden Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Die Stadtreiniger Kassel 11 Mitglieder und in der Betriebskommission von KasselWasser 7 Mitglieder von der Stadtverordnetenversammlung zu entsenden sind, werden die kleineren Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung in den Gremien nicht repräsentiert. Dadurch können sie ihrer für eine demokratische Gesellschaft grundlegenden Verantwortung der Kontrolle durch die Opposition nicht in ausreichendem Maße nachkommen, da ohne einen Vertreter\*in in den jeweiligen Gremien fundamentalste Informationen über die stadteigenen Betriebe nicht zu erlangen sind.

Berichtersteller/-in:

Stadtverordneter Norbert Domes

Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender  
Kasseler Linke

Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender FDP

Bernd Häfner  
Fraktionsvorsitzender  
Demokratie erneuern/Freie  
Wähler



**Vorlage Nr. 101.17.1337**

6. Juni 2014  
1 von 1

**Maßnahmen Minicars**

**Gemeinsamer Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, in den nächsten Monaten verstärkt Maßnahmen zu ergreifen, um die Rückkehrpflicht von Minicars und das sie betreffende Verbot, im Kasseler Straßenraum auf Fahrgäste zu warten (sogenannte Einsteiger), durchzusetzen. Dazu sollte ggf die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Kommunen intensiviert werden. Dem Rechtsausschuss ist in sechs Monaten über die Ergebnisse zu berichten.

**Begründung:**

Insbesondere in jüngerer Zeit werden die Rückkehrpflicht von Minicars und das sie betreffende Verbot, im Straßenraum auf Fahrgäste zu warten, laufend verletzt. Dies verstößt gegen geltendes Recht und beeinträchtigt insbesondere Taxen, die als öffentliche Verkehrsmittel gelten und im Gegensatz zu den Minicars einer strengen öffentlichen Kontrolle unterliegen.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler

Christian Geselle  
Fraktionsvorsitzender SPD

Eva Koch  
Stellv. Fraktionsvorsitzende  
B90/Grüne



Vorlage Nr. 101.17.1464

13. Oktober 2014  
1 von 1

**Auslagerung der documenta 14 nach Athen**

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, zu erklären, aus welchen Gründen er einer teilweisen Auslagerung der documenta nach Athen zugestimmt hat.

**Begründung:**

Die Begründung erfolgt mündlich.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Bernd W. Häfner

gez. Bernd W. Häfner  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1372

30. Juni 2014  
1 von 2

## Investitionen Flughafen Calden

### Anfrage

Am 16.6.14 wurden die Fragen der Kasseler Linke zu neuen Investitionen der Flughafen Calden GmbH durch den Magistrat zum Teil nicht beantwortet. Um der Kontrollverpflichtung der Stadtverordnetenversammlung nachzukommen werden die Fragen präzisiert.

Wir fragen den Magistrat:

1. Ist es zutreffend, dass 18,1 Mio Euro, laut HNA vom 30.6.14, in der Flughafen GmbH in 2014 für Investitionen veranschlagt sind?
2. Wenn nein, welche Summe ist veranschlagt?
3. Welche konkreten Investitionen **werden** mit diesen ausgewiesenen Millionen des Investitionsplans 2014 **finanziert**?
4. Ist es zutreffend, dass davon 12,8 Mio Euro im Wirtschaftsplan 2014 der Flughafen GmbH für Planungskosten veranschlagt sind?
5. Welche konkreten Planungen **werden** mit diesen ausgewiesenen Millionen des Investitionsplans 2014 **finanziert**?
6. Ist es zutreffend, dass 4,7 Mio Euro im Investitionsplan 2014 der Flughafen GmbH für Grunderwerb veranschlagt sind?
7. Welche Flächen in welcher Lage **wurden oder werden** mit diesen veranschlagten Millionen für den Grunderwerb gekauft?
8. Wem gehören die Grundstücke aktuell?
9. Für welche Zwecke sollen diese Grundstücke erworben werden?
10. Seit wann gilt der neue Verteilungsschlüssel (Land Hessen 85,16%, Gemeinde Calden 2,74%, Stadt Kassel 6,05%, Landkreis Kassel 6,05 %) für Investitionen in den neuen Flughafen?
11. Auf welcher Beschlussgrundlage der Stadtverordnetenversammlung basiert diese grundlegende Änderung des Verteilungsschlüssels gegenüber der Regelung im Gesellschaftervertrag mit erheblicher Haushaltsrelevanz?
12. Wie hoch ist die gesamte Summe der Investitionen für den Flughafenneubau in Calden inklusive der für 2014 geplanten Gelder?
13. Wie hoch ist der aktuell prognostizierte Jahresverlust der Flughafen GmbH für 2014 gegenüber den im Wirtschaftsplan 2014 angenommenen 8,1 Mio Euro?
14. Wie kann der Magistrat den Grundsatz der Haushaltsehrlichkeit gewahrt sehen angesichts des errechneten Kasseler Anteils von 1.05 Mio Euro (13 % von 8.1 Mio Euro) Verlustübernahme für den Flughafen im Gegensatz zu seiner Darstellung

von lediglich 985.000 Euro (370.000 Euro + 615.000 Euro) in dem am 9.12.2013 2 von 2  
beschlossenen Haushaltsplan der Stadt Kassel (- in der Änderungsliste des  
Magistrats im Dezember war die Zahl ebenfalls nicht korrigiert worden)?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in:                      Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1374

3. Juli 2014  
1 von 1

## **Straßenbeitragssatzung**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der zweiten Änderung vom 27. Mai 2013 wird aufgehoben.

### **Begründung:**

Die Straßenbeitragssatzung benachteiligt die Grundstückseigentümer, die allein beitragspflichtig sind.

Es gibt keine Pflicht der Gemeinden in Hessen, solche Beiträge zu erheben.

Ein Drittel der hessischen Kommunen erheben keine Straßenbeiträge, darunter Frankfurt und Wiesbaden.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

gez. Bernd W. Häfner  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1387**

9. Juli 2014  
1 von 2

## **Belgische Siedlung**

### **Gemeinsamer Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, gegenüber der Bundesregierung und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf eine sozialverträgliche und der Stadtteilentwicklung dienlichen Verkauf der sogenannten Belgischen Siedlung in Wehlheiden zu drängen. Basis der Verkaufsverhandlungen der BIMA mit Interessenten soll eine „Sozialcharta“ sein.

Der Magistrat wird gebeten, die Beteiligten wie kaufwillige Wohnungsgesellschaften, die BIMA und die Mietervertreter, zu gemeinsamen Gesprächen unter Beteiligung der Stadt einzuladen, gegebenenfalls in Form eines sogenannten „Runden Tisches“, und auch bei der Suche von Kaufinteressenten BIMA und Mieter zu unterstützen. Die beiden Kasseler Bundestagsabgeordneten, die bisher schon in dieser Frage engagiert sind, sollten einbezogen werden.

Die BIMA soll beim Verkauf der Belgischen Siedlung beachten, dass diese Siedlung ein stadtteilprägendes Element im Herzen des Stadtteils ist. Wird dies bei der Auswahl des Käufers/ Käuferin nicht berücksichtigt, verkommt ein wesentlicher Teil des Stadtteils mit den Folgen für den gesamten Stadtteil.

#### **Begründung:**

Der Erhalt der Siedlung in ihrer bisherigen Prägung mit durchaus bezahlbarem Wohnraum und einem guten Sozialgefüge ist im Interesse der Stadt. Die Siedlung steht unter Ensembleschutz und repräsentiert Abschnitte der deutschen politischen, Sozial und Literaturgeschichte. Ein Verkauf an eine sog. Heuschrecke schließt sich deshalb aus.

Die bisherigen Mieter sind langjährige Mieter, die zum Teil bereit wären, ihre Häuser zu kaufen, zu einem großen Teil aber auch ältere Mieter, die nicht mehr bereit sind, sich langjährig für den Kauf eines Hauses finanziell zu binden.

Die von der BIMA gegenüber den bisherigen Mietern geäußerten Verkaufskonditionen: Verkauf en bloc an den Meistbietenden, 5 jähriger Kündigungsschutz, Verzicht auf Luxussanierungen, Vorkaufsrecht für Einzelveräußerung, sehen diese als unzureichend an.

Die Mieter fordern stattdessen, wie auch bereits von einem Kaufinteressenten in Aussicht gestellt: 2 von 2

- 10 jähriger Kündigungsschutz für die bisherigen Mieter
- Verzicht auf Eigenbedarfskündigungen
- Beschränkung der Mietanpassung auf ortsübliche Vergleichsmieten
- Vorkaufsrecht auch für Familienangehörige der Mieter
- Verzicht auf Eigenbedarfskündigungen für Mieter, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder behindert sind.
- Die GWH hat auch erklärt, dass sie bereit wäre, jedes Jahr ein bestimmtes Kontingent an Häusern an die Mieter, die kaufen wollen, zu verkaufen.

Der Kaufinteressent sei außerdem bereit, jedes Jahr ein bestimmtes Kontingent an Häusern an die Mieter, die kaufen wollen, zu verkaufen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Norbert Sprafke

Christian Geselle  
Fraktionsvorsitzender SPD

Eva Koch  
Stellv. Fraktionsvorsitzende  
B90/Grüne



Vorlage Nr. 101.17.1416

27. August 2014  
1 von 2

## Neugestaltung des Kommunalen Finanzausgleichs

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel fordert die Hessische Landesregierung und den Hessischen Landtag auf, bei der durch das Urteil des Staatsgerichtshofes notwendigen Neugestaltung des Kommunalen Finanzausgleiches folgende Grundsätze zu beachten:

1. Alle Hessischen Kommunen müssen finanziell so ausgestattet werden, dass sie nicht nur ihre Pflichtaufgaben, sondern auch die gesellschafts- und sozialpolitisch notwendigen freiwilligen Aufgaben erfüllen können.
2. Kultur und Sport dürfen nicht als ausschließlich freiwillige Aufgaben aus dem Kommunalen Finanzausgleich ausgeklammert werden.
3. Auch für weitere gesellschafts- und stadtpolitisch unverzichtbare „freiwillige“ Aufgaben müssen den Kommunen hinreichend Mittel zur Verfügung stehen.
4. Mit Spitzabrechnungen müssen Prognoseirrtümer – insbesondere hinsichtlich der kommunalen Erträge und Sozialausgaben – ausgeglichen werden, damit nicht erneut Fehlbeträge und Schulden auflaufen.
5. Auf der Basis der Doppik sind alle Aufwandspositionen zu berücksichtigen, also auch Rückstellungen und Abschreibungen.

Die KFA-Strukturreform ist mit den kommunalen Spitzenverbänden abzustimmen.

Dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen ist bis zur Verabschiedung des Gesetzes in jeder Sitzung über den aktuellen Stand zum Thema zu berichten.

**Begründung:**

2 von 2

Berichterstatter/-in:

Stadtverordneter Hermann Hartig

gez. Christian Geselle  
Fraktionsvorsitzender



**Vorlage Nr. 101.17.1435**

15. September 2014

1 von 1

**Bericht zur Situation am Klinikum**

**Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, über die Umstände des Wechsels an der Spitze des Aufsichtsrates der Gesundheit Nordhessen Holding (GNH) und das weitere Vorgehen in Bezug auf die Nachfolge von Herrn Dr. Sontheimer zu berichten.

Der Bericht soll nach Möglichkeit in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen erfolgen.

Berichtersteller/-in:

Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender CDU

Bernd Häfner  
Fraktionsvorsitzender  
Demokratie erneuern/Freie  
Wähler

**Vorlage Nr. 101.17.1437**

9. September 2014  
1 von 1

## **Stockplatz**

### **Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für den Erhalt des Stockplatzes im Stadtteil Wehlheiden als Platz der Begegnung, Veranstaltungsfläche und öffentliche Nutzung aus.

### **Begründung:**

Die Begründung erfolgt mündlich.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Bernd W. Häfner

Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender  
Kasseler Linke

Bernd Häfner  
Fraktionsvorsitzender  
Demokratie erneuern/Freie  
Wähler



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

Die Liberalen im Rathaus

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3310  
Telefax 0561 787 3312  
info@fdp-fraktion-kassel.de  
www.FDP-Fraktion-Kassel.de

**Vorlage Nr. 101.17.1339**

11. Juni 2014  
1 von 1

**Brücke über Kreisel**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Planungen für einen Brückenbau über den Kreisel beizubehalten, den Umbau des Kreisels in einer kleineren Variante zu entwerfen und dafür öffentliche Fördermittel zu beantragen.  
Über das Ergebnis ist im Ausschuss zu berichten.

**Begründung:**

Erfolgt mündlich.

Berichterstatter:                      Stadtverordneter Heinz Gunter Drubel

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1353**

23. Juni 2014  
1 von 1

## **Verkehrstechnisch sinnvolle Brückenlösung am "Kreisel" realisieren**

### **Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den Platz der deutschen Einheit (PDE, „Kreisel“) gemäß den Vorschlägen der Ingenieurgesellschaft mbH Brilon, Bondzio, Weiser so umzubauen, dass die maßgeblichen Verkehrsströme durch ein Brückenbauwerk („Überflieger“) auf der Relation B83/Dresdner Straße entflochten werden. Entsprechende Fördermittel sind kurzfristig zu beantragen.

### **Begründung:**

Der PDE ist an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angekommen und stellt als größter Kasseler Unfallschwerpunkt sicherheitstechnisch, verkehrstechnisch und volkswirtschaftlich einen Problemfall dar. In den nächsten Jahren wird an diesem hochbelasteten Verkehrsknoten das Verkehrsaufkommen deutlich steigen, Prognosen gehen von über 20 Prozent aus. Für diese Prognoseverkehrsstärken ist der PDE in seiner jetzigen Bau- und Betriebsform nicht leistungsfähig. Durch einen Umbau mit „Überflieger“ ließe sich die Verkehrsqualität für alle Verkehrsteilnehmer deutlich verbessern. Durch die Trennung der maßgeblichen Verkehrsströme würde sich auch die Verkehrssicherheit deutlich erhöhen. Ein leistungsfähiger PDE würde umliegende Wohngebiete in Waldau und Bettenhausen vom Verkehr entlasten und insbesondere die im Fahrzeugstau zusätzlich entstehenden hohen Abgasemissionen durch eine bessere Verkehrsabwicklung vermeiden.

Berichtersteller/-in:

Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3310  
Telefax 0561 787 3312  
info@fdp-fraktion-kassel.de  
www.FDP-Fraktion-Kassel.de

**Vorlage Nr. 101.17.1355**

24. Juni 2014  
1 von 1

**Projekt Teen-Court**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat möge sich bei der Hessischen Landesregierung dafür einsetzen, dass das in den Städten Wiesbaden und Limburg sehr erfolgreich durchgeführte Projekt Teen-Court auch in Kassel zur Anwendung kommt.

**Begründung:**

Berichterstatter:                      Stadtverordneter Donald Strube

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1368**

30. Juni 2014  
1 von 1

## **Gewässerführung Dönchebach**

### **Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, im Ausschuss die notwendigen Maßnahmen und Kosten für den Umbau der Gewässerführung darzustellen, die ein Trockenfallen des Dönchebaches dauerhaft verhindern.

### **Begründung:**

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

Die Liberalen im Rathaus

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3310  
Telefax 0561 787 3312  
info@fdp-fraktion-kassel.de  
www.FDP-Fraktion-Kassel.de

**Vorlage Nr. 101.17.1371**

1. Juli 2014  
1 von 1

## **Kinderfreundliche Kommune**

### **Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, sich bei dem von UNICEF Deutschland und dem Deutschen Kinderhilfswerk getragenen Verein „Kinderfreundliche Kommunen e. V.“ für die Teilnahme an dem Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes zu bewerben.

### **Begründung:**

Berichterstatter:                      Stadtverordneter Donald Strube

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1385**

7. Juli 2014  
1 von 2

## **Maßnahmen zur Entschärfung der Gefahrenstelle "Drei Brücken" für Radfahrer\*innen**

### **Gemeinsamer Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, die Gefahrenstelle für Radfahrer\*innen und den Individualverkehr an der Wolfhager Straße, drei Brücken, Fahrtrichtung Innenstadt, durch geeignete Maßnahmen zu entschärfen. Zu prüfen ist insbesondere, ob die Verengung von zwei auf eine Fahrspur in größerem Abstand vor der Einfahrt in den engen (zweiten) Tunnel erfolgen kann sowie ob vor und nach dem Bereich der engen Tunnel ein Schutzstreifen für Radfahrer\*innen angelegt werden kann. Gleichzeitig wird der Magistrat gebeten, die Zuständigkeit der Deutschen Bahn im Zuge der Maßnahme zu eruieren und im Ausschuss zu berichten.

### **Begründung:**

Im Bereich der „Drei Brücken“ an der Wolfhager Straße steht in jede Richtung nur eine Fahrspur zur Verfügung, die von LKWs / PKWs und Radfahrer\*innen gemeinsam genutzt wird. Eine Ausweichmöglichkeit in Form eines Radweges oder eines für Radler freigegebenen Bürgersteiges ist aufgrund der beengten Gesamtsituation nicht vorhanden, sodass alle Radlerinnen sich zwangsläufig in den Verkehr auf der stark befahrenen Bundesstraße einordnen müssen.

In diesem Bereich ist Tempo 30 angeordnet. Direkt vor der Verengung (zweiter Tunnel) werden die aus Richtung Harleshausen kommenden zwei Fahrspuren auf eine reduziert. Da die Fahrbahn ein leichtes Gefälle in Längsrichtung aufweist, fahren viele motorisierte Verkehrsteilnehmer trotz Tempo 30 mit erhöhter Geschwindigkeit aus Richtung Harleshausen zur Tunneldurchfahrt. Gerade auswärtige Fahrer\*innen realisieren die Verengung oft zu spät und versuchen in diesem Bereich noch Radfahrer\*innen zu überholen. Bei Gegenverkehr gibt es keine Ausweichmöglichkeit, sodass Radfahrer\*innen hier gefährlich gegen die Tunnelwand abgedrängt werden können.

Eine Alternativroute steht in der Umgebung ebenfalls nicht zur Verfügung. Viele Kasseler Radfahrer\*innen scheuen sich, diese Engstelle aufgrund der geschilderten Situationen zu durchfahren.

Berichtersteller/-in:

Stadtverordneter Gernot Rönz



Christian Geselle  
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig  
Fraktionsvorsitzender  
B90/Grüne

**Vorlage Nr. 101.17.1399**

16. Juli 2014

1 von 1

**Bericht Alleenkonzert Holländische Straße**

**Gemeinsamer Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Planungsbüro Foundation 5+ wird zeitnah in den Ausschuss für Umwelt und Energie eingeladen, um das im Auftrag des Umwelt- und Gartenamtes erarbeitete Grünkonzept zur Aufwertung der Holländischen Straße präsentieren zu können.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordnete Eva Koch

Christian Geselle  
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig  
Fraktionsvorsitzender  
B90/Grüne



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

Die Liberalen im Rathaus

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3310  
Telefax 0561 787 3312  
info@fdp-fraktion-kassel.de  
www.FDP-Fraktion-Kassel.de

**Vorlage Nr. 101.17.1403**

29. Juli 2014  
1 von 1

**Fernbusterminal**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Fernbuskonzept zur Einrichtung eines Fernbusterminals als zentrale Anlaufstelle für alle Fernbusunternehmen am Auestadion zu erstellen und erforderlichenfalls Gebühren für die Nutzung zu erheben. Da es sich beim Fernverkehr um eine Bundesaufgabe handelt, ist eine Finanzierungsmöglichkeit durch den Bund zu prüfen. Über das Ergebnis ist im Ausschuss zu berichten.

**Begründung:**

Berichterstatter:                      Stadtverordneter Heinz Gunter Drubel

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1404

16. September 2014  
1 von 2

## 9. Teilfortschreibung der Stadt Kassel zum Schulentwicklungsplan 8. Teilfortschreibung

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichtersteller/-in:

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 9. Teilfortschreibung zum Schulentwicklungsplan der Stadt Kassel 8. Teilfortschreibung.

### Begründung:

Schulträger sind verpflichtet, Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet aufzustellen. Schulentwicklungspläne sind innerhalb von fünf Jahren nach der Zustimmung auf die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation hin zu überprüfen und fortzuschreiben, soweit es erforderlich ist

(§§ 145 (1) und (5) Hessisches Schulgesetz (HSchG)). Auch Organisationsänderungen müssen ihre Grundlage in einem Schulentwicklungsplan haben (§ 146 HSchG). Die Genehmigung des Planes obliegt dem Hessischen Kultusministerium.

Das Hessische Kultusministerium hat der 8. Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes (2012) mit Datum vom 02. Juli 2013 in Teilen zugestimmt. Ausgenommen wurden die drei kooperativen Gesamtschulen Carl-Schomburg-Schule, Joseph-von-Eichendorff-Schule und Schule Hegelsberg. Für diese drei Schulen wurde der Stadt Kassel als Schulträger die Auflage erteilt, bis zum 31.10.2014 eine Teilfortschreibung vorzulegen, in der die planerische Grundlage für die Aufhebung einer der drei genannten kooperativen Gesamtschulen geschaffen wird.

Das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel hat den beigefügten Entwurf der 9. Teilfortschreibung zur 8. Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes vorab schulfachlich geprüft und ihn im Grundsatz befürwortet.

Der Entwurf des Schulentwicklungsplanes ist am 13. Mai 2014 den Ortsbeiräten zur Anhörung zugesandt worden und wurde zur Kenntnis genommen.

Die Abstimmung mit dem Landkreis Kassel als benachbartem Schulträger, sowie der Jugendhilfeplanung wurde durchgeführt (§ 145 (1) HSchG).

Die beantragten Schulorganisationsmaßnahmen im Bereich der kooperativen Gesamtschulen führen mit dieser Vorlage zu keiner Ausweitung von Haushaltsansätzen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15. September 2014 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

# Schulentwicklungsplan

## 9. Teilfortschreibung

zum Schulentwicklungsplan 8. Teilfortschreibung  
für die Gesamtschulen

Carl-Schomburg-Schule  
Joseph-von-Eichendorff-Schule  
Schule Hegelsberg

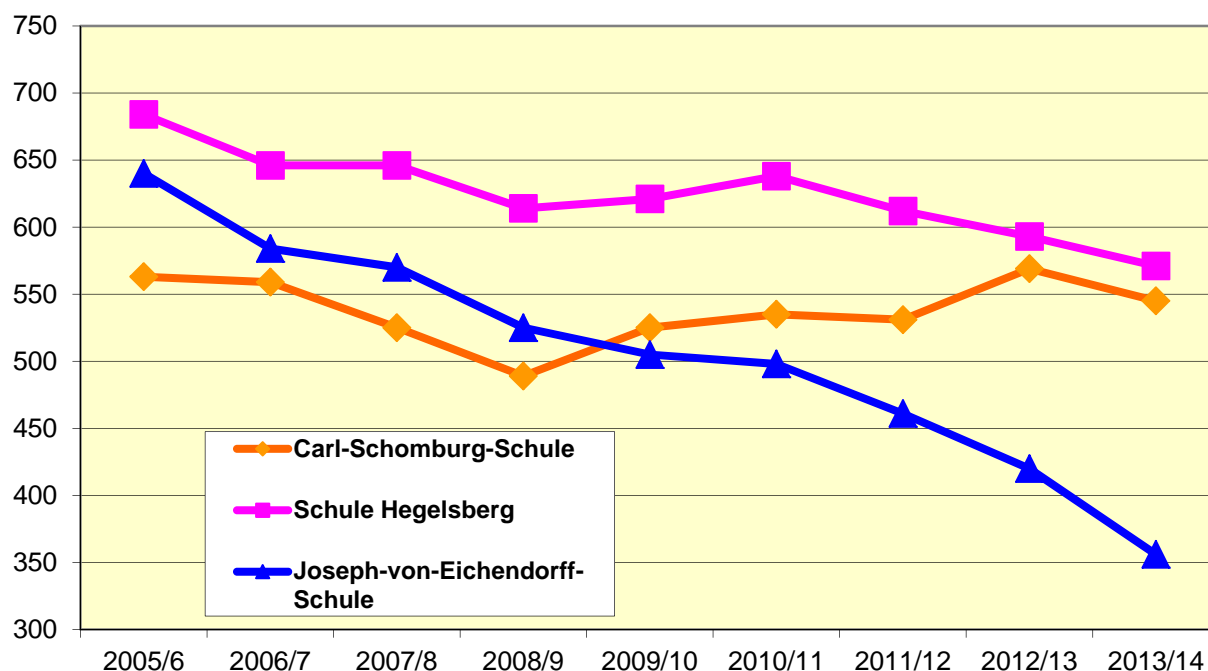
Entwurf Stand 24.4.2014

### Kooperative Gesamtschulen KGS

Die Schülerzahlen der Kasseler Gesamtschulen sind bis auf wenige Ausnahmen seit einigen Jahren rückläufig. Die Lage für die drei kooperativen Gesamtschulen im Kasseler Norden (Schule Hegelsberg, Carl-Schomburg-Schule) und Osten (Joseph-von-Eichendorff-Schule), die mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 02. Juli 2013 erneut mit Auflagen versehen worden sind, stellt sich unverändert schwierig dar. Die Umsetzung des Konzeptes zur Stützung der Schulen hat nur in der Carl-Schomburg-Schule und mit Einschränkungen bei der Schule Hegelsberg Wirkung gezeigt.

Während bei der Joseph-von-Eichendorff-Schule die Gesamtschülerzahlen seit Jahren unverändert stark rückläufig sind, sind die Zahlen der Schule Hegelsberg leicht rückläufig und die Schülerzahlen der Carl-Schomburg-Schule haben sich mit leichten Schwankungen positiv stabilisiert.

#### Vergleich der drei Gesamtschulen mit Auflagen



Von den drei genannten Schulen hat die Joseph-von-Eichendorff-Schule die geringsten Schülerzahlen (siehe Grafik). Seit dem Schuljahr 2005/6 sind die Schüler/innenzahlen (640 insgesamt, 107 pro Jahrgang) kontinuierlich gesunken. Im Jahrgang 5 sind die Einwahlzahlen der Joseph-von-Eichendorff-Schule am stärksten rückläufig:

Schule	Einwahl 2011/12	Aufnahme 2011/12	Einwahl 2012/13	Aufnahme 2012/13	Einwahl 2013/14	Aktuell im Jahrg. 5
Carl-Schomburg-Schule	51	63	80	93	74	87
Schule Hegelsberg	75	79	62	76	63	72
Joseph-von-Eichendorff-Schule	53	58	33	28	22	26

### Informationen zu den Schulen

#### Schule Hegelsberg

Die Schule Hegelsberg ist eine kooperative Gesamtschule mit Förderstufe in der Planungsregion Nord/Warteberg/Unterneustadt/Wesertor. Nach dem Stadtteil West ist die Nordstadt der bevölkerungsreichste Stadtteil, der zudem den geringsten Altersdurchschnitt aller Stadtteile Kassels aufweist. Der Jugendanteil des Stadtteils ist entsprechend überdurchschnittlich hoch. Der hohe Ausländeranteil bzw. der Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund im Stadtteil findet seine Entsprechung in den Kitas und Schulen, sowie in allen anderen Lebens- und Arbeitsbereichen (Anteil der Bevölkerung im Stadtteil mit Migrationshintergrund in 2013 bei 57,9 %, Durchschnitt in Kassel 31,6%). Der prozentuale Anteil an arbeitslosen Erwerbsfähigen liegt mit 18,0 % der Einwohner/innen an 2. Stelle der Stadtteile im Jahr 2013 (Durchschnitt Kassel 9,2 %). Der Anteil der Leistungsberechtigten nach dem SGB II (Hartz IV) ist mit 21,8 % der Einwohner in 2012 entsprechend hoch (Durchschnitt Stadt Kassel 10,0 %).

Seit 1999/2000 werden Teilbereiche der Nordstadt aus dem Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ und dem Europäischen Programm URBAN II gefördert. Ein Großteil der verschiedenen baulichen und freiraumplanerischen Maßnahmen sind umgesetzt. Die Projekte sind vernetzt mit sozialarbeiterischen Maßnahmen und Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.



Die im Schulentwicklungsplan angestrebte Jahrgangsbreite von 90 bis 100 Schüler/innen für eine KGS wird im Augenblick, auch durch mehr Quereinsteiger/innen, knapp erreicht (571 Schüler/innen verteilt auf 6 Jahrgänge, Durchschnitt 95 Schüler/innen pro Jhg.). Dabei sind der Haupt- und der Realschulzweig deutlich stärker als der Gymnasialzweig. Die Schülerzahlen in den zuliefernden Grundschulen bleiben voraussichtlich stabil:

**Zuliefernde  
Grundschule**                      **Schuljahr**

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
<b>Am Warteberg</b>	151	145	151	158	158
<b>Carl-Anton-Henschel</b>	387	372	385	386	388
<b>Fasanenhofschule</b>	226	210	203	204	220
<b>Summe</b>	<b>764</b>	<b>727</b>	<b>739</b>	<b>748</b>	<b>766</b>

Die Schule Hegelsberg ist in den Stadtteilen Region Nord und Warteberg/Philippinenhof gut verankert. So arbeitet die Schule mit den Ortsbeiräten (Stadtteilstfeste, Säuberungsaktionen etc.), Vereinen, Trägern der Jugendhilfe, dem Schlachthof und Betrieben der Stadtteile gut vernetzt zusammen.

Die Schule Hegelsberg kooperiert eng mit den zuliefernden Grundschulen. So finden regelmäßig

- Schnuppertage für die Grundschüler/innen ,
- fachliche Absprachen zwischen den Kolleginnen und Kollegen der Grundschule und dem Kollegium der Schule Hegelsberg,
- Unterstützungen bei Veranstaltungen wie z.B. den Bundesjugendspielen,
- Austausch zwischen den Sozialpädagogen beider Schulen und
- Einladungen zu Schulfesten oder sonstigen Veranstaltungen wie Weihnachtskonzerten statt.

Die Kooperation mit den zuliefernden Grundschulen ist weiter zu verstärken, um einer weiteren Abwanderung in nahegelegene Landkreisschulen, insbesondere in die Ahnataleschule in Vellmar, vorzubeugen.

Zukünftig soll die Verzahnung durch organisatorische und inhaltliche Absprachen, wie

- Weiterführung des Elterncafés an der Schule Hegelsberg,
- vermehrte Lesestunden für die Grundschüler/innen an den Grundschulen,
- schulübergreifende Angebote wie eine AG NaWi – Experimentieren für Grundschüler/innen, eine AG Patenschaften – Große Schüler/innen unterstützen kleine und einer AG Chor,
- Schnuppertage auch für Eltern und
- Abordnungen von Lehrerinnen und Lehrern an die Grundschulen erfolgen.

Die Stadt Kassel hat Gespräche mit dem Landkreis Kassel als Schulträger der nahegelegenen Ahnataleschule geführt mit dem Ziel, die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Kassel zu verringern. Der Landkreis Kassel beabsichtigt darauf hin eine Aufnahmebegrenzung der Schule auf eine 7-Zügigkeit festzulegen. Um auch den abgehenden Schülerinnen und Schülern Perspektiven zu ermöglichen, arbeitet die Schule Hegelsberg eng im Schulverbund Ost mit der Herderschule als aufnehmendes Gymnasium zusammen. Darüber hinaus kooperiert die Schule Hegelsberg in der Lehrerausbildung mit dem Hessenkolleg und der Elisabeth-Knippling-Schule.

Intensive Gespräche mit den Schulleitungen der umliegenden Grundschulen und Abfragen der Eltern haben gezeigt, dass die Akzeptanz der Eltern im Stadtteil für eine kooperative Gesamtschule mit Förderstufe im Jahrgang 5/6 für alle Zweige schwierig ist. Viele Eltern aus der Kasseler Nordstadt wünschen sich einen gymnasialen Abschluss für ihre Kinder. Die Schule Hegelsberg hat sich daher entschieden, ab dem Schuljahr 2015/16 im Jahrgang 5 gymnasiale Eingangsklassen zu bilden. Die Förderstufe soll als Konzept für potentielle Haupt- und Realschüler erhalten bleiben. Schülerinnen und Schülern, die beim Eintritt in den Jahrgang 5 noch keine eindeutige Tendenz für den gymnasialen Bildungsweg vorweisen, sollen weiterhin die Möglichkeit haben, bei positiver Leistungsentwicklung die Gymnasialklasse ab dem Jahrgang 7 zu besuchen.

**Der Schulträger beantragt, dass die Schule Hegelsberg als kooperative Gesamtschule mit Förderstufe weitergeführt wird. Zusätzlich wird beantragt, die Schule Hegelsberg ab dem Schuljahr 2015/16 als kooperative Gesamtschule mit Förderstufe und gymnasialen Eingangsklassen zu führen. Zur Sicherung des Standortes in der Nordstadt und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen im Rahmen der Inklusion muss die Schule sich noch stärker den Themen individuelle Förderung und Binnendifferenzierung widmen.**

### **Carl-Schomburg-Schule**

Die Carl-Schomburg-Schule ist eine kooperative Gesamtschule mit Förderstufe in der Planungsregion Nord/Warteberg/Unterneustadt/Wesertor. Der Haupteinzugsbereich der Schule im Stadtteil Wesertor ist von der Struktur mit dem Stadtteil Nord-Holland vergleichbar. Der Altersdurchschnitt der Menschen ist unterdurchschnittlich, der Anteil der jungen Menschen überdurchschnittlich. Ein hoher Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund (in 2013 insgesamt 50,2 %) lebt im Bezirk Wesertor (Durchschnitt Stadt Kassel 31,6 %). Der prozentuale Anteil an arbeitslosen Erwerbsfähigen liegt mit 17,3 % der Einwohner/innen an 3. Stelle der Stadtteile im Jahr 2013 gleich hinter Nord/ Holland (Durchschnitt Kassel 9,2 %). Der Anteil der Leistungsberechtigten nach dem SGB II (Hartz IV) ist mit 17,9 % der Einwohner entsprechend hoch (Durchschnitt Stadt Kassel 10,0 %).

2008 startete das Programm "Soziale Stadt - Investitionen im Quartier" im Kasseler Stadtteil Wesertor. Durch die Aufnahme in das Programm wird der Stadtteil über einen Zeitraum von 10 Jahren mit Fördermitteln unterstützt.

Die Schülerzahlen sind, auch durch immer mehr Quereinsteiger/innen, in den Gesamtschülerzahlen stabil. Es wird mit einer leichten Erhöhung der Schülerzahlen für die folgenden Jahre gerechnet, da die Schülerzahlen in den zuliefernden Grundschulen leicht zunehmen:

### Zuliefernde Grundschule

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
Am Wall	219	249	249	265	285
Carl-Anton-Henschel	387	372	385	386	388
Fasanenhofschule	226	210	203	204	220
Bossental	152	145	144	149	153
Wolfsanger/Hasenhecke	228	231	225	250	259
Unterneustädter Schule	202	206	233	232	236
<b>Summe</b>	<b>1414</b>	<b>1413</b>	<b>1439</b>	<b>1486</b>	<b>1541</b>

Die im Schulentwicklungsplan angestrebte Jahrgangsbreite von 90 bis 100 Schüler/innen für eine KGS wird im Augenblick knapp erreicht (545 Schüler/innen verteilt auf 6 Jahrgänge, Durchschnitt 90,83 Schüler/innen).

Die Carl-Schomburg-Schule ist gut im Stadtteil verankert. Im Rahmen des Städtebauprogramms „Soziale Stadt“ arbeitet die Schule zunehmend vernetzt mit verschiedenen Institutionen wie Kirchen, Vereinen, Trägern der Jugendhilfe und Unternehmen. Die enge Kooperation mit den Grundschulen im Stadtteil und in den Nachbarstadtteilen zeigt weiter Wirkung.

Die Zukunft der Schule liegt nach Ansicht des Schulträgers in einer engen Zusammenarbeit mit dem benachbarten Goethe-Gymnasium. So können die Schülerinnen und Schüler auch in Zukunft auf bekannte, aufeinander abgestimmte Konzepte der Sekundarstufe 1 und der Oberstufe zählen. Das Goethe-Gymnasium ist so auch bei sinkenden Schülerzahlen in der Lage, eine ausreichend große gymnasiale Oberstufe mit vielfältigen Angeboten sicherzustellen. Die Zusammenarbeit der Carl-Schomburg-Schule mit dem benachbarten Goethe-Gymnasium umfasst bereits folgende Bereiche:

- Abordnung von Lehrkräften (Darstellendes Spiel/Physik)
- Gemeinsame Referendarausbildung (CSS übernimmt den Sek I-Bereich, das Goethe-Gymnasium die Oberstufenausbildung, der Referendar arbeitet an beiden Schulen)

- Kooperation im Bereich der Lehrerfortbildung (Kompetenzorientierter Englischunterricht)
- Kooperation im DaZ-Bereich (Deutsch als Zweitsprache). Dabei nehmen einzelne Schüler jüngerer Jahrgänge des Goethe-Gymnasiums bei Bedarf an SEISOP-Kursen (Deutsch-Intensivkurs) in der CSS teil.
- Schnuppertag für CSS-Schüler am Goethe-Gymnasium vor dem Übertritt in die Oberstufe
- Einwahlmöglichkeiten für Schüler der Carl-Schomburg-Schule in die Kanu-AG des Goethe-Gymnasiums
- Aufnahme von Quereinsteigern durch Querversetzung in die CSS
- Gemeinsame Unterrichtsveranstaltungen (Großveranstaltungen für 10 Klassen in Powi „fair future“) und gemeinsame Fortbildungen

**Der Schulträger beantragt, die Carl-Schomburg-Schule als kooperative Gesamtschule mit Förderstufe zu erhalten. Eine enge Kooperation mit dem benachbarten Goethe-Gymnasium ist angelegt, zeigt gute Erfolge und soll in der Zukunft weiter ausgebaut werden.**

### **Joseph-von-Eichendorff-Schule**

Die Joseph-von-Eichendorff-Schule ist eine kooperative Gesamtschule mit Förderstufe im Stadtteil Bettenhausen in der Planungsregion Waldau/Forstfeld. Die Einzugsbereiche Bettenhausen und Forstfeld sind von den sozialen Strukturdaten her betrachtet durchschnittliche Bezirke in Kassel (In 2013 Altersdurchschnitt Bettenhausen 42,1 Jahre, Forstfeld 44,7 Jahre, Durchschnitt Kassel 42,9 Jahre; Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund: 20,9 % in Bettenhausen und 31,9 % in Forstfeld, in 2013 Durchschnitt in Kassel 31,6 % ). Leicht überdurchschnittlich ist die Zahl der Einwohner mit Leistungsberechtigung nach dem SGB II (Bettenhausen 11,8 %, Forstfeld 14,2 %, Durchschnitt in Kassel 10,0 %). Ebenfalls leicht überdurchschnittlich ist die Zahl der Arbeitslosen in den beiden Stadtteilen (Bettenhausen 11,3 %, Forstfeld 12,0 %, Durchschnitt der Stadt Kassel 9,2 %). Die Bevölkerungsentwicklung in den beiden Stadtteilen war bis 2009 rückläufig, seit 2010 steigen die Einwohnerzahlen wieder leicht an. Dies wird im Zusammenhang mit der

Ansiedlung von neuen Industriebetrieben im Kasseler Osten (SMA u.a.) gesehen.

Bereits im Genehmigungserlass zur 5. Fortschreibung des Schulentwicklungsplans mit Datum 8. November 2004 hat das hessische Kultusministerium erste Auflagen erteilt und für die Joseph-von-Eichendorff-Schule festgestellt, dass die Jahrgangsbreite der Schule zu gering für den Erhalt des Gymnasialzweigs ist. Auch die in gemeinsamen Zukunftswerkstätten mit großer Beteiligung erarbeiteten Konzepte, die dem Hessischen Kultusministerium daraufhin in der 6. Teilfortschreibung für die Mittelstufe an allgemeinen Schulen vorgelegt und mit Erlass vom 9. Februar 2006 genehmigt wurden, waren nur vorübergehend erfolgreich und haben nur zwischenzeitlich zu ausreichenden Schülerzahlen geführt.

Der Schulentwicklungsplan der Stadt Kassel, 7. Fortschreibung, wurde mit Erlass vom Januar 2010 genehmigt, der Teilbereich „Bildungsgänge der Mittelstufe“ (mit Ausnahme der Gymnasien) wurde jedoch von der Zustimmung ausgenommen. Neben der Aufhebung der Mittelstufen der Friedrich-Wöhler-Schule und der Fasanenhofschule wurden weitere Auflagen für die Gesamtschulen Hegelsberg, Carl-Schomburg-Schule und Joseph-von-Eichendorff-Schule erteilt.

Mit der 8. Teilfortschreibung zum Schulentwicklungsplan 7. Fortschreibung für die Bildungsgänge der Mittelstufe, hat der Schulträger Stadt Kassel eine Sondergenehmigung zur Umwandlung der Joseph-von-Eichendorff-Schule in eine Integrierte Gesamtschule beantragt, mit dem Auftrag an die Schule, im Rahmen der Modellregion Integration ein besonderes Modell zur Förderung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund weiter zu entwickeln und zu erproben. Mit Erlass vom 02. Juli 2013 stimmte die hessische Kultusministerin der 8. Teilfortschreibung *„gemäß § 145 Abs. 6 HSchG mit der Einschränkung zu, dass die planerische Vorbereitung für die Umwandlung der kooperativen Gesamtschule Joseph-von-Eichendorff-Schule in eine integrierte Gesamtschule von der Zustimmung ausgeschlossen ist.“* Eine Sondergenehmigung zum Zweck der Entwicklung und Erprobung eines speziellen Integrationskonzepts wurde nicht erteilt. Außerdem war die Zustimmung mit der Auflage versehen, *„dass die planerische Grundlage für die Aufhebung einer der drei kooperativen*

*Gesamtschulen, Joseph-von-Eichendorff-Schule, Schule Hegelsberg oder Carl-Schomburg-Schule zu schaffen ist“.*

Die geringen Aufnahmezahlen von Schülerinnen und Schülern in die Joseph-von-Eichendorff-Schule in den Schuljahren 2012/13 und 2013/14 führen dazu, dass die Vorgaben des Hessischen Schulgesetzes nach § 144 a (Schulorganisation) nicht mehr gegeben sind. Danach sollen Schulen eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt. Außerdem müssen in den Klassen 5 bis 10 die Mindestwerte für die Größen der Klassen erreicht werden. Für eine schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule wie die Joseph-von-Eichendorff-Schule bedeutet das, dass die Förderstufe mindestens zweizügig geführt werden muss. Ab dem Jahrgang 7 müssen die Vorgaben des § 26 HSchG berücksichtigt werden, d.h. die Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule sowie die Mittelstufe des gymnasialen Bildungsgangs werden als aufeinander bezogene eigene Schulzweige geführt. Dies setzt ab dem Jahrgang 7 mindestens eine Dreizügigkeit voraus. Bei einer Schülerzahl von unter 30 in der Jahrgangsbreite kann das unter der Vorgabe der Mindestwerte für die Größen der Klassen nicht organisiert werden. Da andere Gesamtschulen ebenfalls freie Kapazitäten haben, kann hier auch keine Umlenkung erfolgen, zumal der Elternwille nach § 77 HSchG zu berücksichtigen ist.

Die Schülerzahlen der zuliefernden Grundschulen in den beiden Stadtteilen werden in den nächsten Jahren leicht ansteigen. Insbesondere die drei Grundschulen im Kasseler Osten haben aber in den letzten Jahren immer weniger Kinder an die Förderstufe der Joseph-von-Eichendorff-Schule weitergegeben.

**Zuliefernde  
Grundschule Schuljahr**

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
<b>Am Lindenberg</b>	230	219	233	270	258
<b>Losseschule</b>	117	111	105	110	121
<b>Eichwäldchen</b>	126	127	139	134	134
<b>Summe</b>	<b>473</b>	<b>457</b>	<b>477</b>	<b>514</b>	<b>513</b>

Zahlen aus HESIS (Stand 04/2013)		<u>Übergangsquoten der abgebenden Schulen</u>					
<u>Aufnehmende Schule</u>	<u>Abgebende Schule</u>	<u>2011/2012</u>		<u>2012/2013</u>		<u>2013/2014</u>	
		<u>Schüler gesamt</u>	<u>Einwahl</u>	<u>Schüler gesamt</u>	<u>Einwahl</u>	<u>Schüler gesamt</u>	<u>Einwahl</u>
Joseph-von-Eichendorff-Schule	Schule Am Lindenberg	58	31	42	8	56	13
Joseph-von-Eichendorff-Schule	Losseschule	22	7	22	11	28	9
Joseph-von-Eichendorff-Schule	Eichwäldchen	29	3	31	7	21	
<b>JES</b>	<b>Summe</b>	<b>109</b>	<b>41</b>	<b>95</b>	<b>26</b>	<b>105</b>	<b>22</b>

Seit einigen Jahren bestätigt sich der Trend, dass Grundschüler/innen aus dem eigenen Stadtteil zunehmend auf andere weiterführende Schulen der Stadt und des Landkreises wechseln:

<u>Einwahlverhalten Übergang 4-5</u>			(Daten aus HESIS)		Schuljahr 2013/2014		
<u>Abgebende Schule</u>	<u>Anzahl Schüler</u>	<u>Typ</u>	<u>Aufnehmende Schule</u>	<u>PLZ</u>	<u>Ort</u>	<u>Schulträger</u>	<u>Einwahl</u>
Schule Am Lindenberg	56	KGS	Söhre-Schule	34253	Lohfelden	KSL	16
Schule Am Lindenberg	56	KGS	Joseph-von-Eichendorff-Schule	34123	Kassel	KSS	13
Schule Am Lindenberg	56	IGS	Gesamtschule Kaufungen	34260	Kaufungen	KSL	11
Schule Am Lindenberg	56	IGS	Offene Schule Waldau	34123	Kassel	KSS	7
Schule Am Lindenberg	56	GYM	Goethe-Gymnasium	34125	Kassel	KSS	6
Schule Am Lindenberg	56	GYM	Albert-Schw eitzer-Schule	34119	Kassel	KSS	2
Schule Am Lindenberg	56	KGS	Theodor-Heuss-Schule	34225	Baunatal	KSL	1
Losseschule	28	KGS	Joseph-von-Eichendorff-Schule	34123	Kassel	KSS	9
Losseschule	28	IGS	Gesamtschule Kaufungen	34260	Kaufungen	KSL	6
Losseschule	28	GYM	Goethe-Gymnasium	34125	Kassel	KSS	4
Losseschule	28	GYM	Albert-Schw eitzer-Schule	34119	Kassel	KSS	2
Losseschule	28		Sonstige Bundesländer/Ausland				2
Losseschule	28	R	Luisenschule	34119	Kassel	KSS	1
Losseschule	28	GYM	Engelsburg-Gymnasium Kassel	34117	Kassel	SONS	1
Losseschule	28	GYM	Wilhelmsgymnasium	34131	Kassel	KSS	1
Losseschule	28	IGS	Offene Schule Waldau	34123	Kassel	KSS	1
Losseschule	28	IGS	Wilhelm-Leuschner-Schule	34266	Niestetal	KSL	1
Grundschule Eichw äldche	21	IGS	Wilhelm-Leuschner-Schule	34266	Niestetal	KSL	10
Grundschule Eichw äldche	21	GYM	Albert-Schw eitzer-Schule	34119	Kassel	KSS	3
Grundschule Eichw äldche	21	R	Luisenschule	34119	Kassel	KSS	2
Grundschule Eichw äldche	21	GYM	Engelsburg-Gymnasium Kassel	34117	Kassel	SONS	2
Grundschule Eichw äldche	21	IGS	Gesamtschule Kaufungen	34260	Kaufungen	KSL	2
Grundschule Eichw äldche	21	GYM	Goethe-Gymnasium	34125	Kassel	KSS	1
Grundschule Eichw äldche	21		Sonstige Bundesländer/Ausland				1



Aufgrund der geringen Einwahlzahlen bereits im Schuljahr 2012/13 sah auch das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel die notwendige Differenzierung des Unterrichts nach Beendigung der Förderstufe nicht mehr gewährleistet und hat die Eltern der aufgenommen Schüler/innen darüber informiert, dass *„möglicherweise in zwei Jahren, nachdem also ihr Kind die Förderstufe durchlaufen hat, kein Unterricht in der Klasse 7 mehr aufgenommen werden kann. Zumindest wird aber eine Differenzierung auf drei Niveaus (Hauptschul-, Real-, Gymnasialniveau) aufgrund der fehlenden Mindestschülerzahl nicht möglich sein. Dies kann für Ihr Kind einen Schulwechsel an ein andere Schule bedeuten.“*

Die Stadt Kassel hat durch den Rückgang der Schülerzahlen in den letzten Jahren derzeit in den Bildungsangeboten der Sekundarstufe I mehr Plätze als erforderlich sind. Für Eltern gibt es auch ohne die Joseph-von-Eichendorff-Schule ein breites Spektrum an Wahlmöglichkeiten für die Schulwahl. Die Kapazitäten der Kasseler Schulen reichen auf absehbare Zeit für ein ausgewogenes Schulangebot nach § 144 HSchG aus.

Der Erhalt des Schulstandortes im Rahmen einer Verbundschule mit einer der anderen Kooperativen Gesamtschulen wurde geprüft. Dazu hat das Schulverwaltungsamt gemeinsam mit der Dezernentin, dem Staatlichen Schulamt Kassel und der Carl-Schomburg-Schule, der Schule Hegelsberg und der Söhre-Schule Lohfelden jeweils mehrere Gespräche geführt. Nach Rücksprache mit dem Staatlichen Schulamt Kassel, der Schulleitung der Söhre-Schule und dem Landkreis Kassel wird die Söhre-Schule aufgrund ihres besonderen Profils in der Förderstufe als kein geeigneter Verbundpartner gesehen. Die Schule selbst lehnt einen Verbund ab.

Die Carl-Schomburg-Schule und die Schule Hegelsberg wurden gebeten, in ihren Gremien zu beraten, zu prüfen und zu beschließen, ob sie eine Verbundlösung eingehen wollen. Beide Schulen haben einstimmig die Ablehnung aller Gremien hinsichtlich einer Verbundlösung mit der Joseph-von-Eichendorff-Schule mitgeteilt. Letztendlich befürchteten sie eine Gefährdung des eigenen Schulstandortes, weil sie in einer Verbundlösung keine pädagogischen Vorteile sehen.

Das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel hat in einer Stellungnahme vom 04. November 2013 mitgeteilt, dass aus schulfachlicher Sicht Synergieeffekte einer Verbundlösung nicht erkennbar sind.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat daher mit Beschluss vom 24. Februar 2014 den Auftrag erteilt, eine Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes vorzulegen, die die planerische Voraussetzung für die Aufhebung der Joseph-von-Eichendorff-Schule schafft. Beginnend zum Schuljahr 2014/15 sollen keine neuen Schülerinnen und Schüler mehr in die Jahrgangsstufe 5 aufgenommen werden. Die Schülerinnen und Schüler im jetzigen Jahrgang 6 sollen nach Beendigung der Förderstufe an andere Schulen in Kassel wechseln, da eine Differenzierung des Unterrichts für diesen Jahrgang nicht mehr sinnvoll umsetzbar ist. Das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel bereitet eine entsprechende Einwahl vor und hat den Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schülern im März 2014 mitgeteilt, welche Schulen voraussichtlich freie Kapazitäten im Jahrgang 7 haben werden. Allen Schülerinnen und Schülern ab der jetzigen 8. Klasse soll die Möglichkeit gegeben werden, an der Joseph-von-Eichendorff-Schule ihren Abschluss zu machen. Quereinsteiger von anderen Schulen können bis dahin in Absprache mit dem Staatlichen Schulamt analog der üblichen Verfahren aufgenommen werden, sofern dadurch keine neue Klasse gebildet werden muss.

**Der Schulträger beantragt, das Angebot der Joseph-von-Eichendorff-Schule nach dem Auslaufen des letzten Jahrgangs zum Ende des Schuljahres 2016/17 aufzuheben.**

# **Datenblätter**

## **9. Teilfortschreibung**

# Schule Hegelsberg

## Kooperative Gesamtschule mit Förderstufe

Quellhofstraße 140

34127 Kassel

☎ 0561-85077

Fax 0561-85078

E-Mail: [poststelle@hegelsberg.kassel.schulverwaltung.hessen.de](mailto:poststelle@hegelsberg.kassel.schulverwaltung.hessen.de)

Schulleiterin: Lydia Gundlach

### Kurzbeschreibung

Die Schule Hegelsberg arbeitet als Kooperative Gesamtschule mit Förderstufe im Stadtteil Philippinenhof/Warteberg. Der gymnasiale Bildungsgang wird in G9 angeboten. Im Hauptschulzweig wird die H 10 angeboten, um Hauptschülerinnen und Hauptschülern auf diesem Weg den mittleren Schulabschluss zu ermöglichen. In der Schule wurden im Schuljahr 2013/14 insgesamt 571 Schülerinnen und Schüler in 27 Klassen unterrichtet. Der Anteil ausländischer Kinder an der Schule liegt mit über 45 % deutlich über dem städtischen Durchschnitt. An der Schule wird herkunftssprachlicher Unterricht in Türkisch angeboten. Die Schule Hegelsberg kooperiert mit der Carl-Anton-Henschel-Schule, der Schule Am Warteburg und der Fasanenhofschule als zuliefernde Grundschulen. Insgesamt kommen fast 80 % aller Schülerinnen und Schüler von diesen drei Grundschulen.

Die Schule Hegelsberg arbeitet seit 1965 als Ganztagschule (Profil 3). Die Schule Hegelsberg bezieht 1 Stelle Sozialarbeit aus städtischen Mitteln durch das Projekt "Schulbezogene Sozialarbeit" (SchubS), welches bis zum 31.12.2014 befristet ist. Eine halbe Stelle Schulsozialarbeit finanziert die Schule aus eigenen Mitteln. Seit dem Schuljahr 2009/10 steht der Schule außerdem eine Sozialpädagogin mit einer ganzen Stelle im Rahmen des Kasseler Übergangsmangements Schule-Beruf zur Verfügung. Das sozialpädagogische Team wird durch eine Praktikantin und eine FSJ'lerin ergänzt. Daneben gibt es verschiedene Projekte, die gemeinsam mit der Jugendhilfe durchgeführt werden (z. B. "PIT").

Die Schule nimmt an dem Landesprogramm für Seiteneinsteiger und Seiteneinsteigerinnen teil und hat ein neues Konzept erstellt, welches gute Erfolge bei der Integration von ausländischen Schülerinnen und Schülern in die Stammklassen erzielt. Insgesamt wurden im Schuljahr 2013/14 vier Intensivkurse für ausländische Schülerinnen und Schüler eingerichtet. Die Schule Hegelsberg ist eine der Schulen in Kassel die, auch aufgrund ihres Standortes, verstärkt von Schülerinnen und Schülern mit einem Flüchtlingshintergrund besucht werden.

Die Schule Hegelsberg ist mit dem Gütesiegel "Berufs- und Studienorientierung" ausgezeichnet. In den letzten zwei Jahren hat die Schule ihre Kooperationen mit örtlichen Firmen (SMA, Daimler Benz, JAFKA und Deutsche Bahn) intensiviert. Die Kooperation mit den zwei beruflichen Schulen (Elisabeth-Knipping-Schule und Oskar-von-Miller-Schule) ist ein fester Bestandteil der Berufsorientierung an der Schule geworden und soll weiter ausgebaut werden. Als zusätzlicher Kooperationspartner konnte die Max-Eyth-Schule in Kassel gewonnen werden. Darüber hinaus pflegt die Schule Hegelsberg einen engen Austausch und eine intensive Zusammenarbeit (z.B. Betreuung SPS1 und 2, Unterrichtsauswertung und Weiterentwicklung im Rahmen einer Promotionsstudie, Besprechung und Erprobung von Unterricht, Abfragen, Interviews und Ergebnisbesprechung von Studien) mit der Universität Kassel.

## Schüler- und Klassenzahlen am 01. November 2013

Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2013/14

Förderstufe			
	5	6	
Stadt	70	76	146
Landkreis	2	4	6
andere	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>72</b>	<b>80</b>	<b>152</b>
Klasse/Kurs	3	3	6

Hauptschulzweig					
	7	8	9	10	
Schüler/innen	36	36	45	21	138
Klasse/Kurs	2	2	2	1	7

36,4%

Realschulzweig					
	7	8	9	10	
Schüler/innen	44	35	63	48	190
Klasse/Kurs	2	2	3	2	9

44,4%

Gymnasialzweig					
	7	8	9	10	
Schüler/innen	19	37	20	15	91
Klasse/Kurs	1	2	1	1	5

19,2%

gesamte Schule							
	5	6	7	8	9	10	Ges.
Stadt	70	76	90	98	111	72	517
Landkreis	2	4	9	10	16	10	51
andere	0	0	0	0	1	2	3
<b>Gesamt</b>	<b>72</b>	<b>80</b>	<b>99</b>	<b>108</b>	<b>128</b>	<b>84</b>	<b>571</b>
Klasse/Kurs	3	3	5	6	6	4	27

## Übergangsprognosen

Einwahlverhalten Schuljahr		2012/13			2013/14			Diff.	Prognose Einwahlverhalten				
abgebende Grundschule		Anzahl/ Prozent			Anzahl/ Prozent				2014/ 15	2015/ 16	2016/ 17	2017 /18	2018 /19
1	Am Heideweg	0	65		0	64		0%	0	0	0	0	0
2	Am Lindenberg	0	42	0%	0	56	0%	0%	0	0	0	0	0
3	Am Wall	0	51	0%	1	44	2%	2%	1	0	1	1	1
4	Am Warteberg	10	32	31%	17	41	41%	10%	13	15	12	14	13
5	Auefeldschule	0	52	0%	0	44	0%	0%	0	0	0	0	0
6	Brückenhof-Nordshsn.	0	62	0%	0	75	0%	0%	0	0	0	0	0
7	Carl-Anton-Henschel-Schule *	42	79	53%	44	89	49%	-4%	42	52	53	46	47
8	Dorothea-Viehmann-Schule	0	101	0%	0	81	0%	0%	0	0	0	0	0
9	Eichwäldchen	0	31	0%	0	21	0%	0%	0	0	0	0	0
10	Ernst-Leinius-Schule	0	46	0%	1	40	3%	3%	1	1	1	1	1
11	Fasanenhofschule**	4	54	7%	0	41	0%	-7%	2	1	2	2	1
12	Fridtjof-Nansen-Schule	0	61	0%	0	54	0%	0%	0	0	0	0	0
13	Friedrich-Wöhler-Schule	0	25	0%	0	25	0%	0%	0	0	0	0	0
14	Grundschule Bossental	0	35	0%	0	29	0%	0%	0	0	0	0	0
15	Grundschule Harleshausen	0	65	0%	0	83	0%	0%	0	0	0	0	0
16	Grundschule Kirchditmold	0	61	0%	0	51	0%	0%	0	0	0	0	0
17	Grundschule Waldau	0	91	0%	0	89	0%	0%	0	0	0	0	0
18	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke	1	44	2%	0	61	0%	-2%	0	0	0	0	0
19	Herkuleschule	0	37	0%	0	41	0%	0%	0	0	0	0	0
20	Hupfeldschule	1	48	2%	0	50	0%	-2%	0	0	0	0	0
21	Jungfernkopf	0	65	0%	0	67	0%	0%	0	0	0	0	0
22	Königstor	0	39	0%	0	33	0%	0%	0	0	0	0	0
23	Losseschule	0	22	0%	0	28	0%	0%	0	0	0	0	0
24	Reformschule	0	48	0%	0	52	0%	0%	0	0	0	0	0
25	Schenkelsberg	0	61	0%	0	71	0%	0%	0	0	0	0	0
26	Unterneustädter	0	56	0%	0	44	0%	0%	0	0	0	0	0
27	Valentin-Traudt-Schule	0	45	0%	0	55	0%	0%	0	0	0	0	0
Sonstige Stadt Kassel								0%					
<b>Summe Stadt Kassel</b>		<b>58</b>		<b>4%</b>	<b>63</b>		<b>4%</b>	<b>0%</b>	<b>59</b>	<b>69</b>	<b>69</b>	<b>65</b>	<b>64</b>
		<b>von 1418</b>			<b>von 1429</b>			<b>0%</b>					
<b>Summe Landkreis</b>									aus Landkreis gesamt				
<b>Nachrücker</b>		<b>18</b>			<b>9</b>				13	16	16	15	14
<b>Summe Stadt und Landkreis</b>		<b>76</b>			<b>72</b>				<b>72</b>	<b>85</b>	<b>85</b>	<b>80</b>	<b>78</b>
<b>Kapazität</b>		145			145				145	145	145	145	145
<b>freie/fehlende Schulplätze</b>		<b>69</b>			<b>73</b>				<b>73</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>65</b>	<b>67</b>

Prognose Schülerzahlen	Schuljahr				
	2014 /15	2015 /16	2016 /17	2017 /18	2018 /19
Jahrgang					
5	72	85	85	80	78
6	74	73	87	86	82
7	92	86	85	101	100
8	108	98	89	90	108
9	112	116	106	98	99
10	122	102	107	95	87
<b>Gesamt</b>	<b>580</b>	<b>560</b>	<b>559</b>	<b>550</b>	<b>554</b>

**Prognose mit Seiteneinsteiger (Durchschnitt letzte 6 Jahre hochgerechnet)**

2014/15	5	6	7	8	9	10	Gesamt
	<b>Förderstufe</b>						
Schüler/-innen	72	74					146
Klassen	3	3					6
<b>Hauptschulzweig</b>							
Schüler/-innen			35	40	36	32	143
Klassen			2	2	2	2	8
<b>Realschulzweig</b>							
Schüler/-innen			35	49	39	71	194
Klassen			2	2	2	3	9
<b>Gymnasialzweig</b>							
Schüler/-innen			22	19	37	19	97
Klassen			1	1	2	1	5
Schüler/-innen insgesamt	<b>72</b>	<b>74</b>	<b>92</b>	<b>108</b>	<b>112</b>	<b>122</b>	<b>580</b>
Klassen insgesamt	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>28</b>

2015/16	5	6	7	8	9	10	Gesamt
	<b>Förderstufe</b>						
Schüler/-innen	85	73					158
Klassen	4	3					7
<b>Hauptschulzweig</b>							
Schüler/-innen			34	38	42	23	137
Klassen			2	2	2	1	7
<b>Realschulzweig</b>							
Schüler/-innen			32	39	55	44	170
Klassen			2	2	2	2	8
<b>Gymnasialzweig</b>							
Schüler/-innen			20	21	19	35	95
Klassen			1	1	1	2	5
Schüler/-innen insgesamt	<b>85</b>	<b>73</b>	<b>86</b>	<b>98</b>	<b>116</b>	<b>102</b>	<b>560</b>
Klassen insgesamt	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>27</b>

2016/17	5	6	7	8	9	10	Gesamt
	Förderstufe						
Schüler/-innen	85	87					172
Klassen	4	4					8
	Hauptschulzweig						
Schüler/-innen			33	36	39	26	134
Klassen			2	2	2	2	8
	Realschulzweig						
Schüler/-innen			32	34	46	63	175
Klassen			2	2	2	3	9
	Gymnasialzweig						
Schüler/-innen			20	19	21	18	78
Klassen			1	1	1	1	4
Schüler/-innen insgesamt	<b>85</b>	<b>87</b>	<b>85</b>	<b>89</b>	<b>106</b>	<b>107</b>	<b>559</b>
Klassen insgesamt	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>29</b>

2017/18	5	6	7	8	9	10	Gesamt
	Förderstufe						
Schüler/-innen	80	86					166
Klassen	3	4					7
	Hauptschulzweig						
Schüler/-innen			37	35	38	23	133
Klassen			2	2	2	1	7
	Realschulzweig						
Schüler/-innen			39	35	40	52	166
Klassen			2	2	2	2	8
	Gymnasialzweig						
Schüler/-innen			25	20	20	20	85
Klassen			1	1	1	1	4
Schüler/-innen insgesamt	<b>80</b>	<b>86</b>	<b>101</b>	<b>90</b>	<b>98</b>	<b>95</b>	<b>550</b>
Klassen insgesamt	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>26</b>

2018/19	5	6	7	8	9	10	Gesamt
	Förderstufe						
Schüler/-innen	78	82					160
Klassen	3	4					7
	Hauptschulzweig						
Schüler/-innen			38	41	37	21	137
Klassen			2	2	2	1	7
	Realschulzweig						
Schüler/-innen			37	43	42	47	169
Klassen			2	2	2	2	8
	Gymnasialzweig						
Schüler/-innen			25	24	20	19	88
Klassen			1	1	1	1	4
Schüler/-innen insgesamt	<b>78</b>	<b>82</b>	<b>100</b>	<b>108</b>	<b>99</b>	<b>53</b>	<b>554</b>
Klassen insgesamt	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>26</b>



## Grundstücks- und Gebäudedaten

Baujahr: 1980/1982/1986

Grundstücksgröße: 23000 m<sup>2</sup>

Hauptnutzfläche: 5819 m<sup>2</sup> (ohne Sporthalle und Gymnastikraum)

## Raumbestand

Unterrichtsräume insgesamt: 68

davon **Klassenräume:** 37

**Werkräume:** 7

für Holz 2

für Ton 1

Lehrwerkstätten 2

Maschinenraum: 2

**Fachräume:** 24

Hauswirtschaftsraum 1

Physik 2

Chemie 2

Biologie 2

Musik 3

Kunst 1

Nadelarbeit 1

Lehrküche 2

Video 1

Filmraum 3

EDV 3

Schülerbibliothek 1

Fotolabor 1

**Verwaltungsräume:** 13

Schulleitung 3

Lehrerzimmer 2

Hausmeisterzimmer 1

Lehrmittelbücherei 2

Geschäftszimmer 1

Kartenzimmer 1

Abteilungsleitungszimmer 1

Stellv. Schulleitungszimmer 1

Elternsprechzimmer 1

**Nebenräume:** 9

Aula: 1

Turnhalle: 1

(27 x 45 m)

**Räume für Betreuung:** 1

## Entwicklung und Prognosen

Das Hessische Kultusministerium hat mit Erlass vom 02. Juli 2013 zur 8. Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes festgelegt, dass die planerische Grundlage für die Aufhebung einer der drei kooperativen Gesamtschulen (Schule Hegelsberg, Carl-Schomburg-Schule und Joseph-von-Eichendorff-Schule) zu schaffen ist. Die Möglichkeit einer Verbundlösung von zwei Schulen wurde in Aussicht gestellt. Alle drei genannten Schule liegen in Stadtteilen mit einer schwierigen soziodemografischen Struktur. Anders als bei anderen Schulen der Sekundarstufe I erfolgt die Einwahl in der Jahrgangsstufe 5 überwiegend aus den umliegenden kooperierenden Grundschulen und weniger aus dem gesamten Stadtgebiet. Als Schule in einem Sozialraum mit einem hohen Ausländer- bzw. Migrantenanteil in der Wohnbevölkerung hat die Schule Hegelsberg eine wichtige soziale und integrative Funktion ergänzend zum bildungspolitischen Auftrag. Die Schule Hegelsberg hat ihre konzeptionelle Ausrichtung zum Erhalt des Schulstandortes auf eine Strategie der Kooperation mit den zuliefernden Grundschulen (Schule Am Wartenberg, Carl-Anton-Henschel-Schule) ausgerichtet. Die Kooperation wurde in den vergangenen Jahren intensiviert und die Einwahlzahlen in die 5. Klasse der Schule zeigen, dass die Ausrichtung prinzipiell richtig ist.

Bei den letzten Prognosen sind wir von einem Anstieg der Einwahlzahlen durch Kinder der Fasanenhofschule ausgegangen, da der dortige SEK I Bereich seit 2012/13 keine Schülerinnen und Schüler mehr aufgenommen hat. Diese Erwartungen haben sich jedoch nicht erfüllt. Profitiert haben das im Einzugsbereich der Fasanenhof liegende Goethegymnasium und die Carl-Schomburg-Schule. Die Schule Hegelsberg verzeichnet seit dem Schuljahr 2011/12 einen leichten Rückgang der Schülerzahlen in der Klasse 5, was (trotz einer großen Zahl von Quereinsteigern) zu einem leichten Rückgang der Gesamtschülerzahlen geführt hat.

In den vergangenen fünf Jahren sind verstärkt Kinder aus dem Einzugsgebiet der Schule Hegelsberg in die nahegelegene Ahnatahschule im Landkreis Kassel gewechselt (pro Jahrgang circa eine Klassengröße). Die Stadt Kassel hat deshalb Gespräche mit dem Landkreis Kassel als Schulträger der Ahnatahschule geführt mit dem Ziel, die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Kassel zu verringern. Der Landkreis Kassel beabsichtigt darauf hin eine Aufnahmebegrenzung der Schule auf eine 7-Zügigkeit festzulegen.

Um die Akzeptanz der Eltern im Stadtteil für alle Zweige der Schule zu verstärken und dem Wunsch der Eltern nach einem gymnasialen Bildungsweg noch stärker als bisher zu entsprechen, hat sich die Schule Hegelsberg entschieden, ab dem Schuljahr 2015/16 im Jahrgang 5 gymnasiale Eingangsklassen zu bilden. Die Förderstufe soll als Konzept für potentielle Haupt- und Realschüler erhalten bleiben. Schülerinnen und Schülern, die beim Eintritt in den Jahrgang 5 noch keine eindeutige Tendenz für den gymnasialen Bildungsweg vorweisen, sollen weiterhin die Möglichkeit haben, bei positiver Leistungsentwicklung die Gymnasialklasse ab dem Jahrgang 7 zu besuchen.

Eine Verbundlösung mit der Joseph-von-Eichendorff-Schule wurde in den Schulgremien ausführlich diskutiert und einstimmig abgelehnt. Seitens der Schule Hegelsberg kann kein pädagogischer Vorteil bei einem Verbund beider Schulen gesehen werden. Dieser Ansicht hat sich auch das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel in seiner schulfachlichen Stellungnahme vom 04. November 2013 angeschlossen. Nachteilig ist auch zu sehen, dass die Standorte der beiden Schulen räumlich weit voneinander entfernt liegen.

## **Notwendige Maßnahmen**

Der Schulträger beantragt, die Schule Hegelsberg als kooperative Gesamtschule mit Förderstufe weiterzuführen. Zusätzlich wird beantragt, die Schule Hegelsberg ab dem Schuljahr 2015/16 als kooperative Gesamtschule mit Förderstufe und gymnasialen Eingangsklassen zu führen.

Zur Sicherung des Standortes in der Nordstadt und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen im Rahmen der Inklusion muss die Schule sich noch stärker den Themen individuelle Förderung und Binnendifferenzierung widmen.

## **Carl-Schomburg-Schule**

### **Kooperative Gesamtschule mit Förderstufe**

Josephstraße 18  
34125 Kassel  
☎ 0561-873052  
Fax 0561-873081  
E-Mail: [poststelle@schomburg.kassel.schulverwaltung.hessen.de](mailto:poststelle@schomburg.kassel.schulverwaltung.hessen.de)

Schulleiterin: Kerstin Ihde

### **Kurzbeschreibung**

Die Carl-Schomburg-Schule arbeitet als kooperative Gesamtschule mit Förderstufe. Der gymnasiale Bildungsgang wird in G9 angeboten. Zum Schuljahr 2013/14 wurden 545 Schüler/innen in 25 Klassen beschult.

Die Schule liegt im Stadtteil Wesertor, einem Stadtteil im sozialen Brennpunkt von Kassel mit einem hohen Anteil an Einwohnern aus unterschiedlichsten Nationen sowie einer hohen Einwohnerfluktuation. 75,5 % der Schülerinnen und Schüler haben einen Migrationshintergrund und sprechen zu Hause eine andere Muttersprache als Deutsch. In der Schule wird herkunftssprachlicher Unterricht in Türkisch angeboten.

Die Carl-Schomburg-Schule hat Kooperationen mit den Grundschulen Am Wall, Unterneustädter Schule, Wolfsanger/Hasenhecke, Bossental, der Fasananhofschule und dem Goethegymnasium geschlossen.

Die Schule arbeitet seit 1957 als Ganztagschule (Profil 3). Beginnend zum Schuljahr 2013/14 wurde eine neue Rythmisierung mit einem zusätzlichen Unterrichtsfach Per Le (persönliches Lernen) eingeführt, um die Unterrichtsentwicklung auch zeitlich optimal mit dem Ganztagskonzept Profil 3 abzustimmen.

Die Schule legt einen Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die Berufsorientierung der Schülerinnen und Schüler und kooperiert in diesem Bereich mit dem Berufswahlbüro der IHK, der Agentur für Arbeit sowie verschiedenen Betrieben in Kassel wie der Uni, Daimler, SMA, VW u.a. Daneben gibt es verschiedene Projekte, die gemeinsam mit der Jugendhilfe durchgeführt werden (z. B: "Schulverweigerung - die 2. Chance", Mediationsprogramme). In Zusammenarbeit mit dem Übergangmanagement Schule-Beruf steht der Schule eine Sozialpädagogin mit einer durch die Stadt Kassel finanzierten ganzen Stelle zur Verfügung. Zusätzlich hat die Carl-Schomburg-Schule 1,5 Stellen Sozialarbeit aus städtischen Mitteln durch das Projekt "Schulbezogene Sozialarbeit" (SchubS), welches bis zum 31.12.2014 befristet ist.

Die Carl-Schomburg-Schule ist gut im Stadtteil vernetzt. Sie kooperiert mit vielen Institutionen (Kirchen, Vereinen, Trägern der Jugendhilfe, Staatstheater Kassel u.a.) in Kassel und bringt sich aktiv ins Stadtleben ein. Die Carl-Schomburg-Schule ist hessische Kultur-Forscher-Schule und hat sich für die Zertifizierung als "Kulturschule Hessen" beworben. Mittlerweile ist die Schule auch über den Stadtteil hinaus bekannt und wird vereinzelt aus dem gesamten Stadtgebiet sowie aus dem umliegenden Landkreis angewählt. Der überwiegende Teil der Schülerinnen und Schüler die die Schule in der fünften Klasse anwählt, besuchte vorher eine der kooperierenden Grundschulen.

## Schüler- und Klassenzahlen am 01. November 2013

### Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2013/14

Förderstufe			
	5	6	
Stadt	87	86	173
Landkreis	1	4	5
andere	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>88</b>	<b>90</b>	<b>178</b>
Klasse/Kurs	4	4	8

Hauptschulzweig					
	7	8	9	10	
<b>Gesamt</b>	27	23	44	0	<b>94</b>
Klasse/Kurs	2	1	2	0	<b>5</b>

33,3%

Realschulzweig					
	7	8	9	10	
<b>Gesamt</b>	35	44	58	41	<b>178</b>
Klasse/Kurs	2	2	2	2	<b>8</b>

43,2%

Gymnasialzweig					
	7	8	9	10	
<b>Gesamt</b>	19	25	26	25	<b>95</b>
Klasse/Kurs	1	1	1	1	<b>4</b>

23,5%

gesamte Schule							
	5	6	7	8	9	10	Ges.
Stadt	87	86	75	88	121	58	<b>515</b>
Landkreis	1	4	6	4	7	8	<b>30</b>
<b>Gesamt</b>	<b>88</b>	<b>90</b>	<b>81</b>	<b>92</b>	<b>128</b>	<b>66</b>	<b>545</b>
Klasse/Kurs	4	4	5	4	5	3	<b>25</b>

## Übergangsprognosen

Einwahlverhalten Schuljahr	2012/13			2013/14			Diff.	Prognose Einwahlverhalten				
	Anzahl/ Prozent			Anzahl/ Prozent				2014 /15	2015 /16	2016 /17	2017 /18	2018 /19
1 abgebende Grundschule												
1 Am Heideweg		65			64			0	0	0	0	0
2 Am Lindenberg		42			56			0	0	0	0	0
3 Am Wall	22	51	43%	19	44	43%	0%	22	16	26	28	24
4 Am Wartenberg	1	32	3%	0	41	0%	-3%	0	0	0	0	0
5 Auefeldschule		52			44			0	0	0	0	0
6 Brückenhof-Nordshsn.		62			75			0	0	0	0	0
7 Carl-Anton-Henschel- Schule	7	79	9%	4	89	4%	-4%	3	4	4	4	4
8 Dorothea-Viehmann- Schule		101			81			0	0	0	0	0
9 Eichwäldchen		31			21			0	0	0	0	0
10 Ernst-Leinius-Schule	1	46	2%	0	40	0%	-2%	0	0	0	0	0
11 Fasanenhofschule	5	54	9%	9	41	22%	13%	10	8	10	11	8
12 Fridtjof-Nansen-Schule		61			54			0	0	0	0	0
13 Friedrich-Wöhler-Schule		25			25			0	0	0	0	0
14 Grundschule Bossental	5	35	14%	4	29	14%	0%	5	6	4	5	6
15 Grundschule Harleshausen		65			83			0	0	0	0	0
16 Grundschule Kirchditmold		61			51			0	0	0	0	0
17 Grundschule Waldau					89			0	0	0	0	0
18 Wolfsanger/Hasenhecke	9	44	20%	15	61	25%	4%	14	13	17	13	14
19 Herkuleschule		37			41			0	0	0	0	0
20 Hupfeldschule		48			50			0	0	0	0	
21 Jungfernkopf		65			67			0	0	0	0	0
22 Königstor		39			33			0	0	0	0	0
23 Losseschule	1	22	5%	0	28	0%	-5%	0	0	0	0	0
24 Reformschule		48			52			0	0	0	0	0
25 Schenkelsberg		61			71			0	0	0	0	0
26 Unterneustädter	26	56	46%	20	44	45%	-1%	21	18	20	26	27
27 Valentin-Traudt-Schule		45			55			0	0	0	0	0
Sonstige Stadt Kassel	0			3				3	3	3	3	3
<b>Summe Stadt Kassel</b>	<b>77</b>	<b>6%</b>	<b>74</b>	<b>5%</b>	<b>78</b>	<b>68</b>	<b>84</b>	<b>90</b>	<b>86</b>			
	von	1327		von	1429							
<b>Summe Landkreis</b>												
<b>Nachrücker</b>	<b>16</b>			<b>14</b>				15	13	16	17	16
<b>Übergänge Summe Stadt und Landkreis</b>	<b>93</b>			<b>88</b>				<b>93</b>	<b>81</b>	<b>100</b>	<b>107</b>	<b>102</b>
<b>Kapazität</b>	145			145				145	145	145	145	145
<b>freie/fehlende Schulplätze</b>	<b>52</b>			<b>57</b>				<b>52</b>	<b>64</b>	<b>45</b>	<b>38</b>	<b>43</b>

Prognose Schülerzahlen	Schuljahr				
	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
Jahrgang					
5	93	81	100	107	102
6	91	96	83	103	110
7	98	99	105	92	114
8	88	107	109	115	101
9	94	96	115	118	124
10	110	81	79	91	92
<b>Gesamt</b>	<b>574</b>	<b>560</b>	<b>591</b>	<b>626</b>	<b>643</b>

**Prognose mit Seiteneinsteiger (Durchschnitt letzte 6 Jahre hochgerechnet)**

2014/15	5	6	7	8	9	10	Gesamt
<b>Förderstufe</b>							
Schüler/-innen	93	91					184
Klassen	4	4					8
<b>Hauptschulzweig</b>							
Schüler/-innen			32	29	24	31	116
Klassen			2	2	1	2	7
<b>Realschulzweig</b>							
Schüler/-innen			39	40	46	54	179
Klassen			2	2	2	2	8
<b>Gymnasialzweig</b>							
Schüler/-innen			27	19	24	25	95
Klassen			1	1	1	1	4
Schüler/-innen insgesamt	<b>93</b>	<b>91</b>	<b>98</b>	<b>88</b>	<b>94</b>	<b>110</b>	<b>574</b>
Klassen insgesamt	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>27</b>

2015/16	5	6	7	8	9	10	Gesamt
<b>Förderstufe</b>							
Schüler/-innen	81	96					177
Klassen	3	4					7
<b>Hauptschulzweig</b>							
Schüler/-innen			33	34	31	16	114
Klassen			2	2	2	1	7
<b>Realschulzweig</b>							
Schüler/-innen			39	46	47	43	175
Klassen			2	2	2	2	8
<b>Gymnasialzweig</b>							
Schüler/-innen			27	27	18	22	94
Klassen			1	1	1	1	4
Schüler/-innen insgesamt	<b>81</b>	<b>96</b>	<b>99</b>	<b>107</b>	<b>96</b>	<b>81</b>	<b>560</b>
Klassen insgesamt	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>26</b>

2016/17	5	6	7	8	9	10	Gesamt
	<b>Förderstufe</b>						
Schüler/-innen	100	83					183
Klassen	4	4					8
<b>Hauptschulzweig</b>							
Schüler/-innen			35	36	37	19	127
Klassen			2	2	2	1	7
<b>Realschulzweig</b>							
Schüler/-innen			43	45	51	44	183
Klassen			2	2	2	2	8
<b>Gymnasialzweig</b>							
Schüler/-innen			27	28	27	16	98
Klassen			1	1	1	1	4
Schüler/-innen insgesamt	<b>100</b>	<b>83</b>	<b>105</b>	<b>109</b>	<b>115</b>	<b>79</b>	<b>591</b>
Klassen insgesamt	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>27</b>

2017/18	5	6	7	8	9	10	Gesamt
	<b>Förderstufe</b>						
Schüler/-innen	107	103					210
Klassen	4	4					8
<b>Hauptschulzweig</b>							
Schüler/-innen			31	37	39	18	125
Klassen			2	2	2	1	7
<b>Realschulzweig</b>							
Schüler/-innen			37	50	52	49	188
Klassen			2	2	2	2	8
<b>Gymnasialzweig</b>							
Schüler/-innen			24	28	27	24	103
Klassen			1	1	1	1	4
Schüler/-innen insgesamt	<b>107</b>	<b>103</b>	<b>92</b>	<b>115</b>	<b>118</b>	<b>91</b>	<b>626</b>
Klassen insgesamt	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>27</b>

2018/19	5	6	7	8	9	10	Gesamt
	<b>Förderstufe</b>						
Schüler/-innen	102	110					212
Klassen	4	5					9
<b>Hauptschulzweig</b>							
Schüler/-innen			37	32	41	18	128
Klassen			2	2	2	1	7
<b>Realschulzweig</b>							
Schüler/-innen			47	44	56	49	196
Klassen			2	2	2	2	8
<b>Gymnasialzweig</b>							
Schüler/-innen			30	25	27	25	107
Klassen			1	1	1	1	4
Schüler/-innen insgesamt	<b>102</b>	<b>110</b>	<b>114</b>	<b>101</b>	<b>124</b>	<b>53</b>	<b>643</b>
Klassen insgesamt	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>28</b>



## Grundstücks- und Gebäudedaten

<b>Baujahr:</b>	1983 / 1987 / 2006
<b>Grundstücksgröße:</b>	13753 m <sup>2</sup>
<b>Hauptnutzfläche:</b>	4779 m <sup>2</sup>

## Raumbestand

<b>Unterrichtsräume insgesamt:</b>		<b>34</b>
davon	<b>Klassenräume</b>	<b>29</b>
	<b>Werkräume:</b>	<b>5</b>
	Küche (27m <sup>2</sup> )	1
sowie	<b>Verwaltungsräume:</b>	<b>11</b>
	<b>Nebenräume:</b>	<b>13 incl. Toiletten</b>
	Sporthalle	0 (Schule nutzt nahegelegene Sporthallen)
	Kellerräume	7
	<b>Fachräume:</b>	<b>15</b>
	Physik	2
	Chemie	2
	Biologie	2
	Musik	1
	Zeichnen	1
	Nadelarbeitsraum	1
	EDV-Räume	3

## Entwicklung und Prognosen

Das Hessische Kultusministerium hat mit Erlass vom 02. Juli 2013 zur 8. Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes festgelegt, dass die planerische Grundlage für die Aufhebung einer der drei kooperativen Gesamtschulen (Schule Hegelsberg, Carl-Schomburg-Schule und Joseph-von-Eichendorff-Schule) zu schaffen ist. Die Möglichkeit einer Verbundlösung von zwei Schulen wurde in Aussicht gestellt. Alle drei genannten Schule liegen in Stadtteilen mit einer schwierigen soziodemografischen Struktur. Anders als bei anderen Schulen der Sekundarstufe I erfolgt die Einwahl in der Jahrgangsstufe 5 überwiegend aus den umliegenden kooperierenden Grundschulen und weniger aus dem gesamten Stadtgebiet. Die Carl-Schomburg-Schule hat ihre Kooperationen mit den zuliefernden Grundschulen Am Wall, Bossental, Unterneustädter Schule und Wolfsanger/Hasenhecke intensiviert und durch Kooperationsverträge gesichert. Ab dem Schuljahr 2012/13 wurde die Fasanenhofschule als zuliefernde Grundschule mit aufgenommen. Bei den letzten Prognosen sind wir von einem Anstieg der Einwahlzahlen durch Kinder der Fasanenhofschule ausgegangen, da der dortige SEK I Bereich seit 2012/13 keine Schülerinnen und Schüler mehr aufgenommen hat. Diese Erwartungen haben sich für die Carl-Schomburg-Schule auch erfüllt. Die Schule nimmt zudem immer mehr Quereinsteiger (z.B. Abbrecher aus Gymnasien) auf. Die Schülerzahlen sind, auch durch die Aufnahme der Quereinsteiger, in den Gesamtschülerzahlen stabil. Es wird mit einer leichten Erhöhung der Schülerzahlen für die folgenden Jahre gerechnet, da die Schülerzahlen in den zuliefernden Grundschulen zunehmen. Die Einwahlzahlen in den Jahrgang 5 sind seit dem Schuljahr 2012/13 wieder leicht angestiegen. Aufgrund der guten Kooperationen mit den umliegenden Grundschulen ist trotz der Einführung von G 9 an den Gymnasien mit stabilen Einwahlzahlen im Jahrgang 5 zu rechnen. Die in den vorangegangenen Schulentwicklungsplänen angestrebte Jahrgangszahl von 90 Schülerinnen und Schülern wird überwiegend erreicht. Eine engere Kooperation mit dem nahen Goethegymnasium soll insbesondere den Gymnasialzweig weiter qualifizieren und bei insgesamt zurückgehenden Schülerzahlen in der Sekundarstufe I zu stabilen Schülerzahlen dieses Schulzweiges führen.

Eine Verbundlösung mit der Joseph-von-Eichendorff-Schule wurde in den Schulgremien ausführlich diskutiert und einstimmig abgelehnt. Seitens der Carl-Schomburg-Schule kann kein pädagogischer Vorteil bei einem Verbund beider Schulen gesehen werden. Dieser Ansicht hat sich auch das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel in seiner schulfachlichen Stellungnahme vom 04. November 2013 angeschlossen.

## Notwendige Maßnahmen

Der Schulträger beantragt, die Carl-Schomburg-Schule als kooperative Gesamtschule mit Förderstufe zu erhalten. Eine enge Kooperation mit dem benachbarten Goethegymnasium ist angelegt und soll in der Zukunft weiter ausgebaut werden.

## **Joseph-von-Eichendorff-Schule**

### **Kooperative Gesamtschule mit Förderstufe**

Eichwaldstraße 108

34123 Kassel

☎ 0561-92003300

Fax: 0561-92003319

E-Mail: [poststelle@eichendorff.kassel.schulverwaltung.hessen.de](mailto:poststelle@eichendorff.kassel.schulverwaltung.hessen.de)

Schulleiter: Jörg Hapke

### **Kurzbeschreibung**

Die Joseph-von-Eichendorff-Schule arbeitet als Kooperative Gesamtschule mit Förderstufe im Stadtteil Bettenhausen. Der gymnasiale Bildungsgang wird in G9 angeboten. Zum Schuljahr 2013/14 wurden 357 Schüler/innen in 18 Klassen beschult. Die Schule wird hauptsächlich von Kindern der nahe liegenden Grundschulen Am Lindenberg, Losseschule und wenigen von der Grundschule Eichwäldchen angewählt. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung in dem Stadtteil liegt bei 15 % und damit etwas über dem städtischen Durchschnitt. Der Anteil der ausländischen Schüler/innen liegt bei 25 %. An der Schule wird Unterricht in der Herkunftssprache Türkisch angeboten.

Die Joseph-von-Eichendorff-Schule arbeitet als Schule mit Ganztagsangebot (Profil 2). Die Schule ist mit 1,5 Stellen Schulsozialarbeit ausgestattet. Seit dem Schuljahr 2009/10 steht der Schule außerdem eine Sozialpädagogin mit einer halben Stelle im Rahmen des Kasseler Übergangsmanagements Schule-Beruf zur Verfügung. Daneben gibt es verschiedene Projekte, die gemeinsam mit der Jugendhilfe durchgeführt werden (z. B. "Waggonprojekt", "Schulverweigerung - die 2. Chance", Suchtprävention u. a.). Die Schule bietet in Jahrgang 8 und 9 SchuB an. Sie ist außerdem anerkannte "Club of Rome Schule".

Für die große Schülergruppe der Kinder und Jugendlichen aus Zuwanderer- und Flüchtlingsfamilien arbeitet die Schule in den letzten Jahren mit dem Integrationskonzept "Lernen-Potenziale-Gemeinschaft". Es ist Teil des Projektes "Interkulturelle Angebote in einer Bildungslandschaft Kassel Ost". Dieses Projekt wurde gefördert durch das Hessische Landesprogramm "Modellregionen Integration".

Die Joseph-von-Eichendorff-Schule ist im Stadtteil vernetzt. Sie kooperiert mit anderen Institutionen (Trägern der Jugendhilfe, Agentur für Arbeit, Staatstheater Kassel u. a.) und bringt sich aktiv ins Stadtleben ein.

## Schüler- und Klassenzahlen am 01.November 2013

### Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2013/14

Förderstufe			
	5	6	
Stadt	24	23	47
Landkreis	2	2	4
andere	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>26</b>	<b>25</b>	<b>51</b>
Klasse/Kurs	1	1	2

Hauptschulzweig					
	7	8	9	10	
<b>Schüler/innen</b>	<b>22</b>	<b>34</b>	<b>38</b>	<b>20</b>	<b>114</b>
Klasse/Kurs	1	2	2	1	6

36,7%

In den Jahrgängen 8 und 9 ist jeweils eine Schub-Klasse enthalten.

Realschulzweig					
	7	8	9	10	
<b>Schüler/innen</b>	<b>23</b>	<b>38</b>	<b>19</b>	<b>35</b>	<b>115</b>
Klasse/Kurs	1	2	1	2	6

38,3%

Gymnasialzweig					
	7	8	9	10	
<b>Schüler/innen</b>	<b>15</b>	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>18</b>	<b>77</b>
Klasse/Kurs	1	1	1	1	4

25,0%

gesamte Schule							
	5	6	7	8	9	10	Ges.
Stadt	24	23	58	83	70	62	320
Landkreis	2	2	2	11	7	8	32
andere	0	0	0	0	2	3	5
<b>Gesamt</b>	<b>26</b>	<b>25</b>	<b>60</b>	<b>94</b>	<b>79</b>	<b>73</b>	<b>357</b>
Klasse/Kurs	1	1	3	5	4	4	18

## Übergangsprognosen

Einwahlverhalten Schuljahr	2012/13			2013/14			Diff.	Prognose Einwahlverhalten				
	Anzahl/ Prozent			Anzahl/ Prozent				2014 /15	2015 /16	2016 /17	2017 /18	2018 /19
1 Am Heideweg	0	65		0	64		0%	0	0	0	0	0
2 Am Lindenberg	8	42	19%	13	56	23%	4%	11	14	15	15	13
3 Am Wall	1	51	2%	0	44	0%	-2%	0	0	0	0	0
4 Am Warteberg	0	32	0%	0	41	0%	0%	0	0	0	0	0
5 Auefeldschule	0	52	0%	0	44	0%	0%	0	0	0	0	0
6 Brückenhof-Nordshsn. Carl-Anton-Henschel- Schule	0	62	0%	0	75	0%	0%	0	0	0	0	0
7 Dorothea-Viehmann-Schule	0	101	0%	0	81	0%	0%	0	0	0	0	0
9 Eichwäldchen	7	31	23%	0	21	0%	-23%	0	0	0	0	0
10 Ernst-Leinius-Schule	1	46	2%	0	40	0%	-2%	0	0	0	0	0
11 Fasanenhofschule	0	54	0%	1	41	2%	2%	1	1	1	1	1
12 Fridtjof-Nansen-Schule	0	61	0%	0	54	0%	0%	0	0	0	0	0
13 Friedrich-Wöhler-Schule	0	25	0%	0	25	0%	0%	0	0	0	0	0
14 Grundschule Bossental	0	35	0%	0	29	0%	0%	0	0	0	0	0
15 Grundschule Harleshausen	0	65	0%	0	83	0%	0%	0	0	0	0	0
16 Grundschule Kirchditmold	0	61	0%	0	51	0%	0%	0	0	0	0	0
17 Grundschule Waldau Grundschule			0%	0	89	0%	0%	0	0	0	0	0
18 Wolfsanger/Hasenhecke	0	44	0%	0	61	0%	0%	0	0	0	0	0
19 Herkulesschule	0	37	0%	0	41	0%	0%	0	0	0	0	0
20 Hupfeldschule	0	48	0%	1	50	2%	2%	1	1	1	1	1
21 Jungfernkopf	0	65	0%	0	67	0%	0%	0	0	0	0	0
22 Königstor	0	39	0%	0	33	0%	0%	0	0	0	0	0
23 Losseschule	11	22	50%	9	28	32%	-18%	8	12	9	12	9
24 Reformschule	0	48	0%	0	52	0%	0%	0	0	0	0	0
25 Schenkelsberg	0	61	0%	0	71	0%	0%	0	0	0	0	0
26 Unterneustädter	3	56	5%	2	44	5%	-1%	3	3	2	2	3
27 Valentin-Traudt-Schule	0	45	0%	0	55	0%	0%	0	0	0	0	0
Sonstige Stadt Kassel	0	101	0%	0	110	0%	0%	0	0	0	0	0
<b>Summe Stadt Kassel</b>	<b>31</b>		<b>2%</b>	<b>26</b>		<b>2%</b>	<b>0%</b>	<b>23</b>	<b>30</b>	<b>28</b>	<b>32</b>	<b>27</b>
	<b>von</b>	<b>1428</b>		<b>von</b>	<b>1539</b>		<b>0%</b>					
								aus Landkreis gesamt				
<b>Summe Landkreis</b>	<b>1</b>			<b>3</b>				<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
<b>Summe Stadt und Landkreis</b>	<b>32</b>			<b>29</b>				<b>26</b>	<b>33</b>	<b>31</b>	<b>35</b>	<b>30</b>
<b>Kapazität</b>	145			145				145	145	145	145	145
<b>freie/fehlende Schulplätze</b>	<b>113</b>			<b>116</b>				<b>119</b>	<b>112</b>	<b>114</b>	<b>110</b>	<b>115</b>

Prognose Schülerzahlen	Schuljahr			
	2014/ 15	2015/ 16	2016/ 17	2017/ 18
Jahrgang				
5	0	0	0	0
6	26	0	0	0
7	0	0	0	0
8	77	0	0	0
9	94	75	0	0
10	63	79	59	0
<b>Gesamt</b>	<b>260</b>	<b>154</b>	<b>59</b>	<b>0</b>

**Prognose mit Seiteneinsteiger (Durchschnitt letzte 6 Jahre hochgerechnet)**

2014/15	5	6	7	8	9	10	Gesamt
	<b>Förderstufe</b>						
Schüler/-innen	0	26					26
Klassen	0	1					1
<b>Hauptschulzweig</b>							
Schüler/-innen			0	37	33	23	93
Klassen			0	2	2	1	5
<b>Realschulzweig</b>							
Schüler/-innen			0	25	39	19	83
Klassen			0	1	2	1	4
<b>Gymnasialzweig</b>							
Schüler/-innen			0	15	22	21	58
Klassen			0	1	1	1	3
Schüler/-innen insgesamt	<b>0</b>	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>77</b>	<b>94</b>	<b>63</b>	<b>260</b>
Klassen insgesamt	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>13</b>

2015/16	5	6	7	8	9	10	Gesamt
	<b>Förderstufe</b>						
Schüler/-innen	0	0					0
Klassen	0	0					0
<b>Hauptschulzweig</b>							
Schüler/-innen			0	0	35	20	55
Klassen			0	0	2	1	3
<b>Realschulzweig</b>							
Schüler/-innen			0	0	25	39	64
Klassen			0	0	1	2	3
<b>Gymnasialzweig</b>							
Schüler/-innen			0	0	15	20	35
Klassen			0	0	1	1	2
Schüler/-innen insgesamt	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>75</b>	<b>79</b>	<b>154</b>
Klassen insgesamt	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>8</b>

2016/17	5	6	7	8	9	10	Gesamt
	<b>Förderstufe</b>						
Schüler/-innen	0	0					0
Klassen	0	0					0
<b>Hauptschulzweig</b>							
Schüler/-innen			0	0	0	21	21
Klassen			0	0	0	1	1
<b>Realschulzweig</b>							
Schüler/-innen			0	0	0	25	25
Klassen			0	0	0	1	1
<b>Gymnasialzweig</b>							
Schüler/-innen			0	0	0	13	13
Klassen			0	0	0	1	1
Schüler/-innen insgesamt	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>59</b>	<b>59</b>
Klassen insgesamt	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>3</b>

## Grundstücks- und Gebäudedaten

<b>Baujahr:</b>	1978 / 1980
<b>Grundstücksgröße:</b>	26000 m <sup>2</sup>
<b>Hauptnutzfläche:</b>	4298 m <sup>2</sup> ohne Sporthalle

## Raumbestand

**Unterrichtsräume insgesamt: 42**

davon **Klassenräume: 21**  
**Werkräume: 3**  
    für Pappe 1  
    für Holz 1  
    für Gestaltung 1

**Fachräume: 18**  
    Physik 2  
    Chemie 2  
    Vorbereitung Physik/Chemie 3  
    Biologie 1  
    Musikraum 2  
    Zeichensaal 1  
    Nadellarbeitsraum 0  
    Hauswirtschaftsraum 0  
    Lehrküche 1  
    Schülerbibliothek 2  
    EDV-Raum 2  
    für herkunftssprachl. Unterricht 1  
    Fotolabor 1

sowie **Verwaltungsräume 12**

**Nebenräume: 13**

Aula: 1  
Turnhalle 0

Schule nutzt nahegelegene städtische Sporthalle.

## Entwicklung und Prognosen

Das Hessische Kultusministerium hat mit Erlass vom 02. Juli 2013 zur 8. Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes festgelegt, dass die planerische Grundlage für die Aufhebung einer der drei kooperativen Gesamtschulen (Schule Hegelsberg, Carl-Schomburg-Schule und Joseph-von-Eichendorff-Schule) zu schaffen ist. Die Möglichkeit einer Verbundlösung von zwei Schulen wurde in Aussicht gestellt. Alle drei genannten Schule liegen in Stadtteilen mit einer schwierigen soziodemografischen Struktur. Anders als bei anderen Schulen der Sekundarstufe I erfolgt die Einwahl in der Jahrgangsstufe 5 überwiegend aus den umliegenden kooperierenden Grundschulen und weniger aus dem gesamten Stadtgebiet. Die Carl-Schomburg-Schule und auch die Schule Hegelsberg konnten in den vergangenen Jahren eingegangene Kooperationen mit den umliegenden Grundschulen vertiefen und neue Kooperationen aufbauen. Dies hat, neben anderen Schwerpunkten (wie z.B. Berufsorientierung) dazu geführt, dass trotz allgemein sinkender Schülerzahlen in den Grundschulen stabile Einwahlzahlen in den Jahrgang 5 erreicht werden konnten. Trotz der Bemühungen der Joseph-von-Eichendorff-Schule, ihre Kooperationsbeziehungen zu verbessern und die Öffentlichkeitsarbeit zu optimieren, konnte keine Stabilisierung der Einwahlzahlen erzielt werden. Die Schülerzahlen entwickeln sich seit zehn Jahren schwankend mit einem kontinuierlichem Abwärtstrend. In den vergangenen zwei Jahren wurde aufgrund der geringen Einwahlzahlen jeweils nur eine 5. Klasse gebildet. Eine Fortführung als kooperative Gesamtschule mit Förderstufe hat aus schulfachlicher Sicht keine Perspektive mehr, da eine Differenzierung der Klassen nach der Förderstufe nicht mehr erreicht werden kann und so alle Schülerinnen und Schüler nach der Klasse 6 einen Schulwechsel vornehmen müssen.

Die Umwandlung in eine Haupt- und Realschule, eine Realschule oder eine Mittelstufenschule haben an diesem Standort ebenfalls keine Perspektive. Etwa ein Drittel der Eltern möchte für ihre Kinder ausdrücklich die Möglichkeit der gymnasialen Einstufung. Sollte dies am Standort nicht mehr möglich sein, würden sich diese Eltern für andere Schulen entscheiden. Die Möglichkeit einer Verbundlösung mit der Carl-Schomburg-Schule, der Schule Hegelsberg oder der Söhreschule in Lohfelden wurde ausführlich verhandelt und geprüft. Eine Verbundlösung wurde von diesen in Frage kommenden Schulen abgelehnt, da sie darin keine pädagogischen Vorteile sehen konnten. Das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel hat in seiner Stellungnahme vom 04. November 2013 mitgeteilt, dass aus schulfachlicher Sicht Synergieeffekte einer Verbundlösung nicht ersichtlich sind und diese daher nicht befürwortet werden kann.

## Notwendige Maßnahmen

Der Schulträger sieht keine Möglichkeit mehr, das Angebot der kooperativen Gesamtschule an der Joseph-von-Eichendorff-Schule aufrecht zu erhalten. Andere Lösungen, wie die Umwandlung in eine andere Schulform oder eine Verbundlösung, müssen nach ausgiebiger Prüfung ausgeschlossen werden. Die Schule wird daher bereits zum Schuljahr 2014/15 keine neuen Schülerinnen und Schüler mehr in die 5. Klasse aufnehmen.

Der jetzige Jahrgang 6 soll nach Beendigung der Förderstufe in andere Schulen in Kassel wechseln, da eine Differenzierung des Unterrichts für diesen Jahrgang nicht mehr sinnvoll umsetzbar ist. Allen Schülerinnen und Schülern ab der jetzigen 8. Klasse soll die Möglichkeit gegeben werden, an der Schule ihren Abschluss zu machen. Der Schulträger beantragt, die Joseph-von-Eichendorff-Schule nach dem Auslaufen des letzten Jahrgangs, spätestens zum Ende des Schuljahres 2016/17 aufzuheben.



**Vorlage Nr. 101.17.1421**

9. September 2014  
1 von 2

## **Vorstellung Jugendbus "B-Weg-Punkt"**

### **Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, Vertreterinnen und Vertreter des Ev. Stadtjugendpfarramtes und der anderen Träger in den Ausschuss einzuladen, damit sie dort ihr Projekt Jugendbus „B-Weg-Punkt“ vorstellen können, das u.a. als Ersatz für das durch Streichung städtischer Zuschüsse nichterhaltene Jugendcafé in der Treppenstraße eine temporäre Nutzungsgenehmigung für das offene Jugendangebot in der Innenstadt beantragt hatte.

### **Begründung:**

In der letzten Stadtverordnetenversammlung vor der Sommerpause erklärte die Dezernentin in der Fragestunde, dass ihr das Projekt noch nicht ausreichend bekannt sei und man die Chance der Vorstellung im zuständigen Ausschuss noch nicht genutzt habe. Dies wollen wir gerne nachholen und ermöglichen. Der B-Weg-Punkt ist ein Angebot für Jugendliche von 12 bis 16 Jahren. Es handelt sich um einen gebrauchten, umgebauten Mercedes-Bus. Er ist ausgestattet mit einer Sitzgruppe, einer Musikanlage, PC, einer Wii-Konsole, Spielen, Kreativ- und Sportmaterial, Sitzgarnitur für drinnen und draußen sowie einer Heizung. Der Bus macht hauptsächlich in den Stadtteilen Waldau/Forstfeld und Südstadt/Niederzwehren Station. Feste Orte der Bustour sind jeweils dienstags von 18 bis 22 Uhr vor der Grundschule Waldau und freitags 18 bis 22 Uhr am Fahrradhof Niederzwehren. Außerdem gibt es Specials und Events zu verschiedenen Anlässen.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordnete Jutta Schwalm

gez. Dr. Norbert Wett



**Vorlage Nr. 101.17.1428**

9. September 2014  
1 von 1

## **Planung zur Umgestaltung des Georg-Stock-Platzes**

### **Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, unter Beteiligung der Öffentlichkeit bis zum Jahresende eine konkrete Kosten-, Ausführungs- und Zeitplanung zur Umgestaltung des Georg-Stock-Platzes in Wehlheiden mit dem Ziel vorzulegen, diese Fläche als öffentlich nutzbaren Raum attraktiv zu gestalten sowie seine Begehrbarkeit und Erreichbarkeit zu verbessern.

### **Begründung:**

Der Georg-Stock-Platz hat sich in vielen Jahren zu einem echten Stadtteilplatz entwickelt, der nicht nur für die Wehlheider Kirmes sondern auch bei anderen Veranstaltungen genutzt wird. Damit dies auch in Zukunft möglich ist, soll er als öffentlicher Platz erhalten und umgestaltet werden. Neben der Verbesserung der Erreichbarkeit des Platzes von der Schönfelder Str. durch eine Treppenanlage könnten eine entsprechende Begrünung, die Schaffung von Sitzgelegenheiten sowie die Anlage von Wegen zu einer Attraktivitätssteigerung des Platzes beitragen.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1429**

5. September 2014  
1 von 1

## **Öffnung des Brüder Grimm Museums bis zur Eröffnung der GRIMMWELT Kassel**

### **Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Dauerausstellung im Brüder Grimm Museum bis zur Eröffnung der GRIMMWELT Kassel 2015 gezeigt und nicht – wie laut Medien geplant – im Herbst 2014 geschlossen wird. Für die GRIMMWELT vorzeitig aus der Dauerausstellung benötigte Ausstellungsstücke werden durch Gegenstände aus dem reichhaltigen Fundus ersetzt oder eine inhaltliche Alternative für die 2010 und 2011 grundlegend sanierten Räume geplant. Es ist sicherzustellen, dass für Einheimische und Touristen das Thema „Brüder Grimm“ im Palais Bellevue bis zur Eröffnung der GRIMMWELT ausreichend präsent und nutzbar ist. Dafür reicht die Schau im Erdgeschoss als Hinführung in die GRIMMWELT weder kultur- noch tourismuspolitisch aus.

### **Begründung:**

Ursprünglich war geplant, dass es einen fließenden Übergang geben soll und das Museum erst mit der Eröffnung der neuen Grimmwelt auf dem Weinberg im Sommer 2015 schließt. Das wurde auch bei allen Konzeptvorstellungen der GRIMMWELT betont. Bei Bekanntwerden der vorzeitigen Schließungspläne waren weder Hinweise auf der Homepage des Grimm-Museums noch bei anderen touristischen Stellen zu finden (Stand 2.9.14). Wenige Wochen vor der geplanten vorzeitigen Schließung gibt es also für jetzt geplante Kasselreisen in der Vorweihnachts- und Frühjahrszeit für Privatpersonen und Reiseveranstalter keinen Hinweis, dass das Museum nicht geöffnet sein wird.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Marcus Leitschuh

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1431**

4. September 2014  
1 von 1

**Keine Beteiligung Kassels an den Gemeinwohlkosten des Flughafens Calden**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Kassel wird sich weder im laufenden Betriebsjahr der Flughafengesellschaft Kassel-Calden noch in den Folgejahren an den sogenannten Gemeinwohlkosten beteiligen. Der Magistrat wird beauftragt, das Hessische Finanzministerium und die Landesregierung entsprechend zu unterrichten.

**Begründung:**

Die Beteiligung der kommunalen Mitgesellschafter an den sogenannten Gemeinwohlkosten des Flughafens Kassel-Calden (Luftsicherheit, Luftraumüberwachung und Feuerwehr etc.) entsprechend der Gesellschafteranteile (= 13 % Stadt Kassel) wird wegen der angespannten Haushaltslage Kassels und der defizitären Lage des Flughafens strikt abgelehnt. Für die Abdeckung des Betriebsdefizits der Flughafen GmbH hat die Stadt Kassel inzwischen genug Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Eine echte Kostenreduzierung lässt sich nur durch eine Herabstufung von Kassel-Calden zum Verkehrslandeplatz erreichen. Dies gilt es anzustreben, statt „gutes Geld schlechtem hinterher zu werfen“.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1433

15. September 2014  
1 von 1

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/72 „Westlich der Oberzwehrener Straße“  
(Aufstellungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für das Gelände der ehemaligen hessischen Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau und Floristik in Oberzwehren und angrenzende Flächen zwischen Oberzwehrener Straße, Heinrich-Plett-Straße, den Straßen Entenbühl und Auf dem Angel und dem Dönchebach soll gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Bebauungsplan-Verfahren wird beschleunigt nach § 13a BauGB durchgeführt.

Ziel der Planung ist es, im nördlichen Abschnitt des Geltungsbereichs eine Reihenhaus-Wohnbebauung und ergänzende gemischt nutzbare Baufelder zu ermöglichen. Zudem sollen Standorte für einen Gartenbaubetrieb und für eine Berufsschule geschaffen werden. Zur Erschließung sollen Wegeverbindungen und ein öffentlicher Grünzug mit unterschiedlichen Nutzungsangeboten das Gebiet durchqueren und für das umgebende Stadtgebiet öffnen.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. VIII/72 ‚Ökologische Siedlung Oberzwehren‘ vom 03.09.2007 wird hiermit aufgehoben.“

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 23.07.2014 und 15.09.2014 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), ein Lageplan (Anlage 2) und ein städtebauliches Konzept für den nördlichen Teilbereich (Anlage 3) sind beigefügt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/72 „Westlich der Oberzwehrener Straße“  
(Aufstellungsbeschluss)****Erläuterung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat im Juli 2007 den Beschluss gefasst, für das Gelände der ehemaligen hessischen Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau und Floristik in Oberzwehren und angrenzende Flächen einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel war die Realisierung eines ökologischen Siedlungsprojektes gemeinsam mit der hessischen Landgesellschaft HLG. Die HLG vertritt das Land Hessen als Grundstückseigentümer. Das Projekt musste jedoch insbesondere aufgrund der unerwartet hohen Lärmbelastung durch die östlich gelegene Bahntrasse aufgegeben werden, so dass das Bebauungsplan-Verfahren seit 2011 ruht.

In Zusammenarbeit mit der HLG besteht nun die Möglichkeit, mit einer an die Lärmsituation angepassten neuen städtebaulichen Planung die geplante Wohnentwicklung doch noch einzuleiten. Reihenhauszeilen schirmen die Gartenbereiche der Grundstücke gegen den Lärm ab und bieten als attraktiver Siedlungsbereich etwa 30 Wohnungen. Dieses familienfreundliche Angebot zur Eigentumsbildung in stadträumlich integrierter Innenlage ist ein Beitrag zur Deckung der vorhandenen Wohnraumnachfrage in Kassel. Die Vermarktung erfolgt durch die HLG.

Gleichzeitig wird mit dem Bebauungsplan die rechtliche Grundlage geschaffen zur Realisierung des seit längerem geplanten ca. 1,4 ha großen öffentlichen Grünzugs im südwestlichen Abschnitt des Plangebietes. Der Park ist ein Projekt im Förderprogramm „Stadtumbau in Hessen“. Fördermittel stehen für die nächsten Jahre bereit, die Herstellung ist für 2016 vorgesehen.

Der Bebauungsplan schafft auch die planungsrechtliche Grundlage für die im Zuge der Neuentwicklung des Standortes bereits angesiedelten Folgenutzungen. Dies sind zum einen der Gartenbaubetrieb der Kasseler Werkstatt (Sozialgruppe Kassel e.V.) und zum anderen die Willy-Brandt-Schule des Landkreises.

Dem Ortsbeirat wurde das städtebauliche Konzept in seiner Sitzung am 5. Juni 2014 erfolgreich vorgestellt. Auf Grundlage der einstimmigen Zustimmung des Ortsbeirates erfolgt nun die erneute Einleitung des Bebauungsplan-Verfahrens. Der Geltungsbereich umfasst ca. 8,5 ha Fläche, davon etwa 1 ha neues Bauland. Das Verfahren wird aufgrund der geringen Bauflächengröße als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch durchgeführt.

gez.  
Flore

Kassel, 18. Juni 2014





Stand: 27. Mai 2014

# STÄDTEBAULICHES KONZEPT

zum

## Bebauungsplan Nr. VIII/72

### "Westlich der Oberwehrener Straße"

**Kassel** documents Stadt  
 Stadtplanung, Bauplanung, und Denkmalschutz

**PWF**  
 PLANUNG WIRTSCHAFT UND FACHBEREICH  
 KASSEL - BÄNDEL & WILHELM  
 PLANUNGSGESAMTSCHAFT  
 KASSEL, HANNOVER/STREITBACH

#### Zeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- geplantes Gebäude
- Baugrundstück
- befestigte Flächen
- öffentliche Grünflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Fahrbahn mit Gehweg
- Regenrückhaltebecken
- empfohlene Grundstücksparzellierung
- Stellplätze / Carports
- Laubbaum - Planung (Hochstamm)
- Laubbaum - Bestand (Hochstamm)
- Vermaßung in Meter
- Allgemeines Wohngebiet - Nummerierung der Teilfläche
- Mischgebiet - Nummerierung der Teilfläche



Stadt Kassel  
Gemarkung Oberwehren  
Flur 2

Stadt Kassel  
Gemarkung Oberwehren  
Flur 4

Vorlage Nr. 101.17.1434

15. September 2014  
1 von 1

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/25 „Wegelänge“,  
1. Änderung (Aufstellungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/25 ‚Wegelänge‘ soll geändert werden. Das Verfahren soll gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren erfolgen. Das Gebiet wird wie folgt eingegrenzt: Im Norden durch die Straßenmitte der ‚Korbacher Straße‘, im Osten durch die Straßenmitte der Felchenstraße, im Süden durch die Straßenmitte der ‚Wegelänge‘, die östliche Grenze des Flurstückes 62/1 sowie eine ca. 160 m lange Linie 30 m südlich der Straßenbegrenzungslinie der ‚Wegelänge‘, im Westen durch die Straßenmitte der ‚Wegelänge‘ sowie eine ca. 150 m lange Linie 25 m westlich der Straßenbegrenzungslinie der ‚Wegelänge‘ durch das Flurstück 72/3 (alle Flur 7, Gemarkung Nordshausen).

Der erneute Aufstellungsbeschluss ist notwendig, da sich die städtebaulichen Ziele und die Rechtslage gegenüber dem früheren Aufstellungsbeschluss, bekannt gemacht am 26.06.2002, geändert haben.

Ziel der Planung ist es, auf Grundlage der Zielsetzungen des von der Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2011 beschlossenen ‚Entwicklungskonzeptes Nordshausen‘ die Festsetzungen des Bebauungsplanes den tatsächlichen Gegebenheiten im Plangebiet anzupassen sowie noch unbebaute Grundstücke entwickeln zu können.“

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 23.07.2014 und 15.09.2014 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1) und ein Lageplan (Anlage 2) sind beigefügt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung  
(Aufstellungsbeschluss)**

## Erläuterung

Für das Gebiet zwischen der Korbacher Straße, der Wegelänge und der Felchenstraße im Stadtteil Nordshausen soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/25 geändert werden. Ziel und Zweck der Änderung ist es, die Festsetzungen des Bebauungsplanes an die tatsächlichen Gegebenheiten im Plangebiet und an eine geänderte Rechtslage anzupassen sowie noch unbebaute Grundstücke zu entwickeln. Im Detail handelt es sich um folgende Aspekte:

- Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches ist in den siebziger Jahren eine Stichstraße zur schnellen Entwicklung der Grundstücke privat hergestellt worden, die nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht. Sie ist nach erfolgreicher Klage des Grundstückseigentümers und Erschließungsträgers von der Stadt später übernommen worden. Für eine Abrechnung der Erschließungsbeiträge ist eine Erschließung, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht erforderlich.
- Im nordöstlichen Teil des Plangebietes ist ein „Dorfgebiet“ festgesetzt, Landwirtschaft als Hauptnutzung einer solchen Festsetzung allerdings nicht mehr vorhanden. Da die Festsetzung eines „Dorfgebietes“ in einem Bereich, in dem land- und forstwirtschaftliche Betriebe weder vorhanden sind noch sich in absehbarer Zukunft ansiedeln werden, unzulässig ist und zur Funktionslosigkeit der Festsetzung führt, soll hier eine Nutzung festgesetzt werden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist.
- Das als „Reines Wohngebiet“ festgesetzte Gebiet westlich der „Wegelänge“ wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Diese Situation soll gemäß „Entwicklungskonzept Nordshausen“ erhalten bleiben. Aufgrund der topografischen Lage bietet sich eine Bebauung hier nicht an.
- Eine im Jahr 1988 zwischen der Stichstraße ‚Wegelänge‘ und der Korbacher Straße auf privatem Grund errichtete Wegeverbindung soll planungsrechtlich gesichert werden.
- Im Geltungsbereich befinden sich noch einige unbebaute Grundstücke, deren geordnete städtebauliche Entwicklung planungsrechtlich gesichert werden soll.
- Der Bebauungsplan bezieht sich auf Festsetzungen des alten Bebauungsplanes der Stadt Kassel im Maßstab 1 : 5.000, der 1978 vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wurde.

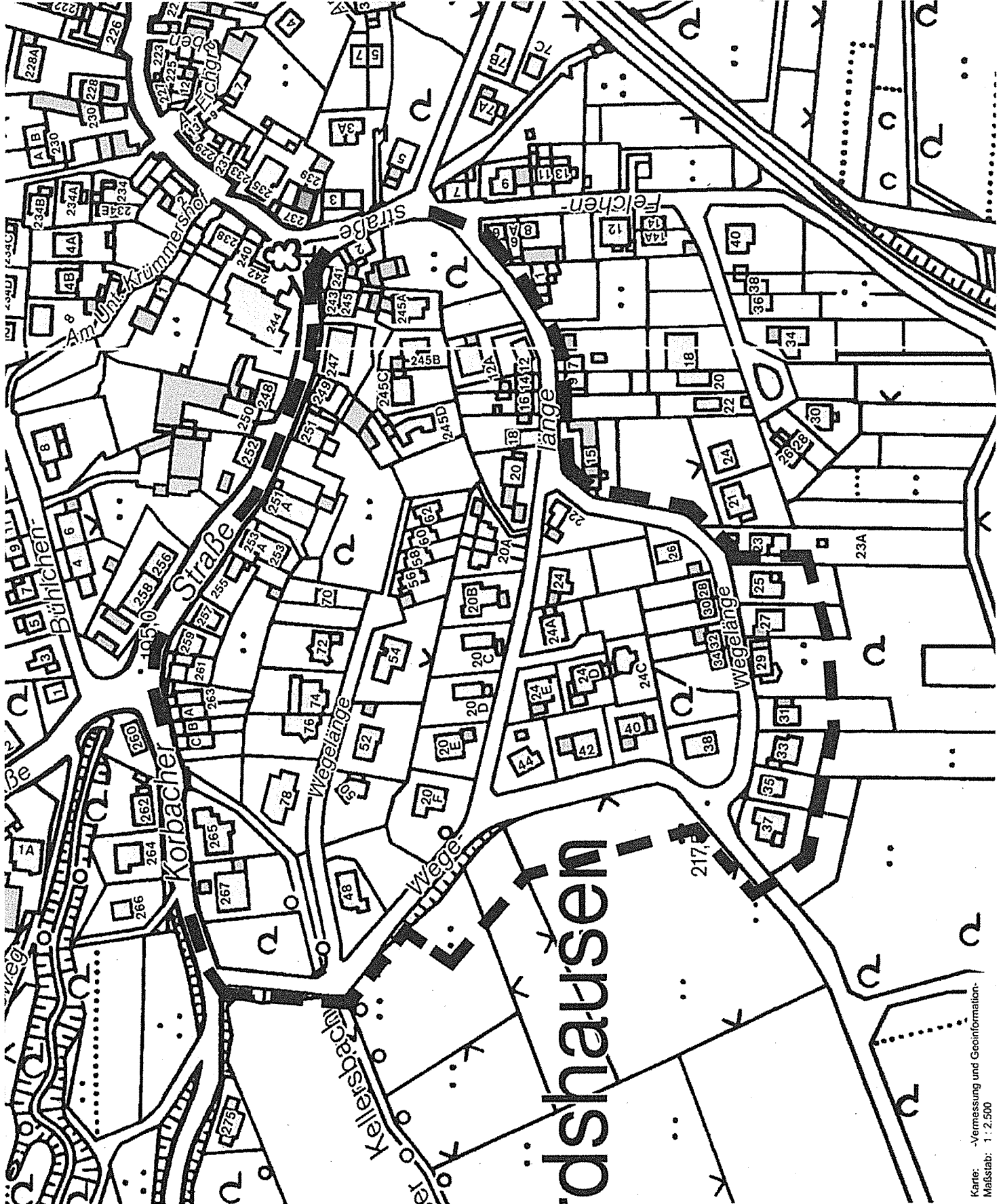
- Da sich nach dem derzeit gültigen, am 26.06.2002 bekannt gemachten Aufstellungsbeschluss die Rechtslage durch das am 01.01.2007 in Kraft getretene „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ verändert hat, soll das Verfahren nun gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes fortgeführt werden. Die Kriterien des § 13a Abs. 1, Satz 1 BauGB werden erfüllt, da die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO voraussichtlich unter 20.000 m<sup>2</sup> liegen wird (ca. 17.000 m<sup>2</sup>). Eine Beschleunigung des Verfahrens kann somit erreicht werden.

gez.  
Flore

Kassel, 18.06.2014

Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan  
Nr. VIII/25  
"Wegelänge"  
1. Änderung



Vorlage Nr. 101.17.1439

17. September 2014  
1 von 1

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2014; - Liste 3/2014 -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 100 Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 3/2014 enthaltene überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung

im Ergebnishaushalt in Höhe von 32.000,00 €

**Begründung:**

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzgl. der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 24.02.2014 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“. Danach obliegt die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- bei Bewilligungen über 50.000 € je Einzelfall
- unabhängig von Wertgrenzen (Einzelbewilligung > 50.000 €) auch dann, wenn
  - nicht zweckgebundene Mehreinnahmen zur Deckung verwendet werden müssen
  - Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre eingegangen werden
  - Einzelmaßnahmen betroffen sind, die sich auf mehrere Haushaltsjahre auswirken und eine dieser Maßnahmen 50.000 € bzw. in Fällen, die keinen Aufschieb dulden, 100.000 € übersteigt
  - ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll

Die beantragte Mehraufwendungen/-auszahlungen und der Deckungsvorschlag sind auf der Rückseite des Einzelantrags begründet.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15.09.2014 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung  
über - und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste 3/2014

**1. Ergebnishaushalt**

Nr.	Dez.	Empfangende Seite				Deckende Seite			
		KST	SK	Invest.Nr.	Betrag	KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag
1	I	410 00 201	728 80 00		32.000,00	900 04 101	620 02 00		32.000,00
					32.000,00				

-I- / -41-  
Dezernat/Amt

Kassel, 24. Juli 2014  
Sachbearbeiter/in: Wackerbarth  
Telefon: 4053

**Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung**

gem. § 100 Abs. 1 HGO       gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2014	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	7-41001-A002 Musikakademie Hauptbudget	
Sachkonto	728 80 00 <i>Soustr. soziale Erstattungen an übr. Bereiche</i>	
Kostenstelle	410 00 201 <i>Musikschule</i>	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		40.000 €
Davon bereits verplant		40.000 €
<b>Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *</b>		<b>32.000 €</b>

**Deckung**

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	Amt -410- Kulturamt	
Sachkonto	620 02 00 Gehälter einschließlich Zulagen	32.000 €
Kostenstelle	900 04 101- SN 01 Kulturamt,	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
<b>Deckungsmittel insgesamt *</b>		<b>32.000 €</b>

\* Beträge müssen übereinstimmen !



## Eingehende Begründung

---

### 1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Der Verein Musikschule Kassel e. V. hat zum 1. Januar 2001 die Trägerschaft der bis dahin städtischen Musikschule übernommen. In diesem Zusammenhang wurden die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Verein zur Dienstleistung zugewiesen, im Gegenzug werden die Gebühreneinnahmen aus den Unterrichtsstunden der städtischen Lehrkräfte der Stadt durch den Verein erstattet. Freiwerdende Stellen werden seitdem durch den Verein nachbesetzt, die Gebühren verbleiben in diesem Fall beim Verein.

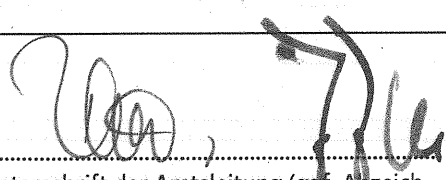
Bezüglich der Nachbesetzung der Leitungskraft (Vollzeit) und einer Verwaltungskraft (25 Stunden) sieht der Personalgestellungsvertrages vom 14. Dezember 2000 (§ 4, Absatz 3) vor, dass die Stadt Kassel nach deren Ausscheiden aus dem städtischen Dienst einen Zuschuss - höchstens in Höhe der bisherigen Vergütung - an den Verein zahlt.

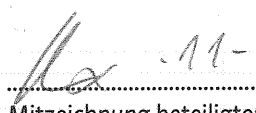
Dieser Fall ist im Haushaltsjahr 2014 eingetreten. Zum 31. Mai 2014 ist der bisherige Musikschulleiter aus dem städtischen Dienst ausgeschieden. Zum 14. Juli 2014 wurde die Leitungsstelle nachbesetzt.

Die Personalkosten für die Neubesetzung der Leitungsstelle sind ab dem 14. Juli 2014 von -41- als Personalkostenzuschuss zu tragen.

### 2. des Deckungsvorschlages

Durch das Ausscheiden des bisherigen Musikschulleiters zum 31. Mai 2014 aus dem städtischen Dienst entfallen die Aufwendungen im Personalkostenhaushalt.

  
.....  
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Anzeichnung des Dezenten/der Dezententin)

  
.....  
Mitzeichnung beteiligter Ämter

### Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.  
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....  
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.17.1444

29. September 2014  
1 von 3

**Zusammenlegung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel - Übertragung der Behördenzuständigkeit für § 10 Hessisches Freiheitsentziehungsgesetz (HFEG)**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der in dem beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag beschriebenen Verfahrensweise der Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes nach § 85 Abs. 2 HSOG zur Übertragung der Behördenzuständigkeit für Anordnung und Vollzug der sofortigen Ingewahrsamnahme nach § 10 HFEG zwischen der Stadt Kassel und den Städten und Gemeinden des Landkreises Kassel zu.“

**Begründung:**

Das Gesundheitsamt Region Kassel beabsichtigt aus fachlich-inhaltlichen Gründen und als einen weiteren Baustein hin zu einer Gleichbehandlung aller Menschen der Region die Behördenzuständigkeit für den § 10 des Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (HFEG) von den 29 kreisangehörigen Kommunen zu übernehmen. Nach § 10 HFEG können die allgemeine Ordnungsbehörde oder die Polizeibehörde die sofortige Ingewahrsamnahme von „geisteskranken, geistesschwachen, rauschgift- oder alkoholsüchtigen Personen“, wie es im Gesetzestext noch heißt, anordnen und vollziehen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen für eine Unterbringung (u. a. erhebliche Fremd-/Selbstgefährdung) mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen und Gefahr im Verzug ist.

Voraussetzung für die Übertragung der Behördenzuständigkeit ist die Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes, dem die Anordnung und der Vollzug der sofortigen Ingewahrsamnahme nach § 10 HFEG übertragen werden soll. Die Aufgabe der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk soll vom Oberbürgermeister der Stadt Kassel wahrgenommen werden.

Innerhalb der Stadt Kassel hat der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde die Aufgaben-wahrnehmung nach § 10 HFEG schon seit dem Jahr 1965 organisatorisch an das Gesundheitsamt übertragen. Alle Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes sind persönlich bevollmächtigt, die sofortige Ingewahrsamnahme im Sinne des § 10 HFEG anzuordnen und zu vollziehen.

Diese Vollmacht erstreckt sich derzeit noch ausschließlich auf das Gebiet der Stadt Kassel. Für das Gebiet des Landkreises Kassel bzw. der kreisangehörigen Kommunen ist eine Zuständigkeit des Gesundheitsamtes Region Kassel für die sofortige Ingewahrsamnahme nach § 10 HFEG (noch) nicht gegeben. 2 von 3

Fachlicher Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung ist Folgender: Gerät ein Mensch in eine akute psychische Krise (2013: 705 dokumentierte Fälle von Kriseninterventionen im Gesundheitsamt Region Kassel), ist häufig die sofortige Unterbringung in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung die Folge. Im Landkreis Kassel muss der Sozialpsychiatrische Dienst in diesen Fällen auf das Eintreffen des Richters oder der Polizei warten, die die Unterbringung dann anordnen. Die Erreichbarkeit der Richter wird zunehmend schwierig, die Zusammenarbeit mit der Polizei ist nicht immer konfliktfrei. In jedem Fall bedeutet dies für alle Beteiligten am Ort des Geschehens Wartezeiten und Belastungen, die teilweise sehr extrem ausfallen können. Mit der Befugnis – wie im Stadtgebiet – notfalls selbst eine Unterbringung nach § 10 HFEG vornehmen zu können, wären diese Situationen vermeidbar.

Erste Wahl bei der Unterbringung ist immer die Anordnung durch den Richter, der diese entweder nach Betreuungsrecht (§ 1906 BGB) oder nach § 1 HFEG vollzieht. Es besteht nachgeordnet dazu aber bei Gefahr in Verzug die Möglichkeit, dass nach § 10 HFEG die allgemeine Ordnungsbehörde oder die Polizeibehörde die sofortige Ingewahrsamnahme anordnen und vollziehen können. Die richterliche Entscheidung muss dann allerdings unverzüglich nachgeholt werden. Eine Unterbringung nach § 10 HFEG wird deshalb nur dann vorgenommen, wenn ein Richter nicht/nicht rechtzeitig vor Ort sein kann. Für Maßnahmen nach § 10 HFEG im Landkreis sind neben der Polizei rechtlich die Bürgermeister der einzelnen Landkreiskommunen als örtliche Ordnungsbehörden zuständig. In der Realität jedoch nehmen die Ordnungsämter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden diese Aufgabe (so gut wie) nicht wahr bzw. wissen häufig gar nicht darum.

Trotz der beabsichtigten Übernahme dieser Aufgabe durch die Stadt Kassel ist ein Kostenersatz nicht nur nicht vorgesehen, sondern auch nicht erforderlich bzw. wäre er argumentativ den Kommunen gegenüber kaum zu belegen. Es geht hier vorrangig darum, die Abläufe für die Mitarbeiter/innen des Sozialpsychiatrischen Dienstes und die in der Situation betroffenen Menschen durch Angleichung der Vorgehensweise in Stadt und Landkreis Kassel zu vereinfachen und Akutsituationen besser zu deeskalieren. Für die Sozialarbeiter/innen entsteht hier kein zusätzlicher (Zeit)aufwand, da sie ohnehin immer diejenigen sind, die die Situation vor Ort bis zum Schluss begleiten.

Für die praktische Arbeit auf dem Weg zu dem Selbstverständnis, als Mitarbeiter/in des Gesundheitsamtes Region Kassel in gleicher Weise Dienstleister für die Gesundheit aller Menschen in der Region zu sein, ist es zudem ein fälliger Schritt, die Ermächtigung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes für Maßnahmen nach § 10 HFEG auf die gesamte Region zu erweitern.

Im Vorfeld dieser Vorlage hat eine umfangreiche Einbindung, Information und Klärung von Rechts- und Verfahrensfragen mit den nachfolgend genannten Ämtern, Dezernenten, Institutionen bzw. Gremien stattgefunden: -11-/-I-, -20-/-II-, -30-, Landkreis Kassel/Zentralbereich sowie Fachbereich Ordnung und Aufsicht, Bürgermeister - Dienstversammlung mit den kreisangehörigen Gemeinden, Regierungspräsidium Kassel.

Nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel stehen die Gremienbeschlüsse der kreisangehörigen Kommunen (Gemeindevorstände/Magistrate), die Unterzeichnung des ÖRV, die Vorlage an das Regierungspräsidium Kassel mit der Bitte um Zustimmung sowie die Veröffentlichung im Staatsanzeiger an.

Die Überlegungen zur Übertragung der Behördenzuständigkeit nach § 10 HFEG beschäftigen -53- schon seit der Zusammenlegung der Gesundheitsämter im Jahr 2008. Es wurden viele Gespräche und Abstimmungsprozesse in dieser Angelegenheit geführt. Es erscheint jetzt zum ersten Mal möglich, diese aus fachlicher Sicht sehr sinnträchtige Veränderung umzusetzen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 29. September 2014 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung eines örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes**

**zwischen**

**der Stadt Kassel**

**-vertreten durch den Magistrat-**

**und**

**der Stadt/der Gemeinde.....**

**-vertreten durch den Magistrat/vertreten durch den  
Gemeindevorstand-**

## **Präambel**

Der Sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes Region Kassel wirkt regelmäßig bei der Unterbringung von psychisch kranken Menschen aus der Stadt Kassel und den Städten und Gemeinden des Landkreises Kassel mit.

Bei Gefahr im Verzug kann neben der Polizeibehörde die allgemeine Ordnungsbehörde die sofortige Ingewahrsamnahme von Personen anordnen und vollziehen.

Allgemeine Ordnungsbehörden sind gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Oberbürgermeister der Stadt Kassel und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel als örtliche Ordnungsbehörden. Für den Oberbürgermeister nimmt das in der Trägerschaft der Stadt Kassel stehende bevollmächtigte Gesundheitsamt Region Kassel die genannte Aufgabe wahr. Innerhalb des Landkreisgebietes verfügt das Gesundheitsamt nicht über die entsprechenden Befugnisse und ist auf das Eingreifen der Polizei oder der örtlichen Bürgermeister/innen angewiesen.

Mit dem Ziel einer effizienteren Aufgabenerledigung vereinbaren die Stadt Kassel sowie die Städte und Gemeinden ..... vorbehaltlich der Anordnung des Regierungspräsidiums Kassel die Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444).

## **§ 1**

Dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden Anordnung und Vollzug der sofortigen Ingewahrsamnahme nach § 10 des Hessischen Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. I S. 111), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 225), übertragen.

Gleiches gilt für gesetzliche Regelungen, welche die vorstehende Rechtsvorschrift ersetzen.

## **§ 2**

Die Aufgabe der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk wird vom Oberbürgermeister der Stadt Kassel wahrgenommen.

Der Sitz des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes ist die Stadt Kassel.

Einer Kostenregelung im Sinne des § 106 Abs. 1 Nr. 4 HSOG bedarf es nicht, da der bereits bisher beim Gesundheitsamt Region Kassel entstandene Aufwand unverändert bleibt.

## **§ 3**

Der Vertrag wird unbefristet abgeschlossen.

Er kann von jedem Beteiligten zum Ende eines jeden Kalenderjahres fristgemäß spätestens zum 1. April des betreffenden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung.

Das Recht der Beteiligten zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

## **§ 4**

Dieser Vertrag tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium Kassel im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Unterschriften

Vorlage Nr. 101.17.1446

22. September 2014  
1 von 2

**Einleitung eines Wegeeinziehungsverfahrens nach § 6 des Hessischen Straßengesetzes für den öffentlichen Parkplatz Kurt-Wolters-Straße/Ecke Mönchebergstraße in der Gemarkung Kassel, Flur 1, Teilstück des Flurstücks 305/20 und Flur 17, Teilstück des Flurstücks 90/24**

Berichtersteller/-in:                   Stadtbaurat Christof Nolda

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Einziehung der in dem beigefügten Lageplan fett umrandet dargestellten öffentlichen Verkehrsfläche (Parkplatz mit Zufahrten) im Bereich der Kurt-Wolters-Straße / Mönchebergstraße in der Gemarkung Kassel, Flur 1, Teilstück des Flurstücks 305/20 und Flur 17, Teilstück des Flurstücks 90/24 für jeglichen Verkehr zum Wohl der Allgemeinheit wird zugestimmt.

Das Wegeeinziehungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes vom 09.01.1962 ist einzuleiten.“

**Begründung:**

Es ist vorgesehen, die im beigefügten Lageplan fett umrandet dargestellte öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 6 des Hessischen Straßengesetzes für jeglichen Verkehr einzuziehen. Es handelt sich um den öffentlichen Parkplatz mit Zufahrten im Bereich Kurt-Wolters-Straße/Ecke Mönchebergstraße. Das Wohl der Allgemeinheit erfordert die Einziehung.

Das Land Hessen möchte im Bereich des Grundstücks Mönchebergstraße 2 (ehemalige Esso-Tankstelle) ein Institutsgebäude für die Universität Kassel errichten. In das Bauvorhaben muss auch der jetzige Parkplatz einbezogen werden.

Im Umfeld der Universität Kassel stehen sonst keine Grundstücke für ein derartiges Bauvorhaben zur Verfügung. Um dem Auftrag nach Entwicklung, Forschung und Lehre auch in Zukunft gerecht werden zu können – insbesondere im Hinblick auf die deutlich gestiegene Zahl von Studierenden –, ist die Erweiterung der Universität im direkten Umfeld des Standortes Holländischer Platz dringend erforderlich.

Die Stadt Kassel beabsichtigt in einem Bebauungsplanverfahren und einen das Planverfahren begleitenden Vertrag mit dem Vorhabenträger (Städtebaulicher Vertrag oder Durchführungsvertrag) zu erreichen, dass möglichst auch künftig öffentlich bewirtschaftete Stellplätze an dieser Stelle angeboten werden können.

Zur Sicherung der Erschließung der rückwärtigen Grundstücke, die zur Zeit zum Teil über die einzuziehende Fläche und weiter über die Flurstücke 70/1, 70/9, 71/6, 71/8, 71/9 und 71/12 erfolgt, ist vorgesehen im Rahmen der Bauleitplanung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festzusetzen.

Die betroffenen Fachämter und städtischen Eigenbetriebe, die Versorgungsträger und die Polizei wurden beteiligt. Es wurden keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Die Anforderungen der Telekom, der Städtische Werke Netz und Service AG, der Eigenbetriebe „Die Stadtreiniger Kassel“ und „KasselWasser“ sowie der Feuerwehr Kassel werden beachtet.

Der Ortsbeirat Wesertor hat die geplante Wegeeinziehung in seiner Sitzung am 15.07.2014 zur Kenntnis genommen. Die Bau- und Planungskommission hat der Vorlage in ihrer Sitzung am 23.07.2014 zugestimmt, der Magistrat am 15.09.2014.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



Vorlage Nr. 101.17.1448

19. September 2014  
1 von 3

## Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Villenkolonie Mulang

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Villenkolonie Mulang in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

### Begründung:

#### Heutige Situation

Der Mulang ist eine Villenkolonie der Gründerzeit und die älteste Gartenstadt Kassels. Sie ist ein heterogenes Villenviertel am südlichen Rand des Bergparks, dessen Bebauung um 1880 einsetzte und durch den Ersten Weltkrieg zunächst zum Erliegen kam. Erst in den zwanziger und dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts wurden die noch unbebauten Grundstücke zum großen Teil bebaut. Stadtbildprägend sind daher die Villen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts im Cottage-Stil, im Stil des Historismus, im Landhausstil der 20er und 30er Jahre sowie die typischen kubischen Walmdachformen der 40er Jahre. Hinzu kommt das städtebauliche Grundprinzip der freistehenden Einzelgebäude auf großen begrünten Grundstücken, die, zusammen mit einer individuellen hochwertigen Architektursprache, den Wert der Villenkolonie ausmachen.

Mit der Attraktivität des Standortes hat jedoch der Entwicklungsdruck seit Jahren zugenommen. Verstärkt wirtschaftliche Aspekte, die eine maximale bauliche Ausnutzung der Grundstücke anstreben, haben bereits örtlich zu nachteiligen Veränderungen des Ortsbildes geführt. Mit dem Verlassen des Typus der Villa zugunsten des Mehrfamilienhauses und der weiteren baulichen Verdichtung verliert die Villenkolonie an Qualität, Attraktivität und damit an Wert.

#### Auftrag und Anlass

Die Idee zur Erarbeitung einer Erhaltungs- und Gestaltungssatzung wurde bereits 2001 vom Ortsbeirat Bad Wilhelmshöhe vorgetragen. Anlass war eine bauliche Verdichtung, die sich in Form von zusätzlichen Gebäuden auf den großzügig gestalteten Grundstücksfreiflächen bis heute vollzieht. Zudem hat die Ernennung des Bergparks zum UNESCO Weltkulturerbe im Juni 2013 den Fokus unter anderem auf den Schutz des direkt benachbarten Mulang gerichtet. Die im Managementplan zum Welterbeantrag verankerte Erarbeitung eines „Leitkonzeptes Bergpark“ ist der städtische Beitrag zum zukünftigen

Umgang mit dem Schutzgut. Als informelles offenes Planungsinstrument werden hier Maßnahmen zum präventiven Schutz des Bergparks zusammengefasst. Eine dieser Maßnahmen sieht unter anderem eine Satzung für das Gebiet der Villenkolonie vor.

2 von 3

Die städtebauliche Aufgabe besteht nun darin, den Mulang an zeitgemäße Nutzungen anzupassen und dabei die städtebaulichen, historischen und gestalterisch prägenden Qualitäten zu respektieren und zu bewahren.

### **Ziele**

Die Satzung dient dazu, das Ziel der behutsamen auf Ausgleich zwischen Bewahrung und Veränderung bedachten Stadtplanung und Stadtentwicklung unter Einbeziehung und Respektierung des bau-, kunst- und stadtgeschichtlichen Erbes zu verwirklichen. Die Satzung für die Villenkolonie Mulang verfolgt nachstehende Zielsetzungen:

- Schutz der bestehenden offenen Baustruktur mit ihrem besonderen Maßverhältnis zwischen überbauten und unbebauten Grundstücksflächen
- Erhalt überkommener First- und Traufhöhen sowie der Abstandsflächen zu benachbarten Gebäuden in ihrer Verhältnismäßigkeit des typischen Bestandes der Umgebungsbebauung
- Sicherung des vorhandenen Erscheinungsbildes der Straßen, Wege und Plätze sowie ihrer straßenzugewandten Grundstückseinfriedungen
- Bewahrung charakteristischer Freiflächen im Randbereich zum Landschaftsraum des Bergparks Wilhelmshöhe, des Naturparks Habichtswald und des Bachlaufes der Drusel
- Sensible Einfügung von Neubauten in den Bestand und Einbeziehung wertvoller Bau- und Natursubstanz in die städtebauliche Entwicklung
- Einfügung von Anbauten und Nebenanlagen in die jeweilige charakteristische Bestandssituation
- Fachgerechte Sanierung und Modernisierung im denkmalgeschützten Gebäudebestand

Zum besseren Verständnis des Satzungstextes und zur Konkretisierung seiner Ziele wurde begleitend der „Ratgeber für das Bauen in der Villenkolonie Mulang in Kassel – Bad Wilhelmshöhe“ erarbeitet. Die Satzung positiv unterstützend, will der Ratgeber Auskunft zu prägenden Gebäudetypen und städtebaulichen Strukturprinzipien geben. Er will praxisorientiert Eigentümern, Architekten und Investoren, die hier baulich tätig werden, Hilfestellung anbieten, angefangen von Vorschlägen zu Bebauungsmöglichkeiten bis hin zu Gestaltungshinweisen zu Fassaden, Dächern, Einfriedungen oder Vorgartenzonen.

### **Regelungsbedarf**

Für das Gebiet der Villenkolonie Mulang bestehen die qualifizierten Bebauungspläne Nr. III/23 Anthoniweg, III/25a Brabanter Straße und III/27 Druseltalstraße sowie der einfache Bebauungsplan Nr. 3 West i. M. 1: 5000, noch geltende Fluchtlinienpläne sowie nachrichtliche Eintragungen zum Denkmal- und Landschaftsschutz.

Die Bebauungspläne enthalten keine Festsetzungen zur Sicherung des städtebaulichen Ensembles. Schematische Regelungen des einfachen Bebauungsplanes i. M. 1:5000 über Art und Maß baulicher Nutzung bieten keine angemessene Grundlage für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung der fast vollständig bebauten Ortslage. Baulinien und Baugrenzen zur räumlichen Ordnung wurden nicht festgesetzt, eine Begrenzung rückwärtiger Bebauung ist im Einzelnen nicht erfolgt.

Notwendig ist ein städtebaulich wirkendes Instrumentarium, um die offenen Bau- und Landschaftsstrukturen vor unverträglichen Veränderungen, unangemessenen Verdichtungen und unmaßstäblichen Höhenentwicklungen zu bewahren.

Anstelle einer Integration vorwiegend objektbestimmter gestalterischer Textfestsetzungen in die vorliegenden Bebauungspläne wird eine selbständige Satzung vorgelegt, die den Bestand der Bebauungspläne unberührt lässt und gezielt ensemblebezogene Anforderungen der Stadtgestaltung und Belange der Entwicklung und Erhaltung städtebaulicher Strukturen bündelt.

Im Interesse der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung schafft die Satzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Kombination mit § 81 Hessische Bauordnung (HBO) die Grundlage für die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Villenkolonie Mulang und eine zukunftsfähige Gestaltung ihrer baulichen Anlagen.

#### **Entschädigungsansprüche**

Entschädigungsansprüche nach § 42 BauGB entstehen durch die Erhaltungssatzung nicht. Nach der – nicht unstreitigen – herrschenden Meinung ändert die Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens als solches. Durch die Versagung einer Genehmigung nach § 172 Abs. 3 BauGB könnte jedoch ein eigenständiger Übernahmeanspruch nach §§ 173 Abs. 2 Satz 1, 40 Abs. 2 BauGB eines Eigentümers gegenüber der Gemeinde entstehen, sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen. Nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB kann ein Eigentümer die Übernahme der Flächen jedoch nur verlangen, wenn und soweit ihm mit Rücksicht auf die Festsetzungen oder Durchführung des Bebauungsplan wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten und es in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Für Entschädigungsansprüche gemäß § 42 BauGB besteht daneben aber kein Raum.

#### **Personalbedarf**

Durch die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Villenkolonie Mulang entsteht kein personeller Mehrbedarf beim Amt Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz.

Der Ortsbeirat Bad Wilhelmshöhe ist in seinen Sitzungen am 03.07.2014 und 28.08.2014 beteiligt worden.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15.09.2014 beschlossen

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**ERHALTUNGS- UND GESTALTUNGSSATZUNG****für die Villenkolonie Mulang****vom**

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178) und in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und mit § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I 2011 S. 46, 180) zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**Teil I  
Allgemeiner Teil****§ 1  
Zwecke und Ziele**

- (1) Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt. Das Gebiet verfügt über Stadtbildqualitäten in einer größeren Anzahl baulicher Anlagen von künstlerischem und von geschichtlichem Wert, die im Zusammenhang als Ensemble oder Einzelobjekte die Gestalt des durchgrüneten Villenviertels am Bergpark Wilhelmshöhe prägen. Der baukulturelle Charakter des Villengebiets mit seiner offenen, stark durchgrüneten Bebauungsstruktur soll trotz weiterer Entwicklungen erhalten bleiben. Mit der Satzung wird das Ziel der Sicherung und Entwicklung des baukulturellen Charakters des Villengebietes verfolgt.
- (2) Die Satzung dient außerdem der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen, wie Wohngebäude und deren Nebenanlagen. Die hohe Architekturqualität, ausgehend von der typischen Villenstruktur des 19. Jahrhunderts, soll zusammen mit den Privatgärten als gestalterische Einheit im öffentlichen Raum erlebbar sein. Bauliche Entwicklungen sollen die prägenden Strukturelemente nicht stören, sondern respektieren und entsprechend qualitativ ergänzen.

**§ 2  
Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die Villenkolonie Mulang einschließlich des Hugo-Preuß-Ensembles im Stadtteil Bad Wilhelmshöhe. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs ergeben sich aus dem Lageplan (Anlage), der wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die nach § 30 Abs. 1 und Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bestehenden Bebauungspläne gelten unbeschadet der Gestaltungssatzung weiter.
- (3) Die Satzung ist anzuwenden bei Rückbau, Änderung, Nutzungsänderung und der Errichtung baulicher Anlagen sowie der Anlage von Gärten.

## **Teil II Erhaltungssatzung**

### **§ 3**

#### **Genehmigungspflicht und Versagungsgründe**

- (1) Der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen bedürfen im Geltungsbereich dieser Satzung einer Genehmigung nach § 172 Abs. 1 BauGB.
- (2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung oder der Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB).
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

### **§ 4**

#### **Allgemeine Anforderungen**

Im Satzungsbereich sind bauliche Anlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen so zu gestalten, dass sie sich in das Orts- und Landschaftsbild des historisch gewachsenen Villenviertels harmonisch einfügen. Dabei ist auf Bauten und Ensembles von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung besondere Rücksicht zu nehmen.

### **§ 5**

#### **Baukörper und unbebaute Freiflächen**

- (1) Neubauten müssen sich in der Bauweise, der Verteilung der Baumassen, der Dachausbildung, der Gebäudehöhe und der Gestaltung der Gebäudefronten einschließlich der Farbgebung in die vorhandene Bebauung so einfügen, dass die Eigenart des Gebiets nicht beeinträchtigt und das prägende Umfeld berücksichtigt wird.
- (2) Die überkommene Parzellenstruktur ist zu erhalten. Zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung eines Ensembles und zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des gewachsenen Gebietes kann im Einzelfall die Beibehaltung der bisher prägenden Freiflächen gefordert werden. Hierzu zählt auch das vorhandene Maß der seitlichen und rückwärtigen Abstände zu Grundstücksgrenzen.

- (3) Zur Erhaltung des gewachsenen Ortsbildes und zur Wahrung des historischen Straßenraumes ist bei Neu- und Umbaumaßnahmen die Stellung der Gebäude zur Straße hin unverändert beizubehalten.
- (4) Werden Gebäude oder Gärten geändert oder erneuert, sind die prägenden Architekturelemente beizubehalten oder wiederherzustellen. An- und Umbauten sollen den Charakter des bestehenden Gebäudes respektieren, moderne Architektur soll nicht in Konkurrenz zu ihnen treten.
- (5) Parkähnliche Gartenanlagen und sonstige den Gebietscharakter prägende Gartenanlagen einschließlich ihrer Ausstattungs- und Landschaftselemente wie z. B. Terrassen, Freitreppen und Bepflanzungen sind zu erhalten.

### **Teil III Gestaltungssatzung**

#### **§ 6 Abweichungen**

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen Abweichungen von den gestalterischen Vorschriften der Zulassung nach § 63 Hessische Bauordnung (HBO).

#### **§ 7 Dächer**

- (1) Die Dächer sind nach Form, Firstrichtung und Dachneigung sowie in der Art und Farbe der Dachdeckung und Dachaufbauten der das Villengebiet prägenden Nachbarbebauung anzupassen. Solaranlagen sind so zu gestalten und zu integrieren, dass sie weder für das betreffende Gebäude noch für die Umgebung beeinträchtigend wirken. Straßenseitige Solaranlagen sind ausgeschlossen.
- (2) Die Gesamtlänge der Dachaufbauten (wie z. B. Dachterrassen, Wintergärten, technische Aufbauten) darf 1/4 der Länge der zugehörigen Gebäudeseite nicht überschreiten. Dachflächenfenster und Dacheinschnitte sind straßenseitig unzulässig.
- (3) Dachgauben sind nur als Einzel- oder Doppelgauben zulässig. Sie müssen in Proportion und Gliederung auf die Proportion und Gliederung der Fassade bezogen sein und sich ihr optisch unterordnen. Dachgauben sind nur zulässig, wenn die Dachneigung des Hauptdaches  $>35^\circ$  beträgt.

#### **§ 8 Fassaden**

- (1) Zur Erhaltung historisch prägender Bausubstanz und der städtebaulich bedeutsamen Eigenart des Mulang sind die überkommenen Dachformen und Dachneigungen der Proportion der Fassadengliederung zugrunde zu legen.

- (2) Die Fassadengestaltung muss einem einheitlichen Konzept folgen (z. B. Fenster- und Türformate, Schmuckelemente der Fassaden, Materialien, wie Naturstein, Putzart und Farbe, die der entsprechenden Stilrichtung zuzuordnen sind) und sich in das Straßenbild einfügen.
- (3) Jalousien, Rollläden und Markisen müssen sich der Fassadengliederung unterordnen. Die vorgenannten sowie technischen Einrichtungen (z. B. Klimaanlage, Alarmanlage) dürfen das Gesamtbild des Gebäudes nicht beeinträchtigen.

## **§ 9**

### **Balkone und andere Vorbauten**

Balkone und andere Vorbauten dürfen nicht in den notwendigen seitlichen Mindestabstandsflächen errichtet werden.

## **§ 10**

### **Gestaltung unbebauter Flächen, Einfriedungen**

- (1) Vorgärten sind in Bereichen und Straßenabschnitten, die eine räumliche Einheit bilden und damit besonders gebietsprägend sind, so zu gestalten, dass sie sich in ihre Umgebung einfügen. Sie sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- (2) Einfriedungen sind offen (z. B. Eisengitterzäune) herzustellen. Sie müssen sich hinsichtlich Höhe, Baustoff und Farbe der Eigenart der näheren Umgebung anpassen.
- (3) Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen zu integrieren und gegen Einsicht von den öffentlichen Verkehrsflächen abzuschirmen.
- (4) Das natürliche Gelände bebauter Grundstücke darf durch Abgrabungen oder Aufschüttungen nicht verändert werden. Kellergeschosse dürfen nicht durch Abgrabungen oder Abböschungen freigelegt werden.
- (5) Die mit Bäumen bewachsenen nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke dürfen nicht unterbaut werden.
- (6) Tiefgaragen sind unter dem Gebäude anzuordnen.

## **Teil IV**

### **Schlussbestimmung**

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 eine bauliche Anlage ohne Genehmigung zurückbaut oder ändert.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Dächer nach Form, Firstrichtung, Dachneigung, in der Art oder Farbe der Dachdeckung oder der Dachaufbauten nicht der, das Villengebiet prägenden Nachbarbebauung anpasst;
  2. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Solaranlagen so gestaltet, dass sie für das betreffende Gebäude oder für die Umgebung beeinträchtigend wirken;
  3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 straßenseitig Solaranlagen anbringt;
  4. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die Gesamtlänge der Dachaufbauten von 1/4 der Länge der zugehörigen Gebäudeseite überschreitet;
  5. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Dachflächenfenster oder Dacheinschnitte straßenseitig einbaut bzw. vornimmt;
  6. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 Dachgauben einbaut, die sich in Proportion oder Gliederung nicht auf die Proportion oder Gliederung der Fassade bezieht, sich ihr nicht optisch unterordnet oder die Dachneigung des Hauptdaches  $< 35^\circ$  beträgt;
  7. entgegen § 8 Abs. 1 überkommenen Dachformen oder Dachneigungen nicht der Proportion der Fassadengliederung zugrunde legt;
  8. entgegen § 8 Abs. 2 die Fassadengestaltung keinem einheitlichen Konzept folgt oder sich nicht in das Straßenbild einfügt;
  9. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 Jalousien, Rollläden oder Markisen nicht der Fassadengliederung unterordnet;
  10. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 mit Jalousien, Rollläden, Markisen oder andere technische Einrichtungen das Gesamtbild des Gebäudes beeinträchtigt;
  11. entgegen § 9 Balkone oder andere Vorbauten in den notwendigen seitlichen Mindestabstandsflächen errichtet;
  12. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Vorgärten in Bereichen oder Straßenabschnitten, die eine räumliche Einheit bilden und damit besonders gebietsprägend sind, so gestaltet, dass sie sich nicht in ihre Umgebung einfügen;
  13. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Vorgärten in Bereichen oder Straßenabschnitten, die eine räumliche Einheit bilden und damit besonders gebietsprägend sind, nicht von jeglicher Bebauung freihält;
  14. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Einfriedungen nicht offen herstellt;
  15. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 Einfriedungen herstellt, die sich hinsichtlich Höhe, Baustoff oder Farbe nicht der Eigenart der näheren Umgebung anpassen;
  16. entgegen § 10 Abs. 3 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter nicht durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen integriert oder nicht gegen Einsicht von den öffentlichen Verkehrsflächen abschirmt;
  17. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 das natürliche Gelände bebauter Grundstücke durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert;
  18. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 Kellergeschosse durch Abgrabungen oder Abböschungen freilegt;
  19. entgegen § 10 Abs. 5 die mit Bäumen bewachsenen nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke unterbaut;
  20. entgegen § 10 Abs. 6 Tiefgaragen nicht unter dem Gebäude anordnet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten i.S.v. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden (§ 213 Abs. 2 BauGB). Die Ordnungswidrigkeiten i.S.v. Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 HBO).



**§ 12**  
**Denkmalschutz**

Bestimmungen zum Denkmalschutz werden durch diese Erhaltungs- und Gestaltungssatzung nicht berührt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt 3 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

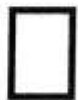
Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

# Magistrat der Stadt Kassel

Dieser Lageplan ist Bestandteil  
der Erhaltungs- und  
Gestaltungssatzung für die  
Villenkolonie Mulang.



Geltungsbereich

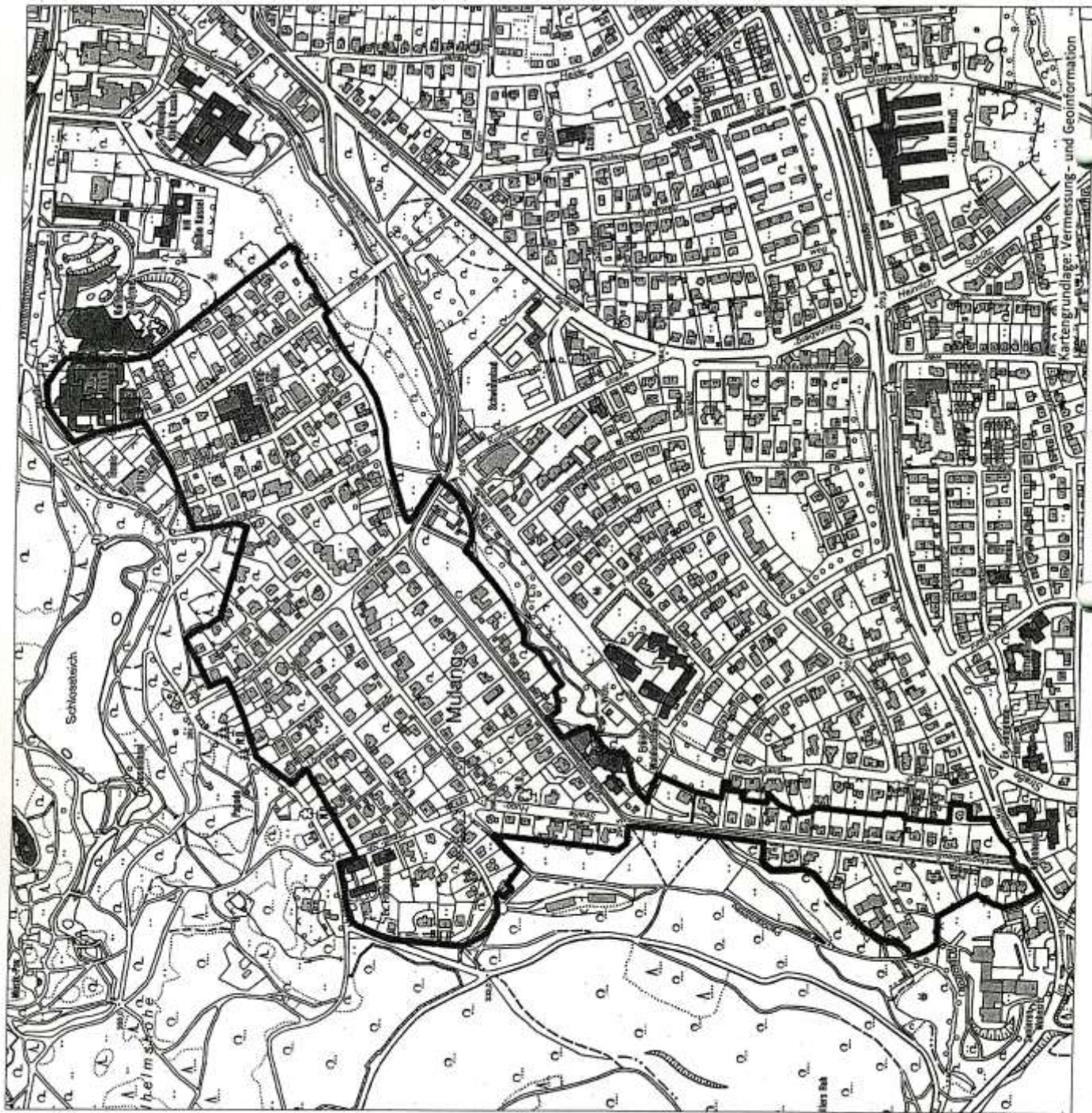
Bertram Hilgen

Oberbürgermeister  
Kassel, den

Kassel documenta Stadt

Erhaltungs- und Gestaltungssatzung  
für die Villenkolonie Mulang

Maßstab 1:7500



**Vorlage Nr. 101.17.1454**

29. September 2014  
1 von 1

**Jahresbericht Sozialamt vorstellen**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten im nächsten Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport den Jahresbericht des Sozialamts für das Jahr 2013 vorzustellen.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender